J. publ. G.
858
ff

J. publ. G.
858 ff

Vollgraff

<36600655380018

<36600655380018

Bayer. Staatsbibliothek

Deutschland

eine repräsentative Demokratie, eine constitutionelle Monarchie oder ein blos vollendeter, die Volksrechte und Freiheiten garantirender Bundesstaat?

Ein Versuch

zum

Verständniß und zur Lösung der schwierigen Frage

hauptsächlich

mittelst Aufklärung über das wahre Verhältniß

zwischen

Staat und Regierung, Staatsgewalt und Regierungs-Gewalt

von

Dr. Karl Vollgraff,

ordentlichem Professor des Staatrechts und der Politik zu Marburg.

Cassel, 1848.

Verlag und Druck von Heinrich Hotop.

Opinionum commenta delet dies, naturae judicia confirmat.

CICERO,

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Diese Schrift ist mit den hunderten, welche über denselben Gegenstand bereits erschienen sind, nicht zu verwechseln, sondern sie soll vor Allem das Volk, und darunter wieder hauptsächlich die Anhänger der Republik, welche es ehrlich meinen, über das aufklären, was eigentlich Alle wollen, sich aber über das Mittel zum Zweck theils irren, theils unklar sind. Es handelt sich nämlich hauptsächlich um eine wahre Verständigung und Aufklärung über Staat und Regierung, Volks- und Regierungs-Gewalt, worüber seither deshalb eine große Begriffs-Verwirrung Platz greifen mußte, weil wir den eigentlichen Staat noch gar nicht hatten, er erst seit März geschaffen, die constitutionelle Monarchie eine Wahrheit geworden ist; nur das Wort aber nicht die Sache vorhanden war; die Fürsten selbst zwar das Wort Staat für ihre Ländergebiete gebrauchten, der Sache nach aber diese Gebiete beherrschten, nicht als freie Staaten regierten. Der März hat allererst diese Gebiete oder Fürstenthümer in Staaten und ihre Beherrscher in Regenten umgewandelt; darin besteht unsere Revolution im Gegensatz zur fränzösischen.

Was diese nun eigentlich zu bedeuten habe und wie das Errungene am sichersten zu bewahren sei, darüber ist sich zu verständigen dadurch, daß man weiß, was und wer der Staat ist, was man sich unter Volks- oder Staatsgewalt so wie, dieser gegenüber, unter Regierung und Regierungs-Gewalt zu denken habe, und was zuletzt die Klugheit erheischt, damit die neue Verfassung in sich selbst eine rechtliche Bürgschaft für ihre Dauer habe.

Geschrieben Ende Juli 1848.

Der Verfasser.

Inhalts=Verzeichniß.

Seite.

Einleitung . . . . 1 — 10

I. Allgemeine Prämissen und Begriffs=Bestimmungen über Staats= und Regierungsformen, Staats= und Regierungsgewalt, ihr dynamisches Verhältniß zu einander und was einer jeden davon im Einzelnen naturgemäß zukommt.

1) Wodurch unterscheidet sich der Staat von der bürgerlichen Gesellschaft? §. 1. 10

2) Was heißt Staatsform, worin besteht sie? §. 2 . . . 12
   a. Vom staatsbürgerlichen Organismus. §. 3 . . 13
   b. Vom Besteuerungs=Organismus. §. 4 14
   c. Vom Justiz=Organismus. §. 5 15
   d. Vom Militär=Organismus. §. 6 19

3) Von der öffentlichen oder Staats= und Regierungs=Gewalt §. 7 21
   a. Wodurch unterscheiden sich Staats= und Regierungs=Gewalt und wie verhalten sie sich zu einander? §. 8 22
   b. Was bildet zusammen die Staatsgewalt? §. 9 . 24
   c. Von der Regierungs=Gewalt. §. 10, 11, 12 . 27
   d. Von der Verfassungskunst. §. 13 32

4) Von den Regierungsformen. §. 14, 15 35
   a. Von der Mutter aller Regierungsformen. §. 16, 17 39
      α) Die Patriarchie. §. 18 41
      β) Die Monarchie. §. 19 42

Seite

γ) Die Aristokratie. §. 20 43
δ) Die Demokratie. §. 21 45

b. Von den s. g. gemischten Regierungsformen. §. 22 48
c. Von der s. g. Erblichkeit der Regierungsgewalt in freien Staaten. §. 23 50
d. Wodurch unterscheiden sich Regenten und Beamten von einander? §. 24 52

5) Von den völkerrechtlichen Verbindungen freier Staaten zum Schutze ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen. §. 25 54

a. Der zusammengesetzte Staat oder das Reich. §. 26. 56
b. Der Bundesstaat oder Staaten-Staat. §. 27 59
c. Der bloße Staatenbund. §. 28 61
d. Das Staatensystem. §. 29 62

II. Anwendung dieser allgemeinen Wahrheiten auf ganz Deutschland im gegenwärtigen Augenblick, wo es sich darum handelt, ihm zu einer größern Einheit nach Innen und zu Macht und Ansehen nach Außen zu verhelfen. §. 30 63

1) Kann ganz Deutschland eine s. g. Republik, d. h. hier eine repräsentative Demokratie sein und wenn sind dadurch die Volksrechte und Freiheiten wirklich verbürgt und kann oder wird dadurch ganz Deutschland zur Einheit und Macht gelangen? §. 31 — 35 65

2) Kann ganz Deutschland in ein Reich mit einem constitutionell-monarchischen Oberhaupte dermalen und unter den gegenwärtigen Umständen umgewandelt werden? §. 36 — 42 71

3) Deutschland ein wahrhaft einiger, vollendeter und somit mächtiger Bundesstaat, sowohl als Garant sämmtlicher constitutionellen Monarchien oder Volksrechte und Freiheiten nach Innen wie auch als Macht nach Außen. §. 43 — 45. (Grundzüge der neuen Bundesakte.) 82

Seite
4) Was muß in social-bürgerlicher Hinsicht oder wegen des Pauperismus und des arbeits- und verdienstlos gewordenen Proletariats, jetzt noch gesteigert durch die allgemeine Furcht vor der Demokratie und dem Communismus, so schleunigst als möglich geschehen, um selbst einen bloßen Bundesstaat, wie so eben geschildert, möglich zu machen? §. 46 — 50 101

Einige unbedeutende blos orthographische Druckfehler wird der Leser entschuldigen.

Einleitung.

So wie die dritte französische Revolution des ominösen Schalttages von 1848 eine ganz andere Ursache und Wirkung gehabt hat, als die erste und zweite, indem die erste eigentlich durch die überschuldete Regierung und den Adel von oben herab gemacht, dann aber vom dritten oder Bürgerstande gegen das Königthum und den Adel gerichtet das Königreich in einen Staat umgewandelt wurde und dies vorerst mehr das Erstaunen und Erschrecken Europas, als seine Sympathien erregte; die zweite ein bloser Dynastie-Wechsel war, der in Frankreich selbst nur die Modification der Charte und einiger beschwerender Gesetze, im übrigen Europa, namentlich in Deutschland, aber nur die scheinbare Fortbildung der alten landständischen Verfassungen in constitutionell-monarchische zur Folge hatte; diese dritte aber ganz von unten herauf aus der letzten Klasse des Volkes durch eine Hand voll Proletarier gegen das Bürgerthum und den Staat bewerkstelligt worden ist, und daher nicht blos eine staatlich-politische, sondern bei weitem mehr eine bürgerlich-sociale ist, eben weil das plötzliche Hervortreten jener Proletarier gegen Staat und bürgerliche Gesellschaft (s. unten §. 15) die Folge längst vorbereiteter, alles moralischen Haltes entbehrender socialer und industrieller Zustände ist, und deshalb denn auch die durch jene Proletarier improvisirte und proclamirte neue

provisorische Regierung sogleich am zweiten Tage darauf bedacht war und sein mußte, dem Pariser Proletariat auf Staatskosten Arbeit und Brod zu verschaffen und eine Commission niederzusetzen, wie weiter zu rathen und zu helfen sei, ohne daß diese zu einem gedeihlichen Resultat hat gelangen können, aus Gründen, die weiter unten besprochen werden sollen; wir sagen, so verschieden die Ursachen und Wirkungen der beiden ersten Revolutionen von denen der dritten für Frankreich und Europa waren, so verschieden sind auch die Wirkungen der dritten für ganz Europa und was von ihnen weiter in anderen Erdtheilen dependirt [1]). Nicht blos Frankreich ist nämlich schon längst durch seine unüberlegten demokratischen Erbschafts-Gesetze, seine unbeschränkte Gewerbsfreiheit, seine Maschinen-Fabriken und Eisenbahnen in socialer und industrieller Auflösung begriffen, sondern Deutschland hat es ihm darin mehr oder weniger nachgethan, so daß auch dieses Land schon seit Jahren an dem Krebsübel des Pauperismus laborirt und schon seit Jahren eine reiche Literatur darüber existirt [2]).

Gleich einem Nervenschlag hat daher die dritte französische Revolution sich mit der Schnelligkeit eines electrischen Telegraphen über Deutschland und weiter hin verbreitet und gleichzeitig eine politisch-gouvernementale, so wie social-in-

---

1) Die ganze slavische Welt ist bereits dadurch ebenwohl in Aufruhr versetzt, die Auflösung des türkischen Reichs kann die Folge davon sein und großartige Unternehmungen der Europäer außer Europa, wie z. B. nur der Canäle von Suez und Panama, unterbleiben nun gänzlich.

2) S. unter vielen anderen besonders die im October 1847 erschienene Schrift: Von der über und unter ihr naturnothwendiges Maaß erweiterten und herabgedrückten Concurrenz in allen Nahrungs- und Erwerbszweigen des bürgerlichen Lebens, als der nächsten Ursache des allgemeinen, alle Klassen mehr oder weniger drückenden Nothstandes in Deutschland, sowie von den Mitteln zu ihrer Abstellung. Darmstadt, Leske 1848.

dustrielle, ja selbst völkerrechtliche und diplomatische Lähmung hervorgerufen [3]), nur mit dem Unterschied im Verhältniß zu Frankreich, daß dieses, wie gesagt, sich sogleich mit der Arbeitsfrage beschäftigte, in Deutschland und anderwärts aber vorerst blos die politische Seite aufgefaßt wurde, und noch zur Stunde die social-industrielle Lähmung blos als eine Folge der politischen angesehen wird, so daß, wenn nur erst die letztere wieder gehoben sein werde, die erstere von selbst verschwinden werde. Mag daran auch etwas Wahres sein, insofern Pauperismus und Proletariat in Deutschland noch nicht überall und solche Fortschritte gemacht haben, wie in Frankreich, so irrt man doch darin, wenn man die social-industrielle Lähmung blos der Furcht zuschreibt, sie blos als eine Folge oder Rückwirkung der politischen Lähmung erscheinen läßt, mithin ganz übersieht, daß sich schon seit Jahren Wissenschaft und Praxis vergebens mit den geeigneten Abhülfsmitteln beschäftigt haben und durch die März-Revolution nur der Krebsschaden mit einemmale ganz zu Tage getreten ist, ja vielleicht auch hier die Revolution selbst herbei geführt hat, indem uns das Theurungsjahr 1847 ja auch schon vorläufige Proben geliefert hatte, und daß weder die Republik noch die constitutionelle Monarchie als blose Regierungsformen mit allen ihren Freiheits-Concessionen Arbeit und Brod schaffen können, wo die Bedingungen dazu seit Jahren vernichtet worden sind. Genug, die politische Revolution hat das Uebel blos auf das Höchste gesteigert, nicht aber zuerst in das Leben gerufen. Wir sind daher vielmehr der Meinung, daß ohne die schleu-

3) Ja die bisherige Verfassung des europäischen Staatensystems droht jeden Tag und täglich mehr zusammen zu stürzen, denn es beruhte dasselbe seither gerade auf dem Nicht-Anerkenntniß der Nationalitäten, und diese sind es, welche jetzt ebenwohl ihr Ur-Recht vindiciren.

nigste Abhülfe der social-industriellen Lähmung, namentlich ohne die schleunigste Organisation und Leitung der Auswanderung, die politische nicht beseitigt werden kann, denn gerade die demokratische Partei besteht nicht allein größtentheils aus Proletariern aller 4 Stände, sondern bedient sich auch und hauptsächlich der untersten arbeits- und brodlosen Klasse für ihre Zwecke, lockt sie durch communistische Versprechungen oder Aussichten und nur diese demokratisch-communistischen Wühlereien erzeugen ganz allein oder doch fast ganz allein dermalen die allgemeine Furcht und Besorgniß vor der Zukunft, das Zurückhalten des baaren Geldes, das Stillstehen aller nicht absolut nothwendigen Arbeit, das Stocken alles Handels mit Dingen, die irgend entbehrlich sind, das Sinken des gesammten Credits, insonderheit des Staatscredits, wodurch in den nächsten Jahren Staats-Anleihen vielleicht eine Unmöglichkeit sein und dadurch dann alle noch unvollendeten Eisenbahnen liegen bleiben, somit aber die schon darauf verwendeten enormen Summen ebenwohl verloren sein würden. Ja man denke nur daran, welch unabsehbares Elend Millionen von Menschen treffen würde, welche ihr ganzes Vermögen in Staatspapieren angelegt haben, wenn die Zinsen nicht mehr gezahlt werden könnten, so daß nun auch Renten- und Pensions-Anstalten rc. nicht mehr zahlen könnten, denn auch diese legten ihre Gelder größtentheils in solchen Papieren an. Vor der constitutionellen Monarchie aller Einzel-Staaten und dem vollendeten Bundesstaate für ganz Deutschland fürchtet sich Niemand. Könnte man fest auf beide rechnen, sähe man sie von keiner Seite bedroht, so würde Jedermann mit frohen Hoffnungen der Zukunft entgegen sehen, wobei übrigens die Annahme wohl mit Gewißheit ausgesprochen werden kann, daß die Fürsten gegen beide nicht und nie wieder reagiren werden; die März-, April- und Mai-Erfahrungen haben sie von einem großen Irrthume geheilt (s. §. 8).

Man wende hiergegen nicht ein: Deutschland weise die demokratische Republik zurück, und sobald die National-Versammlung ꝛc. zu Frankfurt die constitutionelle Monarchie oder den vollendeten Bundesstaat für ganz Deutschland ꝛc. decretirt haben werde, müsse die demokratische Partei gehorchen und schweigen, und damit müsse und werde die Furcht vor dem Communismus ꝛc. mit einemmale aufhören und alle Welt wieder frei aufathmen. Das ist aber oder wäre eine große Täuschung. Durch die freie Presse und das unbeschränkte Associationsrecht, so wie durch die directen Wahlen ohne Census ist den demokratischen Tendenzen ein völlig freier Spielraum ertheilt, und so lange sie nicht als völliger Aufruhr, Aufstand, Insurrection ꝛc. auf- und hervortreten, vermag weder die constituirende Versammlung, noch die constitutionelle Monarchie sie zu beseitigen, sondern sie bleiben so lange der fortwährende Gährungsstoff, bis die Klasse befriedigt sein wird, von wo sie ausgehen oder mit deren Hülfe sie genährt werden, und dies kann, nach des Verfassers Ansicht, nur allein und zunächst durch Organisation der Auswanderung aller 4 Klassen des Proletariats geschehen; alle anderen Abhülfsmittel sind entweder blos momentan, nicht nachhaltig, und berauben uns der Geld-Mittel, um die Auswanderung, wenn man damit noch lange zögert, alsdann organisiren zu können, es dann damit zu spät ist, oder von der Art, daß sie nur langsam und nach Jahren erst wirksam werden können. Doch davon weiter unten (§. 46) noch ein Mehreres und jetzt zu unserer Aufgabe, da es sich im Augenblick nun einmal und zunächst um die Verfassung und neu zu schaffende Regierungsform ganz Deutschlands handelt.

Kann man überhaupt von allen Regierungsformen sagen, daß sie den Schluß der Staatsformen bilden, daß sie das Dach für jedes Staatsgebäude sind, so tritt der-

malen eine weitere und große Differenz zwischen Frankreich und Deutschland hervor.

Frankreich war im Jahre 1789 oder 1793 bereits seit Jahrhunderten ein Ganzes mit einem König. Die erste und dritte Revolution fand und findet daher das Mauerwerk des Staatsgebäudes schon vor, und es bedurfte bei der ersten blos einiger Veränderungen im Innern, so wie, nach der Hinrichtung des Königs und der Flucht seiner Familie, eines neuen Daches, was, wenn Frankreich 38 Fürstenhäuser gehabt hätte, höchst wahrscheinlich sogleich wieder ein monarchisches geworden wäre (denn auch Louis Philipp wurde nicht als Bourbon, sondern trotz dem, d. h. als ein geborner Fürst, auf den Thron gesetzt), während es in deren Ermangelung sich 10 Jahre mit einem repräsentatif-democratischen Nothdach behelfen mußte, bis der rechte Mann zu einem monarchischen gefunden war, denn Länder von 30 Millionen Seelen können nun einmal nicht democratisch auf die Dauer regiert werden, ein so flaches Wetterdach schützt Staaten von solcher Größe nicht, sondern sie bedürfen hoher Giebeldächer. Ferner fand auch die erste französische Revolution eine noch im Ganzen national-ökonomisch gesunde, von dem Krebs des Pauperismus freie, mithin von dem Communismus nicht bedrohte bürgerliche Gesellschaft (den Kern des Staates) vor, hatte also von der Seite keinen inneren Feind zu bekämpfen, und so war für dasselbe die repräsentatife Democratie abermals nicht so gefährlich wie jetzt, wo sie nur das Mittel für die Zwecke des Communismus ist [4]).

---

4) Nach der O. P. A. Zeitung vom 18. Juni (Pariser Artikel vom 13. Juni) hat Louis Blanc in der National-Versammlung erklärt, die Republik sei am 24. Februar Frankreich aufgedrungen worden, es habe keine Wahl gehabt. Es ist dies nicht wahr (s. u. Note 13). Wer übrigens diesen Mann verstehen will mit seiner Organisation der

Anders verhält es sich mit Deutschland, welches im März 1848 seine erste Revolution gemacht hat (denn alles was vorher gegangen ist, war nur wirkliche oder scheinbare Reform; Pius IX. ist der eigentliche politische Messias und hatte seinen Johannes in Ronge, denn der Neu-Katholicismus war nur ein kirchlicher Name für eine weltliche Sache, die erste Negation; jetzt redet fast Niemand mehr von ihm). Die constituirende Versammlung findet nicht allein kein schon fertiges einiges Staatsgebäude vor, sondern weiß zur Stunde auch noch gar nicht, oder schwankt wenigstens noch, wie sie das Dach construiren und wo sie das Material dazu hernehmen sollte, falls sich auch ein einiges Staatsgebäude zusammen stellen lassen würde. Da man nun bei Errichtung eines ganz neuen Gebäudes schon wissen muß, wovon und wie man das Dach bauen will, ehe man das Gebäude selbst aufrichtet, so stellt sich dermalen für Deutschland die, an sich und genetisch für naturwüchsige Staaten, letzte Frage, hinsichtlich der Regierungsform, als Vorfrage an die Spitze, um so mehr, als durch sie alles Andere in Frage gestellt ist. Laborirte nun aber Deutschland nicht gleich bei dieser seiner ersten Revolution, wie die Franzosen erst bei ihrer dritten, an einer vom Krebse des Pauperismus ergriffenen, also kranken bürgerlichen Gesellschaft, und wäre der neue so eben erst geschaffene Staat nicht in seinem Beginne schon vom Communismus bedroht, so würde, ganz in abstracto genommen, die repräsentatife Demokratie für einige Zeit, gerade wie für Frankreich seit 1793 — 1803 als Nothdach,

---

Arbeit, lese seine Geschichte der französischen Revolution (Paris 1847), darin hat er auseinander gesetzt, was er mit der Brüderlichkeit will und daß er meint, man könne diese dem Volke lehren, während er selbst zugiebt, daß sie bisher noch nirgends bei den modernen Völkern existirt habe.

nicht zu den reinen Unmöglichkeiten gehören. So aber, wie die Sachen stehen, kann von ihr gar keine Rede sein, ganz abgesehen davon, daß erst noch eine zweite Revolution in allen 38 Staaten vorhergehen müßte, um an sie auch nur zu denken. Wir werden uns daher im Folgenden vorzugsweise mit der Möglichkeit der constitutionellen Monarchie und des vollendeten Bundesstaates für ganz Deutschland beschäftigen, und zwar so, daß wir dabei alle Gefühle, alle Sympathien oder Antipathien für die eine oder andere Regierungsform, insoweit sie nicht als Kräfte und Agentien berücksichtigt werden müssen, ganz in den Hintergrund treten lassen und blos die Sache, die Nothwendigkeit, die dingliche Möglichkeit reden lassen werden; und zwar fußen wir dabei auf der folgenden allgemeinen philosophisch-metapolitischen Wahrheit: Keine Regierungsform ist eine Sache völlig freier Wahl, sondern alle sind nach Zeit und Umständen mehr oder weniger gegeben und es handelt sich eigentlich blos um das äußere formelle Anerkenntniß derselben durch die Staatsbürger. Man wählt und stürzt Monarchen und Aristokraten (s. g. erbliche Senate) nicht wie Deputirte oder Minister. Volks-Regierungen oder wirkliche Demokratien sind aber nur für kleine freie Staaten möglich, deren Bürger ökonomisch so gestellt sind, daß sie sich täglich mit der Regierungs-Politik beschäftigen können, die also dazu das Vermögen und die Zeit haben. Sie sind daher ebenwohl, jedoch nur unter diesen Bedingungen, gegeben und lassen sich gleichfalls nicht beliebig, ja noch weit weniger als Monarchie und Aristokratie, decretiren.

Damit nun aber sowohl das Bisherige wie auch das Folgende klar begriffen werde (und die Presse selbst hat dazu aufgefordert, es möchten Sachkundige das Publikum darüber aufklären), ist es nöthig, erst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken über das Wesen dieser 3 Regierungsformen und ihre Bedingungen, wie sich dieselben zu den

Staatsformen verhalten, besonders aber wie sich die Regierungsgewalt zur Staatsgewalt verhält und was letztere ist und welchen falschen Namen man ihr giebt, wenn man sie auch nur das demokratische Element nennt, so daß in dieser Hinsicht die demokratische Parthei selbst, in so weit sie es ehrlich meint, theils nicht genau weiß, was sie will, theils mißverstanden wird, als fordere sie nämlich eine wirkliche Demokratie, d. h. vindicire dem Volke unmittelbar auch die Regierungs-Gewalt, während sie der Sache nach blos die dem Volke zu allen Zeiten und auf der ganzen Erde factisch zustehende Staatsgewalt den Regierungs-Gewalten gegenüber vindicirt und gesetzlich anerkannt wissen, nicht eigentlich mit regieren, sondern blos so wenig als möglich regiert sein will, in dieser Hinsicht also blos eine Negation ist (mit der man aber, wie wir sehen werden, nie eine Demokratie zu Stande bringt, indem es dazu des geraden Gegentheils bedarf), somit aber der Sache nach sehr häufig nichts anderes will, als was auch die Anhänger der constitutionellen Monarchie und für ganz Deutschland die Anhänger eines vollendeten Bundesstaates mit einer Volks-Kammer wollen. Der Verfasser erblickt in dem klaren Verständniß dieses Sachverhältnisses zwischen Regierungs- und Staatsgewalt und in dem was im Grunde genommen alle Partheien wollen, sich aber einander nicht verstehen, nämlich den Staat, das Mittel für die Möglichkeit einer Versöhnung, eines friedlichen und freundlichen Abkommens zwischen Fürsten und Volk, denn auch die Fürsten wollen ja die constitutionelle Monarchie, den monarchisch regierten Staat, eben so gut wie das Volk, für die Einzel-Staaten und erkennen damit der Sache nach die Staatsgewalt des Volkes an. Es handelt sich sonach zuletzt blos noch um ein Mehr oder Weniger bei der gehörigen Vertheilung oder Feststellung der beiden Gewalten, damit keine zu wenig und keine zu viel habe, wobei

man den Umstand in diesem Augenblicke billig mit in Rechnung bringen muß, daß die deutschen Fürsten sämmtlich erbliche Fürsten sind, und das, was sie seit Jahrhunderten, während welcher ihr Recht dazu vom Volke anerkannt war, für sich geschaffen und an deutschen Ländern zusammengebracht und arrondirt haben, nun mit einemmale dem Volke zu gute kommt, sie für dieses, freilich unbewußt, gearbeitet haben, z. B. nur und hauptsächlich, daß die ganzen Domainen, auch die schuldenfreien, nun Staatsgut sind, während ein Theil derselben ursprünglich ungezweifeltes Privat-Eigenthum ist, dieselben keineswegs blos Reichsgut oder Reichslehen sind, und daß jetzt der große Umfang und die Macht einzelner Staaten auch dem Volke von großem Vortheile ist, seine Macht verstärkt (§. 9).

I. Allgemeine Prämissen und Begriffsbestimmungen über Staats- und Regierungsformen, Staats- und Regierungsgewalt, ihr dynamisches Verhältniß zu einander und was einer jeden davon im Einzelnen naturgemäß zukommt; sodann und insonderheit aber, welche Staats- und Regierungsform den deutschen Völkern allein zusagt und wie viel Gewalt dem Volke und wie viel den Regierungen zukommt.

1) Wodurch unterscheidet sich der Staat von der bürgerlichen Gesellschaft?

§. 1.

Ehe wir von der Staatsform und ihrem Unterschied von der Regierungsform reden können, ist es nöthig, den Unter-

schied zwischen dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, denn auch diese beiden Begriffe werden ebenso vom Publicum confundirt, wie man Staats- und Regierungsform, Staats- und Regierungsgewalt für einerlei hält. —

Um uns einer bildlichen, am leichtesten verständlichen Redensart zu bedienen, so verhält sich der Staat zur bürgerlichen Gesellschaft wie die harte feste Schaale zu dem weichen Kern der Nuß, er ist die organisirte Anstalt zum Schutze der bürgerlichen Lebensziele aller Einzelnen. Er verwandelt allererst durch diesen seinen Schutz das concret Rechte in erzwing- und klagbares Recht. Der Staat ist also nicht Selbstzweck, sondern blos das Mittel für die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, und wir können uns die letztere wohl einige Zeit (im anarchischen Zustande) ohne den Staat, diesen aber nie ohne die bürgerliche Gesellschaft denken. Zur bürgerlichen Gesellschaft gehören Alle, Männer und Weiber, Eltern und Kinder, Mündige und Unmündige, Selbstständige und Dienstbare, sie alle haben bürgerliche Rechte und genießen den gleichen Schutz des Staates [5]). Zum Staate dagegen gehören blos die mündigen, selbstständigen Familienväter oder die letzteres doch sein könnten; sie allein bilden die Staatsbürgerschaft, den Staat, sie allein sind staatsbürgerlicher (politischer) Rechte fähig, ihnen allein kommt das

5) Insofern der Begriff von Gesellschaft im privatrechtlichen Sinne auf einem freiwilligen spontanen Zusammentreten beruht, ist er eigentlich nicht anwendbar auf die bürgerliche und politische Association, denn diese ist gerade etwas unfreiwilliges; der Mensch folgt hier dem Drange des Bedürfnisses: er befindet sich in der bürgerlichen Gesellschaft als Kind 2c., ehe er noch davon weiß, und tritt als Familienvater in die politische zum Schutze seiner schon habenden bürgerlichen Rechte. Es giebt also auch in bürgerlicher Hinsicht eben so wenig einen Contract social, wie die wahre Ehre ein solcher ist.

zu, was wir die Staatsgewalt nennen und sogleich näher characterisiren werden. Daher der Unterschied zwischen bürgerlichem und Privat-Recht und öffentlichem oder Staats-Recht, nur daß zu letzterm auch noch die Staatsform oder Regierungsform und die Regierungsgewalt gehört. Was endlich der Staat für die bürgerliche Gesellschaft ist, das ist der Bundesstaat, der Staatenbund und endlich das Staatensystem für mehrere Staaten, so daß also das Völkerrecht nur das Complement des Staates ist, ihm nach Außen die Sicherheit verschafft, ohne welche er nach Innen die bürgerliche Gesellschaft nicht ausreichend schützen könnte, denn auch das Fundament des Völkerrechts besteht in dem gegenseitigen Anerkenntnisse der zu einem und demselben System gehörenden Staaten; ohne dieses Anerkenntniß kein Friede, keine Freundschaft, kein diplomatischer, kein bürgerlicher Verkehr, ja selbst Hintansetzung der Regeln des guten Kriegs.

2) Was heißt Staatsform, worin besteht sie?

§. 2.

Die Staatsform oder politisch-organische Verfassung des Staates ist nun der Complexus derjenigen zusammengreifenden Organismen, mittelst deren die Ausübung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger nur allein möglich und worin sie auch allenfalls sogleich festgestellt sein können, während diese Feststellung mehr zur Staatsgewalt im engern Sinne gehört (s. weiter unten), so daß die Regierungsform möglicherweise wechseln kann, ohne die Staatsform zu verändern. Diese festen Organismen geben dem Staate allererst eine feste bleibende Form, und daher der Name. Da aber der Staat immer derselbe bleibt, die Regierungsform mag sein, welche sie wolle, so giebt es keine verschiedene Namen

für die Staatsform. Dieser Organismen sind zwar viere, im Grunde genommen ist es aber nur einer, wovon die andern drei nur modificirte Fortbildungen sind.

a. Vom staatsbürgerlichen Organismus.

§. 3.

Der erste, unterste und fundamentale Organismus ist der politische oder staatsbürgerliche im engern Sinne. Er setzt fest, daß nur die mündigen, selbstständigen und ehrenhaften Familienväter öffentliche Rechte und Pflichten haben; classificirt dieselben nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Befähigung zur Ausübung dieser Rechte und Pflichten, besonders und zunächst hinsichtlich der Theilnahme an den Volks- oder Ständeversammlungen oder auch blos der Wahlen dazu, denn die Gerechtigkeit erheischt, daß wer viel und mehr giebt (s. den Besteuerungs-Organismus) als der andere, auch verhältnißmäßig mehr Wahl- und Stimmrechte haben muß als dieser. Darauf beruhte das ausgezeichnete römische Centuriensystem, was Rom von den Griechen oder Etruskern entlehnte [6]). Am schärfsten und genauesten wird dieser Organismus natürlich ausgeprägt sein und sein müssen, wenn der Staat democratisch regiert wird, denn dann sind die Staatsbürger auch zugleich Regenten, üben also die Staats- und Regierungsgewalt zu gleicher Zeit aus und es würde sofort zu einer Ochlokratie hinführen, wenn man selbst alle vermögenslosen, wenn auch nicht gerade dienstbaren Personen zur Mitregie-

---

6) S. darüber auch die deutsche Vierteljahrschrift 1848 Nr. 42: „Der Pflicht entspricht das Recht; wer den Staat durch die Deckung der Staatsbedürfnisse hält, hat auch allein das Recht, in Staatssachen eine Stimme zu führen. Wer als Dienender abhängig ist, kann auch in Staatsangelegenheiten keine selbstständige Stimme haben."

rung berechtigen wollte, während es in aristokratisch und monarchisch regierten Staaten damit schon nicht so streng genommen zu werden braucht, denn hier handelt es sich abseiten der Volksversammlungen kleiner einfacher Staaten blos um die passive, negative, d. h. meist nur ablehnende, zurückweisende Ausübung der Staatsgewalt gegenüber der Regierung. Ist dagegen das Volk durch Deputirte vertreten und sind die Wahlen nur wahrhaft frei, ohne demagogische Umtriebe, so wählt der gesunde Sinn der ärmern Staatsbürger doch immer und nur aus den höheren Ständen, d. h. denjenigen, die sich durch Kenntnisse, Talent, Rednergabe und ehrenhaften Charakter, allenfalls auch durch ihr Vermögen auszeichnen, denn auch der Deputirte muß Zeit haben, sein Amt zu verwalten, er muß sein Geschäft auf Zeit verlassen können, ohne sich zu ruiniren.

b. Vom Besteurungs-Organismus.

§. 4.

Wie sich nun schon aus dem Vorigen ergiebt, wird der zweite oder Besteuerungs- und Finanz-Organismus blos eine Fortsetzung des staatsbürgerlichen sein, wenn er nicht umgekehrt geradezu die Basis desselben bildet, insofern aus der Höhe der Steuer, die ein jeder Selbstständige zahlt, sich genau entnehmen lassen sollte, wie groß sein Vermögen oder Einkommen ist, was bekanntlich nicht immer thunlich ist. Man kann sehr reich sein ohne angemessene Steuern zu zahlen, wenn dieser Reichthum blos in Geld besteht und der Besitzer ein Geizhals ist, der auch nicht einmal indirect steuert. So lange man nicht vollständige allumfassende Vermögens- oder Einkommens-Kataster besitzt, wird daher eine einzige, nämlich eine Einkommenssteuer ebenwohl nicht möglich

sein [7]), sondern man wird die einzelnen Einkommens-Quellen und Merkmale derselben (den Verbrauch) einzeln und zwar auf bloße Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten hin besteuern müssen, daher Grundsteuer, Gewerbssteuer, Verbrauchssteuer, Luxussteuer ꝛc. ꝛc. Uebrigens sollten namentlich die deutschen Völker endlich einmal von der irrigen Ansicht zurückkommen, daß das Steuern blos eine Last, eine den Privatbeutel beschwerende Pflicht sei, denn gerade dann, wenn ein herrschendes Haus so mächtig und so reich ist, daß es keiner Steuern bedarf, ist es um die Rechte und Freiheiten des Volkes geschehen, während eine Regierung, die blos mit den Steuern des Volkes die Staatsbedürfnisse bestreitet, dadurch erst von der Staatsgewalt recht abhängig wird. Es verhält sich damit gerade wie mit der Militär-Pflicht, die auch zugleich ein sehr wichtiges die Freiheit schützendes Recht ist (§. 6).

Daß der Staat auch Güter, Regalien und Monopole besitze, ist an sich zufällig. Hat er sie aber, so sind daraus vornweg die Staats-Bedürfnisse zu befriedigen und nur das Fehlende durch Steuern zu ergänzen.

Wie viel nun deren jährlich zu erheben seien, hat die Staatsgewalt auf den Vorschlag der Regierung festzustellen. Der Besteuerungs-Organismus setzt also nur die Scala, den Fuß ein für allemal fest.

c. Vom Justiz-Organismus.

§. 5.

Der dritte Staats-Organismus ist der für die Justiz-Verwaltung. Es kann nämlich im bürgerlichen Lebensverkehr

---

7) S. die allegirte Vierteljahrschrift, wie die Einkommensteuer nach Maasgabe der verschiedenen Erwerbsarten zu reguliren sei S. 180 ꝛc. Der Verfasser erblickt ebenwohl in der Steuerpflicht ein politisches Recht und will dieses durch die Einkommensteuer geordnet wissen.

schlechterdings nicht fehlen, daß nicht allein verbrecherische Handlungen gegen das Leben, die Person, die Freiheit, das Eigenthum 2c. der Einzelnen begangen werden, sondern daß sich auch sowohl über das vom Staate in Schutz genommene angeborne Rechte (Rectum) Zweifel und Streitigkeiten erheben, wie auch daß sich bei den Verträgen geirrt und verrechnet, mithin geschadet wird. Können sich nun die Verletzten und Betheiligten nicht friedlich verständigen, so erheischt es die Selbsterhaltung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, theils die Verletzten zu beschützen und die Verbrecher zu bestrafen, theils als urtheilender Vermittler einzuschreiten, sobald ein Theil dem Staate davon Anzeige macht und um Vermittlung und Entscheidung bittet d. h. gerichtlich klagt. Was nun gerade die concreten Sitten, Gewohnheiten, Ansichten, zusammen das Rechtsgefühl oder Rechte in erzwingbares Recht (Jus) verwandelt, das ist es auch, was die Staatsbürger, als die hervorragenden Häupter der bürgerlichen Gesellschaft, zu den alleinigen natürlichen Richtern über die Handlungen und Streitigkeiten ihrer Mitglieder oder bürgerlichen Genossen und deren Angehörige macht. Denn nur wer mit mir gleich fühlt, denkt und handelt kann auch meine Gefühle, Gesinnungen und Handlungen richtig beurtheilen, so daß das Recht, nur von seines Gleichen gerichtet zu werden, nicht blos ein deutsches Urrecht ist. Sämmtliche Staatsbürger bilden also von Naturwegen das Gericht über die Einzeln und diese sind ebenfalls von Naturwegen, nicht etwa Kraft eines sogenannten Unterwerfungs-Vertrages, dem Ausspruche dieses Gerichts unterworfen. Die Rechtsfindung oder Sprechung ist sonach in einem freien Staate keine Function der Regierungsgewalt sondern eine wahrhaft politische Function sämmtlicher Staatsbürger oder der Staatsgewalt, so daß der Regierungsgewalt nur die Oberaufsicht und Leitung des Gerichtswesens, das öffentliche Anklägeramt, die Vollziehung der Ur-

theile ꝛc. ꝛc. zukommt und obliegt [8]). Zur Ausübung dieser wichtigsten aller staatsbürgerlichen Functionen bedarf es also eines festen, unantastbaren Organismusses, der sogenannten Gerichtsverfassung. Zwar sind in thesi alle wirklichen Staatsbürger berechtigt zur Theilnahme an der Rechtssprechung (schöffenbar), aber in Gemäßheit des bei dem ersten und zweiten Organismus schon Gesagten nicht alle persönlich befähigt dazu, ja durch ihre Beschäftigung auch daran verhindert. Der Justiz-Organismus hat also vor Allem ein für alle mal festzustellen, wer schöffenbar d. h. berechtigt, verpflichtet und befähigt sei zur Rechtsfindung, namentlich ob dazu ein gewisser Census, eine gewisse Bildung ꝛc. erforderlich sind. Sodann werden aber auch nicht alle diese Berechtigten, Verpflichteten und Befähigten zusammen alle und jede d. h. auch die unbedeutensten Civil- und Strafrechtsfälle selbst entscheiden können und werden, weil sie sonst permanent versammelt bleiben müßten (was selbst in einer Demokratie unmöglich ist), sondern sie werden nur die relativ wichtigeren Fälle an festgesetzten Gerichtstagen selbst entscheiden, die geringeren und unbedeutenderen aber entweder kleineren Local-Deputationen oder Sectionen aus ihrer eigenen Mitte oder, was fast identisch damit ist, ihren selbstgewählten Ortsobrigkeiten zu schlichten überlassen. Auch darüber wird also die Gerichtsverfassung das Nöthige festzustellen haben. Zwar gehören endlich die Regeln des Prozeß-Verfahrens nicht eigentlich zum Justiz-Organismus, sondern zum Rechte selbst, so daß die Gerichte

---

8) Die Rechtsfindung ist kein Regieren, sondern der Schöffe oder Richter declarirt und erläutert nur in jedem einzelnen Rechtsfall das bestehende Recht des Volkes und bewacht es sonach zugleich. Die Justiz ist daher auch keine dritte Gewalt sondern gehört zur Staatsgewalt. Rechtsprechen und Regieren sind zwei ganz verschiedene Sphären. Jenes hat eine stereotype Norm, dieses ist ein Handeln nach Umständen.

ebender das Recht selbst als den Prozeß modificiren können, doch hängt derselbe auch mit der Zusammensetzung der Gerichte so eng zusammen, daß man ihn die Brücke zwischen dem Rechte und der Gerichtsverfassung nennen könnte.

Schließlich muß nun aber bemerkt werden, daß mit steigender Kultur und den immer enger sich verflechtenden und verwickelnden Lebens- und Rechtsverhältnissen, besonders wenn dieselben, allmälig durch Gesetze haben regulirt werden müssen, die Rechtsstreitigkeiten so schwierig für die Entscheidung werden, daß das Richteramt oder die Befähigung dazu mit Nothwendigkeit an eine eigene Klasse von Leuten übergeht, die ein besonderes Studium daraus gemacht und sich darauf vorbereitet haben, wenn auch gar kein fremdes Recht eingeschwärzt worden ist. Das bei uns allmälig als gemeines Recht geltend gewordene römische Recht ist daher keineswegs allein die Ursache, daß wir jetzt blos noch ein Gesetz- und Juristenrecht haben, sondern in England, wo das römische Recht nie recipirt wurde, bedarf man jetzt der gelehrten Richter und Advocaten dringender als bei uns. Für verwickelte Civilstreitigkeiten, mit Ausnahme von Handels- und Gewerbsstreitigkeiten, ist es daher jetzt ganz unmöglich, wieder auf die alten deutschen Schöffengerichte zurückzukommen und selbst für Criminalfälle werden die Geschworenen finden, daß es auch dazu erst langer Uebung bedarf, ehe ein Nicht-Jurist unbeschadet seines Gewissens im Stande ist, sein schuldig und nicht schuldig auszusprechen. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Civil-Gerichte kann daher, bei der Unmöglichkeit das Recht und die Rechtsverhältnisse um Jahrhunderte wieder zurückzustellen, weiter gar nichts zur Absicht und Folge haben, als daß die Prozesse beschleunigt werden und das ist ein dringendes Bedürfniß.

d. Vom Militär-Organismus.

§. 6.

Endlich ist es nun die Behauptung der Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen, im Nothfalle aber auch der Staats- und Regierungsgewalt gegen die Einzelnen, worauf der Staat noch vorzugsweise Bedacht nehmen muß. Da dies zuletzt nur durch physische Gewalt und Abwehr zu bewirken steht, so macht auch der vierte oder militärische Vertheidigungs-Organismus den Beschluß, giebt gleichsam den übrigen Organismen erst ihre ganze Stärke, den Halt, die ultima ratio für Staats- und Regierungsgewalt nach Innen und Außen.

So wie alle Staatsbürger als solche in thesi wahl-, steuer- und schöffenberechtigt und pflichtig sind, so sind sie auch zum Militärdienst berechtigt und verpflichtet. Auch dieser Dienst ist nichts weniger als eine blos lästige Pflicht, sondern ein sehr wichtiges, ja das wichtigste Recht des Staatsbürgers, denn in Folge dieses Rechtes darf sich nun die Regierung keiner fremden Truppen bedienen und die eigentliche letzte oder physische Waffengewalt ist dadurch in die Hände des Volkes gelegt. Gerade die Scheu vor diesem Militärdienst, welche die Deutschen bewog, denselben an ihre Landesherrn zu veraccordiren, indem sie dafür eine Contribution oder Beede an letztere zahlten und es denselben nun überließen, durch Werbung oder gewaltsame Recrutirung unter ihren Bauern zuzusehen, woher sie ihre Söldner für das Reichsheer nahmen, überlieferte die ganze physische Militärgewalt an die Fürsten und allererst die Conscription bahnte wieder den Weg zum alten Heerbann, als Recht und Pflicht und zur Macht des Volkes.

Was nun den Organismus selbst anlangt, so würde er sich dem Rechte und der Pflicht nach ganz analog so zu gestalten haben, wie die drei vorhergehenden Organismen, so daß denn

auch in dem demokratisch regierten Athen sich sogar die Bewaffnung und Schlachtordnung nach dem Vermögens-Kataster richtete und natürlich alle Staatsbürger, Väter und Söhne, mitkämpfen mußten. Dies ist aber bei uns aus mehrfachen Gründen unmöglich 1) weil Ackerbau, Gewerbs-Industrie, Handel und Gelehrsamkeit schlechterdings nicht gestatten, daß jeder Familienvater bis in sein 60. Jahr Militärdienst leiste, 2) weil wir eben deshalb keine Demokratien bilden können, und 3) weil die heutige Bewaffnung und künstliche Kriegsführung es ganz unmöglich macht, etwa die Reichsten unter die Grenadiere, die reitende Artillerie und Kürassiere zu stellen, sondern dabei auf die körperliche Beschaffenheit der Militärpflichtigen gesehen werden muß und deshalb endlich 4) bei uns nur die Söhne der militärpflichtigen Staatsbürger für diese oder aber anticipando für sich selbst als künftige Staatsbürger als jugendkräftige Leute zum Militärdienst fähig sind.

Hieraus ergiebt sich übrigens, daß man von der jetzt so dringend verlangt werdenden allgemeinen Volksbewaffnung schon deshalb absehen möge, weil sie sehr bald eine unerträgliche Last werden würde (s. oben sub 1), sodann aber auch dermalen blos aus falschem Mißtrauen gegen das reguläre Militär gefordert wird. Sobald dieses auf die Verfassungen mit beeidigt wird, ist von ihm gegen die wahren Volksrechte und Freiheiten nichts zu fürchten, würde es doch gegen sich selbst handeln, wenn es diese vernichten helfen wollte, da es nach wenigen Jahren in die Reihen der Bürger zurücktritt. Vielmehr ist zu wünschen, daß es, wenn es sich um Bekämpfung der Anarchie handelt, mehr Ernst und Kraft zeige, als seither mitunter der Fall gewesen.

Endlich kann unser reguläres Militär allerdings wohlfeiler gestellt werden als seither, dadurch schon, daß man die

Regimenter vergrößert und die Zahl der Generäle vermindert. [9]) Irrig ist es aber zu glauben, das reguläre Militär koste mehr als die allgemeine Volksbewaffnung, denn das, was der Einzelne an Steuern zu den Kosten des regulären Militärs beiträgt, würde sich durch Versäumniß an dem Erwerbe bei allgemeiner Volksbewaffnung und deren Verwendung zum Kriege verzehnfachen.

3) Von der öffentlichen oder Staats- und Regierungsgewalt.

§. 7.

Das, was nun diese 4 Organismen gleichsam belebt, sie in Function setzt, heißt, in Verbindung mit der Regierung oder Leitung der Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, die öffentliche Gewalt. Diese zerfällt aber ihrer sub- und objectiven Thätigkeit nach in zwei Branchen, und zwar

a. in die Staatsgewalt und

b. in die Regierungsgewalt,

so jedoch, daß keine ohne die andere agiren kann, sie sich beständig einander bedürfen, sich dynamisch bedingen und ergänzen. Man sollte meinen, es müsse erst auch noch von den Regierungsformen gehandelt werden, ehe man von der Regierungsgewalt sprechen könne, da nicht zu leugnen ist, daß die Regierungsformen auch auf die Staats- und Regierungsgewalt zurückwirken, ja sogar für das bürgerliche Recht nicht ohne

---

9) Auch der Verfasser des Art. in der deutschen Vierteljahrsschrift 1848 Nr. 42 S. 401 rc. bildet seine Regimenter aus 3600—5400 Mann Infanterie und 1300 Mann Kavallerie und hält dafür, daß es eigentlich gar keiner Regimenter mehr bedürfe, sondern Bataillons von 1000 Mann genügten. Er schafft die Brigaden und damit die Brigade-Generals ab, bildet die Armeekorps (45—50,000 M.) blos aus 2 Divisionen, so daß 3—4 Generäle für ein solches genügen und gegen 25 Obersten eingehen können.

Einfluß sind. Allein zuletzt und genetisch sind diese Regierungsformen doch nur Produkte der Staatsform und der öffentlichen Gewalt, so daß nur z. B. die Demokratie deshalb auch die Regierungsgewalt absorbirt, weil hier die Staatsgewalt absolut ist, also diese Absorption erst die demokratische Regierungsform hervorruft. Die Regierungsformen verhalten sich also zu den Staatsformen und Gewalten wie die Physiognomik der Gesichtszüge zu dem Charakter der einzelnen Nationen, sie sind nicht Ursachen, sondern Wirkungen. Wir werden also erst zuletzt von den Regierungsformen handeln, wo sich dann unsere Behauptung auch rechtfertigen wird.

a. Wodurch unterscheiden sich Staats- und Regierungsgewalt und wie verhalten sie sich zu einander?

§. 8.

Was unterscheidet nun vor Allem die Staats- und Regierungsgewalt von einander und wie verhalten sie sich zu einander? Die bisherigen philosophischen Staats-Theorien wissen fast nichts von einem nominellen Unterschiede zwischen Staats- und Regierungsgewalt, sondern nennen die Regierungsgewalt, weil sie deren Grenzen viel zu weit stecken, auch schlechtweg Staatsgewalt; das aber, was wir hier die Staatsgewalt nennen und als solche deduciren werden, ist ihnen der Sache nach zwar nicht unbekannt, gerade aber weil sie ihm nicht den rechten Namen gaben oder zu geben wagten, verkennen oder verkannten sie auch seine ganze und volle Bedeutung und behandeln es theils nur als Nebensache, worauf die politische Kunst der Regierungen Rücksicht zu nehmen habe, theils als fälschlich sogenanntes demokratisches Element und endlich wohl gar als die Basis der angeblich gemischten Regierungsgewalten und Formen, während, wie wir zeigen werden, die Regierungsgewalt und die Regierungskunst ganz und gar davon

dependirt, ja sehr häufig nur der Diener dieser Staatsgewalt ist und sein muß, so daß man sagen kann, diese Staatsgewalt ist das eigentlich herrschende Element, während die Regierungsgewalt eben blos regiert d. h. leitet, lenkt und verwaltet, sich zur Staatsgewalt verhält, wie der Verstand zum Herzen[10]). Bemerkt muß dabei sogleich werden, daß nur da, wo eine herrschende Macht, ein herrschendes Haus oder ein ganzes herrschendes Sieger-Volk die Regierungsgewalt als ein Herrn-Recht über das besiegte oder unterworfene Volk übt, diese Macht glauben und wähnen kann, es gebe gar keine Staatsgewalt, sie halte sie nieder oder habe sie gar miterobert und könne deshalb sagen: l'état c'est moi. In einer solchen despotischen Herrschaft, die keine blose Regierung mehr ist, sehen wir alsdann das Seitenstück zur Demokratie, wo verfassungsmäßig Staats- und Regierungsgewalt in einer Hand, der des Volkes, sind, während sie dort blos factisch und gewaltsam in einer Hand, der des Despoten, vereinigt sind. Das ist aber gerade der Irrthum aller Despoten, daß sie wähnen durch ihre Herrn-Rechte sei jene Staatsgewalt absorbirt, nicht mehr vorhanden. Sie selbst zeigen factisch täglich durch die gewaltsame Niederhaltung jeder Regung des beherrschten Volkes, daß eine solche Gewalt, der man freilich nun den Namen Renitenz, Widerspenstigkeit, Rebellion ꝛc. giebt, noch vorhanden ist, ja sie kann so mächtig sein, daß der Sieger seine besten Kräfte zur Niederhaltung derselben erschöpfen muß. Man denke hier nur an Polen. Es soll damit durchaus nicht, auch nur versteckt, darauf hingedeutet sein, daß in Deutschland ein solcher Despotismus je geherrscht habe. Das Lehnssystem machte die alte höchst

---

10) Will man diese Herrschaft der Staatsgewalt die Majestas populi oder selbst Volkssouverainetät nennen, so läßt sich dagegen nichts sagen. Siehe jedoch §. 10.

beschränkte Regierungsgewalt, wie sie alle deutsche Völker nur allein duldeten, eben und nur vererblich in gewissen Häusern; der freie deutsche Mann ließ sich seine Rechte nicht nehmen und wußte die Lehnsherren zum Anerkenntniß zu zwingen, dazu besaß er das Waffen-Recht. Seitdem aber auch die Freien seit dem 16. Jahrhundert die Waffen niederlegten oder sie wegen der Kanonen nicht mehr gebrauchen konnten, sie den Militärdienst, die Heerbanns-Pflicht an ihre Lehnsherrn veraccordirten (s. oben §. 6), begaben sie sich selbst des wichtigsten Theiles ihrer Gewalt und nun strebten die Lehnsherrn nach Erweiterung ihrer Regierungsrechte und diese Erweiterung verleitete sie zum Mißbrauche, zur Verkennung ihrer Stellung, so daß sie, was sie allmählig Loth- oder Zollweise dem Volke von seinen Rechten entzogen hatten, jetzt mit einem male Centner- und Klafterweise wieder zurückgeben mußten. Wie aber schon angedeutet, hüte man sich wohl, den Regierungen auch wiederum zu viel zu nehmen, alles hat sein naturnothwendiges Maas, die Staats- und die Regierungsgewalt, wie wir sogleich zeigen werden. Ist die Regierungsgewalt zu schwach, zu sehr gebunden, so hat man halbe Anarchie und ist die Staatsgewalt zu mächtig, so hat man mehr oder weniger eine Ochlokratie oder Olicharchie.

b. Was bildet zusammen die Staatsgewalt?

§. 9.

Die Staatsgewalt besteht nicht blos in den positiven Rechten der Staatsbürger als solcher oder weil sie allein den Staat bilden, sondern sie ist ein Complexus mehrerer positiven und negativen Kräfte und zwar besteht sie

1) und vor Allem in der Nationalität oder dem concret moralischen Raçe-Charakter der Staatsbürger, wie auch selbst ihrer Angehörigen,

2) in der dadurch gegebenen besonderen oder concreten Kultur- und Civilisationsstufe und deren zeitgemäßen Bedürfnissen,

3) in der Religion,

4) schon in dem blosen Dasein und der Stabilität der vier staatsbürgerlichen Organismen (§. 3—6),

5) in den staatsbürgerlichen Rechten oder Functionen der Staatsbürger, also in dem Rechte der Theilnahme an den Volksversammlungen oder doch der Wahlen dazu, d. h. der Zustimmung zu den Gesetzen, dem Steuer-Bewilligungsrecht, dem Schöffenrecht und dem Rechte zum Militärdienst,

6) in dem gesammten concreten Civil- und Strafrecht und sämmtlichen daran sich knüpfenden Interessen (Nr. 2), insoweit es nemlich ohne Zustimmung der Staatsbürger unantastbar ist, eine negative Widerstandskraft bildet,

7) in der aus allen diesen Ingredienzien sich bildenden Denk- und Handlungsweise der Staatsbürger oder der öffentlichen Meinung, welche sonach der Brennpunkt der Staatsgewalt ist, ja diese, wenn man will, allein bildet, wenn man nur weiß, von woher sich die Strahlen zu diesem Brennpunkte sammeln und woher es auch kommt, daß der Despotismus vor Allem die Entstehung einer öffentlichen Meinung zu verhindern sucht durch Censur, Verbot aller Volksversammlungen, Erbrechung der Briefe, Untersagung des Postdebits der Zeitungen rc. rc.

Uebrigens ist es, wie schon der vorige §. 8 an Hand giebt, nicht nothwendig, daß alle diese Ingredienzien zugleich vorhanden sein müßten, um die Staatsgewalt oder öffentliche Meinung zu bilden, gerade Nr. 4 und 5 können ganz fehlen und sie ist dennoch vorhanden, nur daß es ihr alsdann an einem gesetzlichen Organe fehlt und sie sich factisch geltend macht.

Was nun den unterscheidenden Charakter dieser Staatsgewalt bildet, so ist sie, wie man sieht, besonders wenn Nr. 4 u. 5 ganz fehlen sollten, eine mehr unsichtbare als sichtbare Macht, die oft mehr gefühlt sein will und wird, als daß sie sich detaillirt nachweisen lasse. Eben als eine unsichtbare Macht bedarf sie nicht einmal der ausdrücklichen Anerkennung und verfassungsmäßigen Aufzeichnung, indem sie sich sofort selbst organisirt, sobald ihr die Regierungsgewalt zu nahe treten sollte. Ja, gerade wo diese Staatsgewalt äußerlich nicht organisirt ist, (Nr. 4 und 5 fehlen), die öffentliche Meinung sich also nicht legal aussprechen kann oder soll, wird die Regierungsgewalt um so behutsamer verfahren müssen, um sie nicht zu verletzen, eben weil sie ihr nun als eine ganz unsichtbare dämonische Gewalt gegenüber steht, so daß es dann auch den Regierungen oft weit angenehmer wäre das Volk öffentlich versammeln und die Meinung der Majorität vernehmen zu können, weil ihnen dann auch noch der Vortheil zu statten kommen würde, daß eine öffentliche Volksversammlung sich aus sittlichem Schaamgefühle weit mehr selbstbeherrscht, als wenn jeder Einzelne blos seiner Leidenschaft folgt, denn gerade dann, in diesem letzteren Falle, ist die Macht der öffentlichen Meinung absolut, d. h. sie kennt dann keine sittlichen Schranken mehr. Preßfreiheit, Volksversammlungen zc. zc. sind daher, wenn sie nicht pöbelhaft zu verbrecherischen Tendenzen mißbraucht werden, nicht blos der Staatsgewalt von großem Nutzen, sondern auch der Regierungsgewalt fast unentbehrlich, denn die öffentliche Meinung sagt hier offen, was sie bedarf, verwirft lächerliche und extravagante Einzel-Anträge mit Spott und Hohn, eben weil das öffentliche Schaamgefühl, die Oeffentlichkeit selbst, gleichsam der Pendel ist, welcher die Triebkraft der Uhr zum regelmäßigen Gange zwingt, und umgekehrt die Regierung fühlt der Staatsgewalt durch sie an den Puls, recognoscirt das Terrain und erfährt was sie wissen muß und soll.

Zuletzt bemerken wir noch, daß wir es deshalb für unnöthig gefunden haben den Beweis, daß obige 7 Ingredienzien zusammen die Staatsgewalt bilden, im Einzelnen durch nähere Charakterisirung der einzelnen Ingredienzien zu führen, weil sachkundige Leser sich den Commentar selbst machen können, derselbe auch schon anderswo vom Verfasser gegeben ist (siehe unten Note 16).

c. Von der Regierungsgewalt.

§. 10.

Die so eben geschilderte Staatsgewalt ist nun aber doch eine blos, wenn nicht rohe doch unbeholfene Schwerkraft und Macht, sonach unfähig sich selbst zu regeln, ihre Interessen selbst nach allen Seiten hin gehörig zu durchschauen, in Einklang und Ausführung zu bringen und bedarf daher durchaus einer Leitung, Lenkung, Führung oder Regierung, was etymologisch ganz dasselbe bedeutet. Sie ist, als wirkliche, oder durch Repräsentation fingirte Volksversammlungen organisirt, fast zu weiter gar nichts fähig, als anzunehmen und abzuwehren, per majora Ja und Nein zu sagen, höchstens Einzel-Verbesserungen der vorgelegten Gesetze anzubringen, die Regierung mit den Einzel-Bedürfnissen des Volkes bekannt zu machen und in Demokratien die erforderlichen Wahlen vorzunehmen, weshalb es denn auch keine absolute und reine Demokratie geben kann, d. h. wo das versammelte Volk auch wirklich aus sich selbst heraus alle laufenden Regierungs-Geschäfte selbst besorgen könnte, ohne unmerklich durch seine Beamten oder Demagogen doch eigentlich selbst wieder regiert zu werden.

Die sonach unentbehrliche Regierung und Regierungsgewalt ist also der denkende, reflektirende, anregende, belehrende, leitende und ausführende Theil der öffent-

lichen Gewalt, der andere dynamische positive Pol gegenüber dem negativen der Staatsgewalt und kommt denn deshalb auch von Naturwegen lediglich dem denkenden, reflectirenden, anregenden, gebildeten, klugen und geistig energischen Theile der Staatsbürger oder des Volkes zu, wie wir dies bei den Regierungsformen zeigen werden. Die regierende Obrigkeit verhält sich also zum Staat wie der Kopf zum ganzen Körper, oder wie in der Ehe der Mann zur Frau, so daß man die öffentliche Gewalt auch eine politische Ehe zwischen Regierungs- und Staatsgewalt nennen kann, worin der Mann oft eben so gut seine Noth mit dem Eigensinn, dem Widerspruchsgeist rc. rc. der Frau hat, wie in der Privatehe; ja wir möchten für unsere Tage behaupten, daß das lächerliche, widernatürliche Gelüste der Weiber nach der sogenannten Emancipation in einem moralischen Zusammenhange mit dem Rufe nach der ebenso widernatürlichen Regierungslosigkeit, genannt Demokratie, stehe, wenigstens sind die Weiber oft begeisterter für letztere als ihre Männer, würden aber durch dieselbe ihren ganzen Einfluß verlieren, denn eine natürliche Folge der Demokratie ist es, daß die einzelnen Staatsbürger darin eine fast unbeschränkte häusliche Gewalt genießen und genießen müssen, sie könnten ja sonst nicht frei regieren in der Volksversammlung. Daher die strenge Vormundschaft der Männer über ihre Weiber in den antiken obwohl nur sogenannten Demokratien.

So wie nun aber in der unorganischen Natur der positive und negative Pol der dynamischen Kräfte, in der organischen aber, besonders der thierischen und menschlichen, das männliche und weibliche Geschlecht Kräfte und Verhältnisse sind, welche nicht erst durch die Willkühr der Geschöpfe, sondern durch die höhere Weisheit des Schöpfers so gegeben und geordnet sind, so ist auch die Regierungsgewalt durchaus nicht von einem willkührlichen Auftrage des Volkes herzuleiten, sondern es handelt

sich blos von einem unabweislichen Anerkenntnisse dieser Gewalt durch das Volk, gerade so wie umgekehrt die Staatsgewalt nicht erst von der beliebigen Einsetzung durch die Regierungsgewalt datirt, sondern von dieser ebenwohl schlechtweg anzuerkennen ist. Keine dieser Gewalten ist jedoch der andern, im Sinn unserer Zeit, verantwortlich. (S. weiter unten.)

§. 11.

Zu dem schon §. 8 über das Verhältniß beider Gewalten zu einander Gesagten sei übrigens noch Folgendes hinzugefügt.

Wie der Kopf, oder Sitz aller geistigen Organe des Körpers, absolut abhängig ist von der Constitution des ganzen Körpers oder die geistigen Kräfte nur der Reflex der Energie des Seelenlebens sind, so ist auch alle Regierung hinsichtlich dessen, was ihr zukommt und zu thun obliegt, an den theils sichtbaren theils unsichtbaren Willen oder die Bedürfnisse des Volkes gewiesen, was ihrer Unverantwortlichkeit jedoch nicht widerspricht. Sie folgt also nie, oder soll wenigstens nie ihrer eignen Caprice oder selbstsüchtigen d. h. dem Volks- oder Staats-Interesse widersprechenden Tendenzen folgen, sondern das concrete Staatswohl bildet die General-Norm für alle Regierungsmaasregeln und solange sie diese Norm befolgt, ist sie populair und in dieser Popularität ruht endlich und zuletzt der politische Gehorsam oder die Harmonie zwischen Volk und Regierung, gerade so wie auch der Mann bei seiner Frau populair ist, wenn er ein ganzer Mann ist und seinem Hause als solcher vorsteht und das Emancipations-Gelüst der Weiber am Ende nur von den unmännlichen Männern, sowie der Ruf nach der Demokratie vielleicht hier und da blos von den schwachen, unpopulairen Regierungen herrührt.

Damit ist also auch die eigentliche sittliche Censur oder Po-

lizei der Regierung nicht ausgeschlossen, sondern kommt ihr von Naturwegen zu. Nur merke man wohl, daß alle Censura morum vergeblich ist, wenn in dem Volk selbst keine Sittlichkeit mehr vorhanden ist, denn nicht blos die Sittenpolizei, sondern alle Regierungshandlungen haben nur dann eine Wirkung, wenn sie in der Billigung, Anerkennung und Folgsamkeit des Volkes und der Staatsgewalt einen Rückbürgen haben. Zur Sicherstellung dieser Rückbürgschaft ist es daher nothwendig, daß die Regierung zu allen bleibenden Gesetzen, welche die §. 9 aufgezählten Elemente der Staatsgewalt und das Staatsinteresse auch nur berühren, die Zustimmung des Volkes einhole oder sich deren sonst vergewissere.

Es setzt schon eine beklagenswerthe Spaltung und Disharmonie zwischen Staats- und Regierungsgewalt voraus, wenn beide auf einander, sei es auch bona mente, eifersüchtig sind und keine der anderen das volle Maas einräumen will, was ihr naturnothwendig zukommt, denn eine jede dieser beiden Gewalten hat auch ihren eigenen naturgemäßen Selbsterhaltungstrieb, zu dessen Befriedigung ihr das Nöthige nicht versagt werden darf. Jede mangelhafte Competenz ruft das Streben hervor, sich die volle zu verschaffen; das erfahren am besten die Oppositionsmänner, wenn sie auf die Ministerbank gelangt sind. Sie selbst vindiciren sich nun wieder, was sie ihren Vorgängern bestritten haben, und machen Reformen, die sie selbst bekämpft haben. Daher fallen in unseren Tagen die vom Volke selbst eingesetzten liberalen Minister schon sehr bald wieder beim Volke in Folge des allgemeinen negirenden Geistes in Ungnade, weil sie bald zu viel bald zu wenig thun.

§. 12.

Die spezielle Competenz einer jeden der beiden Gewalten ergiebt sich zwar schon im Allgemeinen aus ihrem Verhältniß

zu einander, wie es seither angegeben worden ist, doch bleibt noch Einiges darüber zu sagen.

Den Staatsbürgern kommt die stille, innere Fortbildung und zeitgemäße Modification des ganzen Staats- und Civilrechts und, wo nöthig, durch Annahme ausdrücklicher Gesetze zu, letztere jedoch nur auf den Vorschlag oder doch nach reiflicher Prüfung derselben durch die Regierungen. Diese sollen überhaupt sowohl die Verfassungs-Gesetze, wie alle, welche der Annahme und Zustimmung des Volkes bedürfen, nicht nackt und pedantisch, wie bloße Executanten vollziehen, sondern darnach, d. h. in ihrem Geiste regieren, denn die Gesetze sind starre todte Normen und sie lassen sich nur modificirt dem wirklichen Leben anpassen, gerade wie der Schneider erst das Tuch zuschneiden muß, um daraus ein nützliches Kleidungsstück zu fertigen. Wo die Competenz der Regierungsgewalt für sich allein aufhört, muß sie der Staatsgewalt die erforderlichen Gesetze zur Annahme vorlegen, d. h. es steht ihr auch ganz allein die Initiative zu den Gesetzen zu, weil nur sie die dazu nöthige Befähigung und allumfassenden Kenntnisse und Materialien besitzt. Besäße sie solche nicht, so wäre sie eine unfähige Regierung. Es versteht sich dabei von selbst, daß jedem Staatsbürger oder jedem Deputirten ebenwohl das Recht zusteht, die Vorlegung solcher Gesetze zu beantragen und daß das Volk &c. eine solche Vorlage beschließen kann; immer aber gehört der erste Entwurf der fähigen Regierung, denn sie ist der Kopf und Verstand des Staates, und sie muß mit Aufmerksamkeit gehört werden, wenn sie ein so gefordertes Gesetz für ungeeignet &c. hält, denn zuletzt hat überhaupt die Regierung die Aufgabe, das Bestehende zu conserviren, zu erhalten und zu schützen, also auf die Beobachtung der desfallsigen Gesetze und Vorschriften zu sehen und nur dann der Staatsgewalt neue Gesetze vorzulegen, wenn Zeit und Umstände dies dringend erfordern.

In ein ganz spezielles Detail alles dessen, worauf eine Regierung sowohl wie auch das Volk, als deren Rückbürge, zu sehen und zu wachen hat, sowie auf die Regeln der Regierungskunst können und dürfen wir hier nicht weiter eingehen, weil uns dies zu weit führen würde, für unseren Zweck aber auch nicht nothwendig ist. Etwas anderes ist es hinsichtlich der Verfassungskunst; hierüber müssen wir noch das Unentbehrlichste vorausschicken, denn es ist maßgebend für unsere eigentliche Aufgabe.

d. Von der Verfassungskunst.

§. 13.

Sind nach dem Bisherigen die Regierungen in dem gesunden Zustande der bürgerlichen Gesellschaften und Staaten blos die Wärter und Pfleger derselben, so verhält es sich damit ganz anders, wenn der Staat und am Ende gar auch gleichzeitig die bürgerliche Gesellschaft an einer Lebenskrisis oder sogenannten schweren Krankheit (die nichts anders ist als die Arbeit der Heilkraft, um die Krisis zu bewerkstelligen oder zu überstehen) laboriren, denn dann ist auch die Regierung und ihre Gewalt und was davon weiter dependirt, von jener Krankheit mitergriffen und bedarf, gleich dem ganzen Staatskörper, eines practischen Arztes, eines Aesymneten oder Diktators [11].

Wie jeder Uebergang aus einem Lebensalter in das andere oder auch jede andere sogenannte schwere Krankheit, d. h. die

---

11) Griechen und Römer waren der Meinung, daß in solchen Fällen nur ein Mann, ein praktischer Staatsweiser, der rechte Arzt sei. Die Modernen sind anderer Ansicht, sie berufen National-Versammlungen ein und da unter den Einberufenen oft nicht einer ist, der dem großen Werke gewachsen sei, und wenn die heterogensten Tendenzen sich dabei bekämpfen, so hat es noch keine moderne National-Versammlung zu einer haltbaren Constitution gebracht. Was sie eigentlich thun sollten ergiebt sich hiernach von selbst.

den ganzen Organismus ergreift so daß Irrereden oder Phantasiren damit verbunden ist (man wohne gewissen demokratischen Clubs ꝛc. nur bei) eine Lebens-Krisis ist und nach ihrer Ueberstehung gewissermaaßen ein neuer Körper an die Stelle des vorigen tritt, von einem gleichsam neuen Geiste beseelt, so jedoch, daß dies Neue nur Entwickelung und Metamorphose des vorigen ist, so verhält es sich auch mit den Staaten und bürgerlichen Gesellschaften. Die Uebergänge aus einem Lebensalter in das andere können sich auch bei Nationen, Staaten und bürgerlichen Gesellschaften allerdings äußerlich eben so unmerklich bewerkstelligen, wie es beim physischen einzelnen Menschen meist der Fall ist, es ist aber deshalb bei Staaten selten der Fall, weil hier die Inhaber der Regierungsgewalt selbst, nicht blos die Form, mit in die Krisis verwickelt sind, eine jede bestehende Regierungsform aber mit der ihr zukommenden Regierungsgewalt so lange als möglich sich zu behaupten sogar die Pflicht hat, mithin so lange als möglich Widerstand leistet. Ja wie die physischen Lebensübergänge selbst eine Art Gährungsprozeß sind, so auch die gesellschaftlichen, politischen und bürgerlichen. Noch mehr kann dies bei heftigen Erschütterungen von Außen her der Fall sein, wobei die Grundbedingungen der bürgerlichen Gesellschaften und Staaten (nämlich die Abstammung Aller von einer und derselben Nationalität so wie die Einheit des Glaubens, die zur Ernährung unentbehrliche Boden- und Gebietsfläche, die erforderliche oder hinreichende Seelenzahl und die Freiheit so wie Unabhängigkeit nach Außen) und sonach auch die Organismen verletzt worden sind und es nunmehr einer Reconstruction oder Restauration bedarf.

In solchen Krisen ist es also, wo in der Regel nicht die Regierungen selbst d. h. die dermaligen Inhaber der Regierungsgewalt aus dem so eben angeführten Grunde zur Abhülfe befähigt sind, sondern mit Zustimmung beider Gewalten, oder

des Volks und der Regierungsinhaber, irgend ein zur Hand seiendes und sich darbietendes Staatseinrichtungs- oder Organisationsgenie beauftragt werden muß, den kranken Staat in Behandlung zu nehmen. Ja ein Staat hat sich zu gratuliren, wenn sich ihm bei Zeiten von selbst ein solcher politischer Therapeut darbietet oder es selbst noch bei Zeiten einen solchen einsetzt, derselbe nicht zu spät gerufen wird [12]).

Wie aber ein solcher politischer Therapeut oder Dictator, d. h. der das dictirt was Noth thut, in concreto zu verfahren habe, ganz insonderheit unter Berücksichtigung der Kultur und Civilisationsstufe eines gegebenen Volkes, darüber entscheidet allein eben diese Stufe und nur so viel läßt sich wieder im Allgemeinen sagen, daß auch er hier nur thun soll, was dem gewöhnlichen Arzte bei einer kritischen Krankheit obliegt, nämlich der Natur in der Krisis blos zu Hülfe kommen, so daß sein Werk sich an alles Bisherige anknüpfen soll und muß, indem auch der Weiseste nicht wähnen soll und darf, daß ein Mensch willkührlich das künstlich bilden oder nachbilden könne, was nur ein geheimnißvolles Product der Natur ist. Er soll also nur das ordnen und einfügen, dem Form, Gestalt und organische Gesetzeskraft leihen was im Begriff ist, in das Leben überzutreten, d. h. unabweisliche Forderung und Bedürfniß desselben geworden ist. Keineswegs soll sich aber ein solcher Dictator vermessen, einem Staate bei derartigen Gelegenheiten solche fremdartige Institutionen, namentlich auch in Beziehung auf das Privatrecht, zu geben, mittelst deren man die Bewohner ꝛc.

---

12) Napoleon war bekanntlich für Frankreich ein solcher politischer Therapeut. Wäre er 10 Jahre früher zu haben gewesen, welch ein Glück für Frankreich! Er ließ alle idealen abstrakten Theorien fallen und nahm die Menschen und Dinge wie sie waren. Vielleicht beschert der Himmel den Deutschen in dem neuen Reichsverweser einen solchen Therapeuten. Ganz Deutschland vertraut ihm wenigstens.

einem ganz anderen, höheren oder niederen Lebensziele, als ihrem angebornen, entgegen zu führen vermeint. Nichts ist absurder, als zu glauben, man könne einem Volke durch das Medium einer blos höheren Staats- und Regierungs-Form (siehe weiter unten) auch den Charakter, die Sitten und Tugenden beibringen, worauf jene höheren Staats- und Regierungsformen ruhen oder nur deren Producte sind, ein Irrthum, zu dem allerdings Montesquieu sehr viel beigetragen hat, indem er in den nakten Regierungsformen den Grund und die Ursache zu den Gesetzen zu finden glaubte. Sodann kann man ehender ein Volk dahin bringen, seine Muttersprache nach und nach abzulegen und eine fremde an deren Statt anzunehmen (man denke an die Juden, Normannen in Frankreich ꝛc.) als daß es seinen National-Charakter ändern, anders fühlen und sonach auch ein anderes Privatrecht annehmen sollte. Also noch einmal, der politische Therapeut soll die nothwendig gewordene neue bürgerliche und politische Constitution nur innerhalb der Grenzen der concreten natürlichen Fortentwickelung oder Metamorphose bewerkstelligen und sich dabei aller Beimischung fremder Stoffe enthalten, denn wir setzen dabei voraus, daß er es mit einem im übrigen noch kräftigen, nicht schon sittlich verfallenen Volke oder Staatskörper zu thun hat, dem nur über seine jeweilige kritische Metamorphose hinausgeholfen werden soll. Eine ganz andere Aufgabe haben die Regierungen sowohl wie die politischen Therapeuten, wenn ein Volk schon über sein historisches Mannesalter hinaus an den unheilbaren Uebeln des Greisenalters d. h. des sittlichen Verfalles leidet.

4) Von den Regierungsformen.

§. 14.

Wie schon angedeutet, bildet die Lehre von den Regierungsformen bei einer genetischen Behandlung der Naturlehre des

Staates nicht den Anfang, sondern den Schluß derselben, weil man natürlich erst die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates selbst, seine Organismen, so wie die vom Volkscharakter dependirende öffentliche Gewalt kennen muß, ehe sich genetisch zeigen läßt, wem oder welchen und wie viel Personen nunmehr die Regierungsgewalt naturgemäß zukommt; denn die Regierungsformen hängen zuletzt von dem Umfange und der Energie der öffentlichen Gewalt überhaupt ab, sonach insonderheit von der Summe der Regierungsgewalt, welche nach Maßgabe der Kultur- und Civilisationsstufe in einem gegebenen Staate charaktergemäß hervortritt. Mit anderen Worten: die Staats- und Regierungsgewalt ist die Seele der Regierungsformen und diese sind nur Verkörperungen jener, so daß es eine Art von politischem Materialismus ist, wenn man die Regierungsformen als das Bestimmende und nicht als das Bestimmte, sonach als letztes Product der Genesis des Staats behandelt. Ganz anders verhält es sich freilich damit, wenn ein freies Volk durch Sieger-Recht von Außen einen Herrn erhält, und dieser nun mittelst seiner Herrschaft rückwärts den Staat und die bürgerliche Gesellschaft nach seinem Belieben modelt. Insoweit daher die März-Revolution mit auf einem seitherigen Mißbrauche der erblichen Regierungsgewalten beruht, eine Reaction des Volkes gegen diese ist, und es sich jetzt vorzugsweise um Restauration der Staatsgewalt, sowie überhaupt des Staates handelt, werden wir diesen Umstand weiter unten mit in Rechnung zu bringen haben; denn wir befinden uns gleichzeitig, nach erfolgter Reaction und größtentheils bereits erfolgter Restauration der Staatsgewalt in den einzelnen Ländern, durch den Pauperismus und das Proletariat in einer bürgerlichen Krisis und in der Verlegenheit, wie aus ganz Deutschland ein politischer Körper zu bilden und ihm eine Regierungsform zu geben sei,! und zwar so, daß diese dermalen die Vorfrage

bildet, alles in Frage stellt (s. d. Einleitung). Zur Reaction gehörten blos Muth und physische Kräfte, zur Ueberwindung der bürgerlichen Krisis und zum Aufbau eines deutschen Reiches ꝛc. mit einer angemessenen Regierungsform aber scharfer Verstand und eine hohe Staatsweisheit, welche letztere man nicht am Pflug, an der Spinnmaschine, am Contobuch und am Schreibtische erwirbt, sondern sie ist angeboren, wie das Feldherrn-Genie.

§. 15.

So wenig wie nun seither die Theorie genau und scharf Staats- und Regierungsgewalt unterschied und zu unterscheiden wußte, eben so wenig hat man bisher Staats- und Regierungsform gehörig von einander unterschieden, sondern sich dieser beiden Worte für eine und dieselbe Sache bedient, nämlich so, daß man die Regierungsform zugleich auch für die Staatsform nahm und gelten ließ, von monarchischen, aristokratischen und demokratischen Staatsformen redete, als wenn der Staat erst durch die Regierungsform eine Form erhalte, was sich daraus erklärt, daß es einmal für die Staatsformen keine besonderen Namen giebt, und dann, daß die erblichen Regierungen bei uns den Charakter von Herrschaften angenommen hatten und diese allerdings etwas Bestimmendes sind, eine Staatsform gar nicht kennen oder anerkennen, auch in der That ein fürstliches Besitzthum, d. h. ein Fürstenthum kein Staat ist. Weshalb denn auch unsere Revolution im Gegensatz zur dritten französischen blos darin besteht, daß dadurch die deutschen Fürstenthümer in Staaten umgewandelt worden sind, während die französische gewissermaßen gegen den, schon im Jahre 1789 geschaffenen Staat gerichtet ist und sich dieser gegen den Communismus des Proletariats mit Kartätschen hat schützen müssen [13]. Staats- und Regierungsform verhalten

13. Schon am 24. Febr. war es eigentlich Ledru-Rollin, welcher

sich zur Staats- und Regierungs**gewalt** wie die körperliche Gestalt oder Form zur Seele. Die Regierungsform verhält sich aber zur Staatsform wie die Kopfbildung zur ganzen Körperform. Wie man vorzugsweise auf diese Kopfform und die Gesichtsbildung sieht, wenn man nach der Raçe fragt, so fragt man auch immer zuerst nach der Regierungsform, darf aber dabei nicht vergessen, in welcher engen Beziehung sie zur Staatsform steht und ebenwohl nur die concentrirte Wiederholung der ganzen Staatsform sein kann. Das, was wir bereits über das Verhältniß der Staats- und Regierungsgewalt gesagt haben, gilt auch analog für das Verhältniß zwischen Staats- und Regierungsform. Wie die Regierungsgewalt pari passu mit der Staatsgewalt steigt und sich mehrt (keineswegs, wie wohl Viele meinen dürften, sich etwa mindert, wenn jene sich erweitert und umgekehrt), so auch die **Zahl** der Regenten oder die Regierungsform, und man könnte sonach diese auch den **Organismus** desjenigen Volkselementes nennen, welches je nach den verschiedenen Lebensstufen eines Volkes das **geistig herrschende** ist, gleichsam für sich allein schon eine Macht bildet, wenigstens **aus** diesem Elemente zu allen Zeiten und bei allen Völkern diejenigen **Personen** hervorgingen und gehen, welche von Naturwegen die verständige, staatskluge Leitung und Lenkung der Staaten in die Hand nahmen und nehmen.

---

sich an die Spitze des in die Deputirten-Kammer eingedrungenen **Proletariats** stellte, die Regentschaft der Herzogin von Orleans verwarf und das **Proletariat** aufforderte, ihm nach dem Sitze der provisorischen Regierung zu folgen. Wäre aber auch noch ein Zweifel über seine eigentliche Absicht in diesem Moment gewesen, so haben die Tage des 23.—26. Juni darüber vollständigen Aufschluß gegeben. Er und Lamartine ließen geschehen, denn sie **mußten** Kenntniß von dem ganzen Plan haben (s. übrigens Note 4.) und so hat denn die Eitelkeit dieses Volkes erst (1793) eine chimärische repräsentatife Demokratie und nun auch eine chimärische Organisation der Arbeit, d. h. den Communismus in die europäische Welt gebracht. (§. 21.)

a. Von der Mutter aller Regierungsformen.

§. 16.

Sämmtliche Regierungsformen sind also nur die Töchter einer gemeinsamen Mutter, nämlich der durch die Natur selbst jedem Volke zugegebenen höher Begabten, mit andern Worten der natürlichen Aristokratie. Dieser allenthalben von Naturwegen mehr oder weniger regierenden natürlichen Aristokratie entspricht auch in der ganzen Menschenwelt eine natürliche, d. h. freiwillige und äußerlich ungezwungene Unterwerfung der Menschen unter die Leitung derjenigen, die von der Natur höher begabt sind als sie, oder von ihr dazu bestimmt und ausgestattet sind, minder Begabten als Führer zu dienen, mit anderen Worten, deren Leitung man sich entweder factisch und stillschweigend hingiebt oder durch Wahl dazu ausdrücklich anerkennt, so daß denn auch schon jeder gute Redner, besonders aber jeder Demagog (d. h. zu deutsch Führer des Volkes) nichts anders als ein solcher natürlicher Aristokrat ist, oder doch werden will.

Weil nun hierbei die Menschen etwas anerkennen und sich seiner Leitung anvertrauen, was nicht von ihnen selbst herkommt, nicht durch ihren Auftrag allererst entsteht, sondern von Gott oder der Natur gesetzt ist, so findet es auch kein minder Begabter drückend, beschämend oder entehrend, sich durch einen höher Begabten, besonders seines Stammes, geleitet zu sehen, vielmehr erblickt er darin seinen natürlichen Freund; wohl aber sind es die gleich höher Begabten oder die sich wenigstens dafür halten, welche sich durch ihre Nichtbeachtung, Uebergehung oder Zurücksetzung beleidigt und gedrückt fühlen, sich daher als demokratische Partei geriren, d. h. überhaupt gar keine, am wenigsten eine bloße durch Reichthum und zufällige Geburt bestehende Aristokratie dulden wollen, und sonach fast allein den bestehenden natürlichen Regierungen,

d. h. gegen die Personen, nicht eigentlich gegen die Regierungshandlungen Opposition machen, davon aber sofort ablassen, ja umsatteln, so wie sie ihren Zweck erreicht, d. h. Theilnahme an der Regierung oder ein Amt erlangt haben.

Es ist diese Opposition zwar ein scheinbares Uebel und ganz besonders den Monarchien und Aristokratien eigen, ja ein wirkliches, wenn sie einen feindlichen Charakter annimmt; man sollte aber doch den Staaten dazu ehender gratuliren als condoliren, denn es beweist wenigstens, daß ein Volk nicht gar zu arm an relativ höher Begabten ist, absolute Armuth daran aber zur Wildheit oder Sclaverei hinführt. Eine ehrenhafte Opposition, d. h. Bewachung der Regierungshandlungen ist die Vorhut der Staatsgewalt gegen die Regierungsgewalt; wir möchten jedoch bei der Stellung, worin sich die Regierungsgewalt zur Staatsgewalt befindet, das Wort Opposition eigentlich unpassend finden, denn die Staatsgewalt steht zu hoch, um Opposition zu machen, sondern blos ein unterdrücktes Volk macht einer Herrschaft gegenüber Opposition.

Wir werden nun sogleich sehen, daß die relative Armuth und der relative Reichthum eines Volkes an solchen höher Begabten der eigentliche und letzte Grund der vier Haupt-Regierungsformen und Stufen ist, dieselben also etwas Gegebenes sind (Einleitung.)

§. 17.

Es giebt nur vier Haupt- oder Elementarformen und zugleich Stufen der gedachten natürlichen Aristokratie, die an und für sich betrachtet für freie Staaten alle relativ gleich gut oder angemessen sind, indem sie ja nur die natürlichen Reflexe und Producte der 4 Stufen der Staats- und Regierungs-Gewalt sind, diese selbst aber wiederum nur die Reflexe und Producte der 4 Cultur- und Civilisationsstufen und Lebensalter eines jeden seßhaften Culturvolkes sind, vorausgesetzt, daß noch gewisse

andere materielle und moralische Bedingungen nicht fehlen, ohne welche namentlich die Demokratie, als die höchste und letzte Stufe eine Unmöglichkeit ist. Da nun alle 4 Regierungsformen in der natürlichen Aristokratie wurzeln oder nur Phasen derselben sind, so sollte man sie eigentlich nicht schlechtweg die patriarchische, monarchische, aristokratische und demokratische nennen, sondern richtiger die patriarchische, monarchische, polykratische und pankratische Aristokratie oder auch Aristo-Patriarchie, Aristo-Monarchie, Aristo-Polykratie, und Aristo-Pankratie, denn dies ist der eigentliche Sinn jener in der Praxis gebräuchlichen Benennungen.

§. 18.

a. Die Patriarchie oder patriarchische Aristokratie.

Unter Patriarchie verstehen wir, was auch der ursprüngliche Sinn des griechischen Wortes sagen will, die Regierung eines Familien-Vaters kraft dieser seiner Qualität, Autorität und Macht über alle die, welche von ihm entweder abstammen oder doch güterrechtlich dependiren, zusammen und nach Außen aber eine freie und unabhängige bürgerliche Gesellschaft mit einem Staate bilden, also keinesweges Sclaven oder leibeigene Bauern rc. eines Gutsherrn sind. Diese patriarchische Aristokratie hat ihren Grund darin und ist gegeben dadurch, daß der regierende Familien-Vater unter Allen der angesehenste, älteste und mächtigste, mithin der einzige Aristos oder höher Begabte ist, sonach auch nur ihm allein die Regierung von selbst oder ipso facto zufällt und stillschweigend von Allen anerkannt wird. In ihrer größten Einfachheit und auf ihrer niedrigsten Stufe kommt sie blos unter den Wilden, den ewigen Kindern des Menschen-Geschlechts, als väterliche Gewalt über Frau und Kinder vor. Bei den höheren Menschenstufen fällt sie aber in die Kindheit, auch wohl

noch in das Knabenalter eines jeden Volkes, knüpft sich hier bereits an die angesehendste und reichste Familie jedoch noch sehr kleiner bürgerlichen Gesellschaften, die mehr noch einer großen weit verzweigten Familie als einem Staat zu vergleichen sind und wir finden, daß die Häupter jener angesehensten Familie hier bereits Fürsten (Erste) und selbst Könige (Völker-Hirten) genannt werden. Alle die, welche in den Geschichten der Völker als ihre Stamm-Väter genannt werden, als erste Gründer ihrer Staaten, als Anführer bei der Auswanderung ꝛc. waren factisch solche Patriarchen. Jetzt kommen solche Patriarchen nicht mehr vor bei den höher cultivirten Völkern und daher redet man nur noch von den drei übrigen höheren Regierungsformen.

β. Die Monarchie oder monarchische Aristokratie.

§. 19.

Unter der monarchischen Aristokratie hat man sich theoretisch diejenige Regierungsform zu denken, wo unter einigen wenigen hervorragenden Personen oder Familien einer bürgerlichen und politischen Gesellschaft die relativ ausgezeichnetste entweder factisch oder durch ausdrückliches Anerkenntniß die Regierungsgewalt ausübt. Der Unterschied von der patriarchischen Regierungsform besteht nur darin, daß hier kein familienrechtliches, verwandtschaftliches oder güterrechtliches Verhältniß ꝛc. den Gruud zu dem Ansehen der regierenden Person oder Familie abgiebt, sondern andere mehr persönliche Verdienste und Eigenschaften verbunden mit Reichthum den Vorzug begründen und das ausdrückliche Anerkenntniß herbeiführen, während das Patriarchenthum eine ausdrückliche Wahl noch ganz ausschließt.

In ihrer ursprünglichen Einfachheit finden wir diese monarchische Aristokratie zuerst unter den nomadischen Völkern als

simple Häuptlingschaft und zwar nicht einmal auf Lebenszeit. Bei den höheren Völkerstufen folgt sie mit dem Knabenalter auf das Patriarchenthum, bildet den Uebergang aus diesem, denn je mehr sich die bürgerliche und politische Gesellschaft erweitert, vergrößert ꝛc. je mehr verlieren sich, erlöschen die verwandtschaftlichen Bande unter den Genossen derselben so wie mit der patriarchischen Familie und es treten nun an die Stelle derselben die Bande der gegenseitigen Bedürfnisse einer höheren Cultur, die denn auch bereits eine Erweiterung der Regierungsgewalt mit sich bringen, denn diese steigt mit dem Cultur-Bedürfnisse und so sehen wir denn auch hier recht deutlich wie Cultur, bürgerliche Gesellschaft, Staat, Staatsgewalt, Regierungsgewalt und Regierungsform in engster Verbindung stehen und pari passu mit einander fortschreiten.

§. 20.

γ. Die aristokratische Regierungsform oder polykratische Aristokratie.

Hierunter verstehen wir die Regierungsform, wenn und wo sämmtliche höher Begabte die Regierungsgewalt factisch oder durch ausdrückliches Anerkenntniß in Händen haben und üben, weil höhere Cultur und Civilisation besonders aber die dadurch erheischte und nothwendige ausgedehntere Regierungsgewalt nicht allein jene höher Begabten, sondern auch das ganze Volk eifersüchtig darauf machen, einem Einzigen die Regierungsgewalt zu überlassen. Diese Regierungsform löst daher die Monarchie ab und findet sich vorzugsweise bei den seßhaften industriellen Cultur-Völkern, weil sie hier erst möglich ist, sich hier erst die Zahl der höher Begabten vermehrt und hervordrängt. Daher bildet auch die Basis aller Aristokratien der Grund- und Boden-Reichthum und die Vererbung desselben, denn von ihm hängt hier auch die relativ höhere Bildung und Intelligenz ab, und diese giebt umgekehrt das

Mittel an Hand, jenen Reichthum zu erwerben. Daher kommt es auch, daß es bei den Nomaden bei der Monarchie sein Bewenden hat, weil der Mangel an vererblichem Grund-Reichthum keine Aristokratie entstehen läßt. Wenn wir nun, um es gleich hier schon zu sagen, bei den Germanen, welche zu den seßhaften industriellen Cultur-Völkern gehören, schon seit den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage auch die Monarchie finden, so widerspricht dies dem Gesagten durchaus nicht, denn

1) gehörten die ältesten germanischen Könige noch dem Knabenalter der Germanen an,

2) waren sie nur die Heerführer ganzer Nationen, also mehrerer verbundener Staaten, und dann nur die Vollzieher des Willens der eigentlich regierenden Aristokratie oder der Optimaten, des Adels 2c., denn die Gaue wurden ganz aristokratisch regiert, die Grafen waren nur Vorsitzende und Vollzieher,

3) das feudale König- und Fürstenthum war keine naturwüchsige Monarchie, sondern eine Herrschaft, so beschränkt sie auch früher war und

4) die constitutionelle Monarchie unserer Tage ist der Sache nach weiter gar nichts, als eine durch die Deputirten des Volkes indirect gewählte oder anerkannte Aristokratie (verantwortliches Ministerium) mit einem erblichen Chef, der nach der Theorie Einiger von der konstitutionellen Monarchie (m. s. z. B. nur Zöpfls Staatsrecht der constitutionellen Monarchie oder Zachariae 40 Bücher vom Staate) im Grunde genommen blos noch die ministeriellen Regierungshandlungen durch seine Unterschrift zu legalisiren hat, so daß die Reaction des Volkes, welche dies bewirkt hat, die Sache nicht blos wieder auf den Zustand vor dem Feudal-System zurückführen, sondern dem Princip nach den Fürsten jetzt noch weniger Gewalt zugestehen will als sie vor dem Feudal-System hatten, denn der damalige niedere Culturzustand brachte ohnehin nur eine sehr dürftige

Regierungsgewalt mit sich, während der heutige eine sehr ausgedehnte erheischt. Siehe oben §. 11.

§. 21.

δ. Die Demokratie oder pankratische Aristokratie.

Unter dieser letzten und höchsten Regierungsform, die aber eigentlich auch nur in der Idee besteht, versteht man die, wo sämmtliche Staatsbürger ohne Unterschied und zugleich ohne Repräsentation oder Delegation, also persönlich außer der Staatsgewalt auch die Regierungsgewalt in wöchentlichen Volks-Versammlungen ausüben, sonach hier die organisirte Staatsgewalt mit der Regierungsgewalt zusammen fallen, in einer Hand vereinigt sind oder sein sollen und dadurch die öffentliche Gewalt zu einer absoluten, d. h. widerstandlosen machen. Da wo sie allenfalls zu den Möglichkeiten gehörte z. B. bei den Griechen, und da wo sie aus Unkunde, feindlicher reactionärer Gesinnung, als bloser Deckmantel für communistische Zwecke rc. rc. angestrebt wird, beruht sie darauf, daß sich alle Staatsbürger für gleich vortrefflich halten, also keine andere natürliche Aristokratie über sich mehr anerkennen wollen.

Wir sagten, die wahre Demokratie sei eigentlich nur ein Ideal, das will heißen, sie ist nur unter gewissen unerläßlichen Bedingungen möglich, diese Bedingungen finden sich aber in rerum natura so selten beisammen, ja haben sich noch nie alle beisammen gefunden, daß sie selbst bei den Atheniensern, dem einzigen Volke in der Geschichte, welches die meisten Bedingungen dazu in sich vereinigte, nicht zu Stande zu bringen war, sondern auch Athen der Sache nach aristokratisch regiert wurde, denn alle frei oder durch das Loos gewählten höheren Beamten mußten sich erst noch einer Prüfung unterwerfen, ob sie auch die Talente, Fähigkeiten und Kenntnisse für das

Amt hätten und diese Beamte, so wie die ausgezeichneten Redner und Demagogen waren es, welche Athen regierten.

Welches sind nun jene unerläßlichen Bedingungen für die wahre Demokratie?

1) Sämmtliche Staatsbürger müssen die erforderliche Bildung, Zeit und Muße haben, um sich, wie eine jede andere Regierung, unausgesetzt mit den Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats nach Innen und Außen beschäftigen zu können;

2) sie müssen also sämmtlich so begütert, so wohlhabend sein, daß sie nicht selbst, persönlich, sich mit dem Ackerbau, der Gewerbs-Industrie, dem Handel und allen sonstigen Erwerbsarten zu beschäftigen brauchen, sondern dies durch Andere für sie und auf ihre Rechnung geschieht. Da diese Anderen aber nicht selbst Staatsbürger sein können, schon weil sie die Privatdiener derselben sind, so müssen sie

3) wenn nicht die Sclaven und Leibeigenen der einzelnen Staatsbürger, doch wenigstens die Unterthanen des ganzen Staates sein, die jedenfalls und als solche keinen Antheil an der Staatsgewalt haben. Also nur ein über ein anderes herrschendes Volk kann eine Demokratie bilden;

4) so wie sich die Mitglieder einer Regierung nothwendig einander persönlich kennen müssen, um gemeinschaftlich zu berathen und zu beschließen, so müssen sich hier auch sämmtliche regierende Staatsbürger persönlich genau kennen, um berathen und sich gegenseitig zu Beamten wählen zu können. Eine Demokratie ist also zugleich nur auf einem relativ kleinen Raum, nur bis zu einem gewissen Maximum der Staatsbürger (höchstens 20,000), kurz, so weit im Freien noch ein guter zu einer Volksversammlung sprechender Redner gehört und verstanden werden kann, physisch möglich. Was aber endlich

5) alle diese Bedingungen allererst zu einem moralischen Ganzen vereinigt, ihm Leben, Energie und Kraft verleiht, das

ist der Patriotismus, der Gemeinsinn, d. h. das frei gewollte Aufgehen des Einzelnen im Ganzen für das Ganze, das ungezwungene Zurücktreten des Privatinteresse vor dem öffentlichen, mit einem Worte jene politischen Tugenden (vertus politiques), von denen auch Montesquieu sagt, daß ohne sie von einer Republik, noch weniger aber von einer Demokratie die Rede sein könne. Erst durch solchen Gemeinsinn wird jene absolute, widerstandslose Gewalt einer Demokratie auch erträglich, verletzt nun nicht mehr täglich die Privatinteressen, die persönliche Freiheit der Einzelnen [14]).

Da es nun bei und nach dem Ausbruch der ersten französischen Revolution in Frankreich an allen 5 Bedingungen gänzlich fehlte, die Jacobiner aber blos aus blindem Hasse gegen die seitherige feudale Monarchie die Demokratie wollten, so verfielen sie auf einen ganz neuen Gedanken, nämlich, insonderheit wegen des Mangels der 4ten Bedingung oder daß es unmöglich war, sämmtliche 6,000,000 Familien-Väter ganz Frankreichs permanent oder Jahr aus Jahr ein auf einem Platze zu versammeln, auf die Repräsentation derselben durch Wahl und, um auch die fünfte fehlende Bedingung künstlich zu ersetzen, mit der Vorschrift, daß jeder Repräsentant schwören mußte, blos das Wohl Frankreichs, nicht auch das seiner Wähler oder Provinz, im Auge zu haben, deshalb auch keine Instruktion von seinen Wählern annehmen dürfe; so daß denn damit indirect zugleich auch der Mangel der drei ersten Bedingungen beseitigt werden sollte, indem sie nun blos noch von den Repräsentanten galten, außerdem auch die demokratischen Erbfolge-Gesetze dahin tendirten, daß sich keine Güter-Aristokratie fortan bilden könne. Worin lag nun bei dieser künstlichen repräsen-

14) Den geraden Gegensatz zu einer solchen durch sittlichen Gemeinsinn mächtiger Demokratie bildet die sclavische Unterwürfigkeit eines Sclaven-Volkes unter den härtesten Despotismus eines Einzelnen.

tativen Demokratie die Täuschung? daß es gar keine Demokratie mehr war und ist, sondern daß es eine gewählte Aristokratie war, aber mit derjenigen absoluten Gewalt, wie sie nur bei einer wirklichen kleinen Demokratie möglich und erträglich ist, so daß denn auch der furchtbare Despotismus des Convents dieses Phantom einer Demokratie endlich stürzte und erst eine aristokratische und dann monarchische Regierung herbeiführte.

Fehlte nun schon für Frankreich, das seit Jahrhunderten doch wenigstens schon ein Ganzes war und in Paris seinen Mittelpunkt hatte, in der großen Gefahr, welche Frankreich von Außen drohte, die dasselbe innerlich zusammenhalten sollende repräsentative Demokratie auch nur eine Art Nothdach war, die 4te und 5te Bedingung für eine wirkliche Demokratie, wie sollte sie für Deutschland mit 8,000,000 Familien-Vätern möglich sein, wo Jeder zwar die Einheit Deutschlands und ein Deutscher sein, zugleich aber auch Oestreicher, Preuße, Baier ꝛc. sein und bleiben will. Doch davon weiter unten ein Mehreres.

b. Von den sogenannten gemischten Regierungsformen.

§. 22.

Wahrhaft gemischte oder synkratische Regierungsformen giebt es gar nicht, und ihre bisherige theoretische Annahme oder Behauptung [15]) hat ihren irrthümlichen Grund darin, daß man Staats- und Regierungsgewalt, so wie Staats- und Regierungsform nicht gehörig zu unterscheiden wußte. Diese soge-

---

15) So behauptet nur z. B. Zachariae, die constitutionelle Monarchie sei eine Paarung der Monarchie und Demokratie mit doppelter Repräsentation dieser nämlich sowohl wie jener. Schon oben §. 20 sagten wir, daß es blos eine gewählte Aristokratie, einem erblichen Fürsten beigegeben, ist. In England regiert auch eine Aristokratie, aber sie hat ihren Sitz im Oberhaus und die Minister sind ihre Minister, während die Staatsbürger und die Staatsgewalt im Unterhause vertreten sind.

nannten gemischten Regierungsformen sind weiter gar nichts, als das gegenseitige Verhältniß, die gegenseitige Stellung, Controle und Beschränkung der gedachten Gewalten und Formen zu und unter einander. Mit Ausnahme der wahren Wilden, die gar keine Staaten bilden, haben alle freien Völker Volks-Versammlungen, während die Regierungsform monarchisch oder aristokratisch ist, diese Volksversammlungen sind aber weiter nichts als Organismen der Staatsgewalt und gehören zur Staatsform, nicht zur Regierungsform.

Etwas ganz anderes ist und wäre es, wenn man etwa das gemischte Regierungsgewalt und Form nennen wollte, daß, einmal, auch in der reinen und wirklichen Demokratie die guten Redner und Demagogen die eigentlichen aristokratischen Regenten, d. h. Leiter und Lenker der Volksversammlungen sind und dann, daß auch die kleinste Volksversammlung, das kleinste Regierungs-Collegium ohne einen dirigirenden Vorsitzenden oder Präsidenten gar nichts zu verhandeln und zu einem ordnungsmäßigen Beschluß zu gelangen vermag, sich also zu dem demokratischen uud aristokratischen Elemente auch sogar noch das monarchische hinzugesellt. Aber auch hier ist von gemischter Regierungsform nicht die Rede, denn die eigentliche Regierungsgewalt ist doch immer nur bei den Monarchen, Aristokraten und Demokraten, einerlei wer sie beredet und berathet, sondern es bewährt sich dabei nur auf eine andere recht auffallende Weise die Wahrheit unseres obigen Satzes, daß alle Regierungsformen nur die Töchter einer Mutter, der natürlichen Aristokratie, sind und diese überall bald unter der einen bald unter der anderen Form sich als eine geistige Macht geltend macht, wo die Natur der Berathungen ꝛc. eine Leitung ꝛc. erfordert[16]).

---

16) So daß denn, wenn man so will, schon in jeder kleinen Dorfs-Gemeinde alle 4 Regierungsformen zusammen gefunden werden können.

Ein ganz falscher Ausdruck ist es endlich, wenn man in neuerer Zeit bei uns die öffentliche Meinung und ihre Gewalt als demokratisches Element bezeichnet hat, denn diese öffentliche Meinung ist nichts anderes als der formlose Theil der Staatsgewalt, die ja überall nicht selbst regieren will und kann, sondern blos fordert, daß man sie beachte und gerade in dieser Forderung liegt der beste Beweis für das Anerkenntniß einer regierenden Gewalt abseiten des Volkes. Auch die Redeweise ist sonach eine falsche, wenn man in unseren Tagen von einer herzustellenden breitesten demokratischen Grundlage der constitutionellen Monarchie redet, indem damit weiter gar nichts gemeint ist, als die Sicherstellung aller Volksrechte oder Ingredienzien der Staatsgewalt, daß ja nichts auf dem Papier vergessen werde.

c. Von der sogenannten Erblichkeit der Regierungs-Gewalt in freien Staaten.

§. 23.

So lange ein Staat noch frei und unabhängig ist, selbst dann, wenn das Volk sich schon in der Periode des sittlichen Verfalles befinden sollte und deshalb die Regierungsgewalt einen strengen correctionellen Charakter anzunehmen genöthigt ist, ist dennoch von einer wahren privatrechtlichen Erblichkeit, d. h. einem Vererbungsrechte der Regierungsgewalt durch Testament oder ab intestato noch nicht die Rede, denn dieses Recht setzt das Eigenthum und die freie Veräußerungs-Befugniß über ein Recht oder eine Sache voraus und dieses

---

Der reichste Bauer des Dorfes ist dessen Patriarch. Jede Gemeinde bedarf sodann eines individuellen Vorstandes, also eines Monarchen. Hiernächst steht diesem Vorstande ein Gemeinde-Rath zur Seite und dieser bildet die Aristokratie. Endlich muß zu gewissen Maaßregeln die ganze Gemeinde ihre Zustimmung geben und das ist die Demokratie.

kann hinsichtlich der Regierungsgewalt nur durch Eroberung und Unterjochung eines Landes und seiner Bewohner erworben werden und heißt dann auch Herrschaft. Das was man bei noch freien Staaten schon Erblichkeit der Regierung nennt, ist daher weiter nichts, als daß sich die Nachkommen eines Monarchen oder einer ganzen Aristokratie, sei es durch die Erblichkeit ihres Privatreichthums oder durch Bildung, Talent, Klugheit und selbst sogar Gewalt factisch in dem Besitze der Regierungsgewalt zu behaupten wissen und suchen, jedoch auch hierbei durch die Volksmeinung und das stillschweigende Anerkenntniß des Volkes (so lange bis der Krug zerbricht) geschützt sind und sein müssen. Ja, wenn es in der Staatengeschichte nichts ganz seltenes ist, daß freie Staaten, vielleicht aus Dankbarkeit ꝛc., einer Dynastie für ihre ganze Dauer die monarchische Regierungsgewalt übertrugen oder versprachen, sie dabei anzuerkennen, so wurde und wird damit nicht das Eigenthum an der Regierungsgewalt übertragen und daher wirklich vererbt, sondern die sog. Succession in die Regierungsgewalt, d. h. der Fortbesitz derselben ist eine blose Thronfolge, keine Erbfolge, mithin nur eine Function und eine solche Dynastie kann daher die Regierungsgewalt nie verkaufen, verschenken oder durch Testament darüber verfügen, wie dies nur ein Eroberer und Herr mit der Herrschaft vermag. Allerdings kann sich eine blose Thronfolge in eine Erbfolge und umgekehrt verwandeln. Es ist dies aber nur dadurch möglich, daß sich im ersten Fall ein bloser Regent durch eigene Gewaltsmittel zum Herrn macht (so verwandelten sich z. B. die französischen Wahlkönige und Dynastien in Herrn von Frankreich) und im letzteren Falle ein solcher Herr durch den Verlust seines Reichthums, seiner Domänen, seiner Gewaltsmittel ꝛc. oder durch eine reactionäre Revolution seitens des Volkes wieder in einen blosen Regenten verwandelt wird, die Erbefolg wieder eine Thronfolge wird.

d. Wodurch unterscheiden sich Regenten und Beamte von einander.

§. 24.

Ein letzter Beweis dafür, daß die Regierungsgewalt nicht eine solche ist, die vom Volke der natürlichen Aristokratie übertragen wird, so daß das Volk sie auch beliebig für sich behalten könnte, sondern daß sie für sich allein ein Naturproduct also eine Nothwendigkeit ist, liefert das Verhältniß zwischen Regenten und Beamten. Jene unterscheiden sich nämlich von diesen

1) und einmal dadurch, daß sie die Regierungsgewalt factisch unter dem Anerkenntniß des Volkes besitzen, die Beamten aber nur durch die Regierungen ernannt werden;

2) daß sonach die Beamten überall nur die gehorchenden Mandatare der Regierungen sind, sein und bleiben müssen. Macht man sie zugleich zu Wächtern oder Controleuren der Regierung, so setzt man sie mit sich selbst in Widerspruch. Ein solches Wächteramt kommt der Staatsgewalt zu und sie mag dafür eigene Personen ernennen, aber nicht zugleich die Regierungsbeamten damit beauftragen. Daher sollten Regierungs-Beamte nie zu Volks-Repräsentanten gewählt werden, wenn anders das Volk auf seine Rechte noch eifersüchtig ist;

3) das eigentliche Regieren wird nie bezahlt, wohl aber das Verwalten der Beamten. Eine bezahlte, salarirte Regierung ist eine contradictio in adjecto. Bedarf sie des Salars, weil der Regent oder die Regenten zu arm sind, um aus eigenen Mitteln leben zu können, so sind sie keine freien Regenten mehr, sondern blose Beamten oder Executanten. Nimmt sich dagegen eine Regierung aus dem öffentlichen Einkommen für ihre persönlichen Bedürfnisse so viel ihr beliebt und legt dem Volke keine Rechnung darüber ab, so ist sie eine Herrschaft und keine Regierung mehr, wenigstens eine Ty-

rannis im Sinne der Griechen oder eine Olicharchie. Unsere heutigen verantwortlichen Minister bilden daher so lange noch keine eigentlichen aristokratischen Regierungen als sie eines Gehaltes und beim Rücktritt einer Pension bedürftig sind oder am Ende gar wieder untergeordnete Beamten werden müssen, um leben zu können. Ein Minister muß nach Gehalt und Pension für seine Person nicht zu fragen haben, sonst ist er ein unfreier, auf einem einbeinigen Stuhle zwischen zwei Gewalten sitzender Beamter, der es Keiner Recht machen kann und dem beide die Fenster einwerfen, natürlich nur als eine friedliche Demonstration unserer Tage. Auch unter absoluten Herrschern sind solche oeconomisch unabhängige Männer als Minister die eigentliche und alleinige Schutzwehr oder Brandmauer zwischen Herrschern und Beherrschten. Das ist der Sinn von der lange nicht verstandenen Phrase Montesquieu's: Point de monarque point de noblesse, point de noblesse point de monarque, mais on a un despote, denn die wahre Noblesse besteht nur allein aus solchen oeconomisch unabhängigen, patriotischen Männern und daher strebt der monarchische und demokratische Despotismus nach nichts dringender als nach dem oeconomischen Ruin derselben, jener um allen Widerstand zu beseitigen, dieser um keine Aristokratie aufkommen zu lassen. Büreaukosten sind jedoch kein Gehalt. Eben deshalb weil in wirklichen Demokratien die sog. Beamten keinen Gehalt beziehen, sind sie auch in dieser Hinsicht mehr Regenten als Beamten, und alle sog. Demokratien sind dadurch und abermals factisch doch blose Aristokratien, weil nur und allein die Wohlhabenden im Stande sind, die öffentlichen Aemter unentgeldlich zu übernehmen. Blos die Verantwortlichkeit gegen das Volk unterscheidet sie von einer aristokratischen Regierung.

5) Von den völkerrechtlichen Verbindungen freier Staaten zum Schutze ihrer Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen.

§. 25.

Wir kommen nun zuletzt noch auf die vorstehenden völkerrechtlichen Verbindungen zu reden, weil wir von ihnen eine um so klarere Einsicht haben müssen, je wichtiger sie im Augenblicke für uns sind, wo sämmtliche Staaten Deutschlands in eine solche Verbindung treten oder gebracht werden sollen, während das Bisherige zunächst nur für die Einzelstaaten Bedeutung hat, hernach aber auch seine Rückanwendung auf die Staaten-Staaten erhalten wird.

Die äußere Freiheit und Unabhängigkeit aller einfachen Staaten, deren Größe überall, nicht blos in den Demokratien, an ein gewisses Maximum der Staatsbürger gebunden ist, wenn sie noch Volks-Versammlungen sollen bilden können, ist durch die Co-Existenz mehrerer sich im Ganzen gleichen, d. h. derselben Nationalität angehörender Staaten bedingt, damit sie sich nöthigenfalls gemeinschaftlich, mit gemeinsamen Kräften gegen mächtigere Völker und Staaten anderer Abstammung, die schon wegen ihrer Fremdheit eine gewisse Natur-Feindschaft gegen sie hegen, vertheidigen und zugleich ihre Nationalität behaupten können. Diese Co-Existenz ist zugleich die Bedingung alles Völkerrechts, denn so wie sich ein bürgerliches Recht nur unter Genossen eines und desselben Volkes bilden kann, so auch ein Völkerrecht nur unter Staaten einer und derselben Nationalität und derselben Kulturstufe. Es giebt kein Völkerrecht unter allen 4 Haupt-Raçen des Menschen-Geschlechts oder allen Völkern und Staaten der Erde und daher haben auch wir unser eigenes, das europäische. Was demselben nach dem so eben Gesagten eigentlich fehlt, die gleiche Abstammung aller

europäischen Völker von einer Nationalität, findet sein nothdürftiges Surrogat

1) darin, daß alle Christen sind;

2) daß sie beinahe ein und dasselbe bürgerliche Recht haben, wenigstens die subsidiaire Geltung des römischen Rechts als Ratio scripta, als Philosophie des bürgerlichen Rechts, eine wahrhaft völkerrechtliche Bedeutung hat,

3) daß sie im Ganzen auf einer und derselben Cultur-Stufe stehen und

4) seither sämmtlich von deutschen Dynastien regiert oder beherrscht wurden. Wir werden jedoch sogleich sehen, daß, je enger eine völkerrechtliche Verbindung ist oder sein soll, je unerläßlicher ist auch das Vorhandensein obiger Bedingungen, je weniger genügen bloße Surrogate dafür.

Alle völkerrechtlichen Verbindungen lassen sich in 4 Classen, beziehungsweise Stufen bringen, so daß sie sich auch in einander einschachteln lassen. Sie heißen: Staaten-System, Staaten-Bünde, Bundesstaaten oder Staaten-Staaten und zusammengesetzte Staaten oder Reiche. Reiche können wieder in Staaten-Staaten zusammen treten, Staaten-Staaten können sich wieder zu Staaten-Bünden vereinigen und Staaten-Bünde zusammen ein Staaten-System bilden. Das europäische Staaten-System besteht in der That aus solchen eingeschachtelten engeren Verbindungen. Sieht man auf die Schlaffheit oder Stärke des Bandes, welches diese Verbindungen zusammenhält, so stufen sie sich in der so eben genannten Ordnung ab; das Staaten-System ist das schlaffste Band und hat kaum eine Organisation, daher auch noch kein eigentliches, d. h. durch Gerichte erzwingbares Recht; das sog. Völkerrecht ist hier blos etwas moralisches, blos ein Rechtes. Das Reich ist dagegen die engste noch völkerrechtliche Verbindung, ist ganz wie ein Staat organisirt und hat ein vollkommenes gerichtlich erzwingbares Recht.

Sieht man dagegen auf die historische Entstehung, so bilden sie sich meist in umgekehrter Ordnung, erst entstehen Reiche, diese treten in Bundesstaaten zusammen, diese schließen wieder Staatenbünde mit einander ab und zuletzt finden sich alle diese verschiedenen Verbindungen factisch zu einem Staaten-System zusammen. Leider verhinderte in Europa das Feudal-System fast alle naturwüchsigen Verbindungen der genannten Art, indem, statt der Völker, deren Herrn zwangsweise, statt freier Reiche, große Länder-Gebiete zusammen brachten, ohne nach den Nationalitäten dabei zu fragen (die sog. großen Monarchien), daß diese Herrn oder Fürsten statt Bundes- oder Staaten-Staaten blose Fürsten-Bündnisse schlossen und zuletzt das sog. europäische Staaten-System ein bloses Cabinets-System war. Sollten sich daher in der gegenwärtigen europäischen Revolution die einzelnen Nationen von jenen großen Monarchien definitiv wieder losreißen, so liegt auf der Hand, daß die Verfassungen jener Monarchien, jener Fürsten-Bündnisse und dieses Cabinets-System ebenwohl eine totale Revolution erleiden und sich im glücklichen Falle die neuen Reiche, Bundesstaaten, und Staatenbünde naturwüchsiger ohne blutigen Kampf zusammen finden werden. Der unglückliche Fall würde in einem solchen Kampfe bestehen, weil er kein guter Krieg, sondern ein allgemeiner Vernichtungskampf zwischen Romanen, Kelten, Germanen, Slaven und Magyaren sein würde.

Wir müssen nun noch angeben, wodurch sich jene 4 Arten von Völker-Verbindungen völkerrechtlich näher von einander unterscheiden, denn gerade darauf kommt es jetzt bei Deutschland an.

a. Der zusammengesetzte Staat oder das Reich.

§. 26.

Unter einem solchen Reiche verstehen wir die engste völkerrechtliche Vereinigung mehrerer oder aller kleinen einfachen

Staaten einer und derselben Nation zu einem compakten Ganzen, so daß die Einzel-Staaten auf ihre Staats- und Regierungsgewalt in der Art ganz verzichten, daß es nur noch eine Central-, Staats- und Regierungsgewalt giebt und die Einzel-Staaten eben nur noch als freie durch diese Central-Gewalt beschützte bürgerliche Gesellschaften, mit anderen Worten, als Landschaften, Städte und Gemeinden fortdauern und ihnen als solchen auch die Fortbildung des bürgerlichen Rechtes durch Autonomie und Rechtsprechung frei und vorbehalten bleibt. Natürlich sind sie ganz wie einfache Staaten organisirt: die Central-Staatsgewalt ist bei den Reichs-Versammlungen, welche aus instruirten Deputirten aller Landschaften, Städte und Gemeinden bestehen und welche also deren Interessen eben so zu vertreten haben wie sie das Wohl des Reiches nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Die Regierungsgewalt ist ebenso umfassend wie das Gebiet, und die Regierungsform nothwendig monarchisch. Der größte, mächtigste und angesehendste unter den zusammengefügten Einzelstaaten, der vielleicht der Stifter des Reichs ist, wird auch den Monarchen oder die Dynastie geben. Eine völlig freie Wahl hat man auch hier nicht, sondern man hat nur anzuerkennen. Je größer ein solches Reich, je dringender ist die monarchische Regierungsform geboten, weil sie allein das Ganze zusammen zu halten vermag und weshalb denn hier die Monarchie noch eine andere Bedeutung als bei dem einfachen Staate hat. Sie giebt sich hier zwar ebenso wie beim einfachen Staate, ist aber zugleich ein politisches Bedürfniß und Bindemittel und sonach eine Nothwendigkeit aus dem angegebenen Grunde hauptsächlich zur Vertretung und Vertheidigung gegen außen als Oberfeldherr. Daher sah sich die neueste französische Nationalversammlung schon nach einigen Wochen genöthigt, an die Stelle eines Regierungs-Collegiums einen

monarchischen Präsidenten zu ernennen und die deutsche Nationalversammlung mußte wegen eines gleichen Bedürfnisses an die Stelle des Bundestags einen Reichsverweser setzen. Da, wo man aus unzeitiger Eifersucht die Gewalt der Könige solcher Reiche über Gebühr einschränkte, ihnen Reichsräthe zur Seite setzte, ohne deren Zustimmung sie nichts thun durften, geriethen diese Reiche in die größte Gefahr. Auch die aristokratische Regierungsform ist also hier von Uebel, geschweige denn gar die demokratische. Schweden, Norwegen und Dänemark waren seit den ältesten Zeiten solche freie Reiche und sind es noch und ihre Geschichte belegt das so eben Gesagte hinsichtlich einer zu großen Beschränkung der Gewalt der Könige oder sie nur zu bloßen Vollziehern, Executanten einer aristokratischen Regierung zu machen. Es genügt, daß sie durch den Reichstag aufmerksam bewacht werden; so daß denn die Dänen 1660 in das andere Extrem verfielen und ihre Könige so absolut machten, daß darüber das Land nun vollends ruinirt ist, nicht durch die absolute Gewalt, sondern dadurch, daß die Könige nicht wagten, von ihrem unbeschränkten Besteuerungsrechte vollen Gebrauch zu machen, sondern lieber fortwährend Schulden machten, die nun so angewachsen sind, daß an eine Tilgung nicht mehr zu denken ist. In diesen drei Reichen machte man auch sehr frühzeitig die Erfahrung, daß individuelle Königswahlen noch gefährlicher seien, als übermäßige Beschränkung ihrer Gewalt. Sie hielten sich stets an eine ganze Dynastie und wählten erst nach dem Aussterben eine neue. Polen bereitete sich seinen Untergang durch seine Königswahlen und dadurch, daß diese Könige blos die Executanten einer turbulenten Aristokratie sein sollten.

Wenn man nun auch in der Praxis solche Reiche nicht mehr als völkerrechtliche Verbindungen ansieht, so sind sie es historisch dennoch, sollte die völkerrechtliche Entstehung auch ganz in die mythische Zeit fallen und daher vergessen sein. Auch die

§. 25 erwähnten großen Ländergebiete (s. g. Monarchien) sind übrigens, wenn sie zusammen erobert worden sind, blos völkerrechtliche Verbindungen, denn die Eroberung ist etwas völkerrechtliches. Es ist dies für das mögliche Wiederauseinanderfallen solcher Monarchien von großer Bedeutung.

b. Der Bundes= oder Staaten=Staat.

§. 27.

Wie gesagt, können mehrere solcher Reiche wiederum einen Bundesstaat schließen (man denke nur z. B. an die Calmarische Union), gemeiniglich schließen ihn aber einfache kleine Staaten, die jedoch noch nicht gesonnen sind, ihre ganze Staats= und Regierungsgewalt auf= und an eine Central=Staats= und Regierungsgewalt abzugeben, sondern Staaten bleiben und nur so viel von ihrer öffentlichen Gewalt abtreten wollen, als der Zweck eines Bundesstaates erfordert. Ein solcher Bundesstaat ist überall und stets durch irgend eine äußere Gefahr für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten geboten, welcher sich nur mit vereinten Kräften und durch den unverletzbaren Friedenszustand untereinander selbst begegnen läßt. Der Zweck eines Bundesstaates ist also die Bildung einer Central=Militär=Gewalt zum Schutze gegen Außen mittelst eines Militär=Organismusses und einer Justizgewalt zur Verhinderung des Kriegs oder der Selbsthülfe unter den vereinigten Staaten selbst mittelst eines Justiz=Organismusses. Beide Gewalten sind aber nur dadurch möglich, daß Stimmenmehrheit gilt, denn ohne diese giebt es überhaupt gar keine, weder eine Bundes= noch Staatsgewalt, weder eine aristokratische noch demokratische Regierungsgewalt. Um aber eine gerechte Stimmenmehrheit herbei zu führen, wenn die zusammengetretenen Staaten von sehr ungleicher Größe sein sollten, wird es auch hier nöthig, die Stimmberechtigung nach der

Stärke der Seelenzahl der einzelnen Staaten zu berechnen und auszutheilen und diese Austheilung vertritt hier die Stelle des staatsbürgerlichen Organismusses (s. oben §. 3), so wie sich denn auf diesen endlich oder umgekehrt auch der Besteuerungs-Organismus stützen wird, denn ohne Geldbeiträge können auch die Zwecke eines Bundesstaates nicht erreicht werden. Dabei muß noch bemerkt werden, daß, weil ein Bundesstaat immer etwas gebotenes, das Produkt einer Nothwendigkeit ist, der Zu-, Bei- und Austritt, gerade wie beim zusammengesetzten Staate, auch keinesweges ein völlig freier ist, sondern jener im Nothfall erzwungen und dieser gewaltsam verhindert werden wird.

Dem äußern Anscheine nach werden solche Bundesstaaten gewöhnlich demokratisch regiert, denn alle Maaßregeln werden von sämmtlichen Genossen collegialisch behandelt und durch Stimmenmehrheit entschieden. Sieht man aber der Sache näher auf den Grund, so stehen sie doch unter der sichtbaren und unsichtbaren Leitung, somit Regierung einer Aristokratie, hier Hegemonie der größeren Staaten genannt, und jene Beschlüsse sind nur zustimmende Beschlüsse der Staatsgewalt, welche hier den kleineren Bundesgenossen zusteht. Ja es bedürfen die Bundesstaaten eben so dringend zu ihrer Erhaltung einer solchen aristokratischen Hegemonie, wie die einfachen Staaten eine Aristokratie schlechtweg, denn das Interesse dieser Hegemonie ist sehr häufig noch das einzige Bindemittel oder der Reif, welcher dergleichen Bundesstaaten zusammenhält. Nur darf der Bundesstaat nicht blos das Mittel zu den Zwecken der Hegemonen sein. Auch der Bundesstaat erfordert endlich noch eine gewisse Gleichheit der Verfassung, besonders der Regierungsformen der Einzelstaaten, und ist insofern nothwendig deren Garant, sonst stoßen die Maßregeln des Bundesstaates auf nachtheilige Hindernisse bei ihrer Vollziehung in den Einzelstaaten, besonders wenn zum Besten

des Bundesstaates noch auf andere innere Regierungsrechte entsagt worden sein sollte, so daß ohne Vorwissen des Bundes gewisse Organismen ꝛc. nicht geändert werden dürfen.

c. Der bloße Staatenbund.

§. 28.

Noch schlaffer als der Bundesstaat im Verhältniß zum zusammengesetzten Staate ist der bloße Staatenbund. Es können, wie gesagt, Bundesstaaten wiederum einen solchen Staatenbund schließen, in der Regel schließen ihn aber ebenwohl einfache Staaten oder Reiche. Ein Staatenbund unterscheidet sich seiner Veranlassung, seinem Zwecke und seiner Einrichtung nach vom Bundesstaate dadurch

1) daß er auf keiner absoluten Nothwendigkeit beruht und daher mehr willkürlich geschlossen wird;
2) daß er zwar für unbestimmte Zeit oder doch für eine gewisse Reihe von Jahren geschlossen wird (wodurch er sich eben auch von einer transitorischen Allianz für einen einzelnen Fall oder Zweck unterscheidet), aber auch dafür keine Garantie in sich selbst trägt, weil er
3) in der Regel nur ein Kriegsbündniß ist, ohne zugleich, wie der Bundesstaat, ein Justizbündniß zu sein, so daß, wenn sich die Bundesgenossen selbst untereinander veruneinigen, der Bund sich sofort auflöst und es unter ihnen selbst zum Kriege kommt, endlich
4) daß die Angelegenheiten eines Staatenbundes, der blos durch das gleiche Interesse aller seiner Genossen getragen und erhalten wird, nicht durch die Majorität, lediglich im Wege der Unterhandlung, des Vertrages, also der Einstimmigkeit behandelt werden, er somit gar keine Gewalt über die Einzelnen hat, diese auch von ihrer Gewalt gar nichts an ihn abtreten (§. 27), mithin

auch bei ihm alle die Organismen des Bundesstaates fehlen, ohne welche auch eine Majorität nicht regieren kann. Daß sich auch bei Staaten-Bünden eine gewisse Hegemonie geltend macht, wenn die Verbündeten aus größeren und kleineren Mächten bestehen, liegt auf der Hand.

Der deutsche Zollverein kann hier als Beispiel dienen. Er war bis jetzt ein solcher Staatenbund, nur daß er das Ausland mit einem Zolltarife statt mit Kanonen bekriegte.

Daß es endlich für einen bloßen Staatenbund keine unerläßliche Bedingung ist, daß die Genossen einerlei Verfassung und Regierungsform haben müßten, ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst.

d. Das Staaten-System.

§. 29.

Aus allen Einzelstaaten, zusammengesetzten Staaten, Bundesstaaten und Staaten-Bünden besteht nun endlich, wenn dieselben einem großen Völkerstamme und einer Haupt-Religion angehören, einerlei Kultur und Civilisation haben und endlich ein geographisches großes Ganzes bilden, das Staaten-System. Es ist ein blos factischer ursprünglich ohne alle Verabredung sich bildender und bestehender Natur-Verein, ohne allen Organismus, ohne alle legale Gewalt, ohne ein wirkliches beschütztes Recht. Er wird nur durch eine Idee, das sogenannte Völkerrecht, moralisch regiert. Erst im Verlaufe der Zeit wird dieses durch Verträge und Observanzen ausgebildet, und es kommt sogar auch eine Art von Verfassung und Regierung zum Vorschein, indem die Mächtigsten den Minder-Mächtigen Gesetze geben [17]) und sich, als eine völkerrechtliche Aristokratie, der obersten Leitung der Interessen des Systems, des betreffenden

---

17) Für Europa erinnere man sich nur an den westphälischen, den Utrechter und die beiden letzten Pariser Frieden so wie die Wiener

Erdstriches, bemächtigen, wenn nicht gar ein einzelner Staat sich ein solches Uebergewicht verschafft, daß nach ihm allein hin alles gravidirt, wie dies unter Napoleon mit Frankreich der Fall war [18]).

II. Anwendung dieser allgemeinen Wahrheiten auf ganz Deutschland im gegenwärtigen Augenblick, wo es sich darum handelt, ihm zu einer größern Einheit nach Innen und zu Macht und Ansehen nach Außen zu verhelfen.

---

§. 30.

Es haben sich, wie schon in der Einleitung angedeutet worden und allgemein bekannt ist, hinsichtlich der Frage: welche Regierungsform ganz Deutschland zu geben sei, um aus ihm nach Innen und Außen eine compakte Einheit und Macht zu bilden, drei Ansichten und Partheien gebildet. Die eine und kleinste Volkspartheí [19]) will eine repräsentatife Demo-

---

Congreß-Acte. Diese Friedens-Instrumente bildeten für das 17., 18. und 19. Jahrhundert die Verfassungsurkunden des europäischen Staaten-Systems.

18) Damit es nicht scheine, als hege der Verf. allererst seit März 1848 diese Ansichten, muß er bemerken, daß das rein theoretisch Allgemeine, was die §§. 1—29 enthalten schon vor Jahren in einem, noch keinen Verleger gefunden habenden Werke niedergelegt ist und daraus hier im Auszug mitgetheilt ist. Es führt den Titel: Genetische Naturlehre und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates nach Maaßgabe der Kultur- und Civilisationsstufen der einzelnen Völker, oder Staats- und Rechts-Philosophie auf anthropologischer, ethnologischer und historischer Grundlage.

19. Im Vor-Parlament zählte sie ungefähr 150 Personen, in der National-Versammlung anfangs blos 18—20 als äußerste Lincke. Jetzt hat sie sich verstärkt.

kratie, die andere und größere eine constitutionelle Monarchie und die fürstliche Parthei so wie was sich ihr aus dem Volke und der National-Versammlung am zahlreichsten anschließt will blos einen vollendeten Bundesstaat aus lauter constitutionell monarchisch regierten Staaten; dies geht wenigstens aus dem was seit März geschehen deutlich hervor, denn auf der einen Seite haben die Fürsten ihren Ländern und Ständen bessere oder wo sie noch ganz fehlten, neue constitutionell-monarchische Verfassungen gegeben und vorgelegt, auch die Wahlen zur National-Versammlung angeordnet ohne erst die Berathungen und Beschlüsse des Vor-Parlaments und dieser National-Versammlung abzuwarten; und auf der andern Seite hat diese letztere Versammlung sich damit auch schon einverstanden erklärt, daß sie ausgesprochen hat, „diese Verfassungen der einzelnen Staaten hätten demnächst das noch in sich aufzunehmen, was die National-Versammlung einführen werde und die Stände-Versammlungen könnten unter diesem Vorbehalte fortfahren, darüber zu deliberiren" was sich offenbar mehr auf die Volksrechte als auf die Regierungsform beziehen kann, da der Fortbestand der einzelnen Staaten als solcher und als constitutionell monarchischer, damit stillschweigend anerkannt ist, die Basis des Beschlusses bildet.

Diese Parthei-Ansichten und Wünsche sind nun zwar als Kräfte und Agentien sehr erheblich und keineswegs außer Rechnung zu lassen, wir wollen sie aber dennoch zunächst und vorerst nicht mitreden lassen, sondern zuerst und zunächst blos theils die dingliche Möglichkeit theils die Zweckmäßigkeit der obigen Formen für ganz Deutschland ins Auge fassen, denn nur das dinglich Mögliche und Zweckdienliche wird und kann zuletzt den Ausschlag geben und dann erst werden wir auch zusehen, wofür sich wenigstens die Majorität aller stimmberechtigten Staatsbürger und sonstigen Interessenten ausspricht. Haben diese stimmberechtigten Staatsbürger eine richtige Einsicht

von der Sache, so können sie auch nur für das dinglich Mögliche und dann für das rechte Mittel zu ihren Zwecken stimmen.

1) Kann ganz Deutschland eine sogenannte Republik, d. h. hier eine repräsentative Demokratie sein und wenn sind dadurch die Volksrechte und Freiheiten wirklich verbürgt und kann oder wird dadurch ganz Deutschland zur Einheit und Macht gelangen?

§. 31.

Es bedarf darüber wohl kaum eines Wortes, daß diejenigen, welche eine Republik sowohl für ganz Deutschland wie für die einzelnen Staaten proclamirten oder fordern, auf der einen Seite nicht einen blosen freien Staat, denn das ist der deutsche Sinn des lateinischen Wortes Res publica, Res poplica, einerlei ob er monarchisch, aristokratisch oder demokratisch regiert wird (und einen solchen Staat wollen alle ohne Unterschied der Gesinnung und er ist vorhanden wo die Staatsgewalt des Volkes anerkannt ist, selbst der deutsche Bundesstaat mit einer Volkskammer ist ein solcher) auf der andern Seite aber auch keine wirkliche und wahre Demokratie (s. oben §. 21), sondern einen Staat mit einer repräsentativen Demokratie wollten und wollen, meinend, es sei dieß ganz einerlei, denn, mit Ausnahme der 4 freien Städte, sind die meisten Staaten Deutschlands schon viel zu groß für wirkliche Demokratien, der andern mangelnden Requisiten dazu gar nicht zu gedenken, wirkliche Demokratien also dingliche Unmöglichkeiten.

Daß nun aber vor Allem eine wirkliche Demokratie und eine repräsentative nicht einerlei, sondern ganz verschiedene Regierungsformen seien, haben wir bereits oben gezeigt, damit also diesen ersten und wichtigsten Irrthum schon nachgewiesen,

der aber vielleicht schon Vielen, die dabei an eine wirkliche Selbst-Regierung des ganzen Volkes irrig geglaubt haben, eine andere Meinung beibringen dürfte, denn, müssen sie nun selbst einsehen, daß die repräsentative Demokratie nichts anderes ist, als eine auf Zeit gewählte Aristokratie, jedoch ohne Instruction und ohne alle Verantwortlichkeit gegen die Wähler, also den Staat selbst, so fragt es sich zunächst: entspricht diese Regierungsform mit absoluter Regierungsgewalt dem eigentlichen und alleinigen Zwecke aller einzelnen Deutschen: ihre Volksrechte und Freiheiten fortan besser als seither gegen jede Verletzung und Verkümmerung gesichert und verbürgt zu sehen? Davon hier ganz abgesehen, daß eine auf Zeit gewählte Aristokratie, die noch dazu der Diäten bedarf, eine contradictio in adjecto ist.

§. 32.

Wir haben oben schon gesagt, daß die Deutschen gar *nicht* nach der Regierungsgewalt selbst streben, sondern blos ihre bürgerlichen und politischen Rechte und Freiheiten, also die Staatsgewalt zunächst anerkannt und dann gesichert wissen wollen. Ihre Reaction war und ist daher vielmehr gegen alle und jede Regierungsgewalt gerichtet, welche diese ihre Rechte 2c. gefährdet, es der Regierung möglich macht, sie zu umgehen; sie will also zu diesem Zwecke Begrenzung und Bewachung einer jeden Regierungsgewalt *unter* jeder Regierungsform und dahin gehört denn auch natürlich vor Allem die Zustimmung zu allen bleibenden Gesetzen 2c., Diese Eifersucht gegen die Regierungen, als eine reine Negation, ist also himmelweit verschieden von einem positiven selbstregieren wollen, wozu überdies auch das kleinste Dorf bei uns keine Zeit hat. Sie datirt auch gar nicht erst etwa vom 1. März 1848, sondern von Anno 1 der deutschen Geschichte, nur daß die Mißachtung der Volksrechte, sonach der Mißbrauch

der an sich stets sehr beschränkt gewesenen Regierungsgewalt der herrschenden Fürstenhäuser, den Unwillen des Volkes so comprimirte, daß es zu einer Explosion kommen mußte. Dieser Unwille wird nun aber von den Demokraten oder besser den Führern derselben in Haß gegen die Fürsten als solche verwandelt, d. h. sie schreiben der monarchischen Regierungs-Form die Schuld bei, während die Schuld an den Personen lag, es also nur darauf ankommt, es diesen Personen fortan unmöglich zu machen, die Volksrechte von neuem zu verletzen ꝛc., wozu sie aber auch bereits selbst die Hand geboten haben durch Einsetzung verantwortlicher volksthümlicher Minister ꝛc.

Die Volksrechte oder die Staatsgewalt sind nun aber nie besser verwahrt und bewacht als gerade dann, wenn sie einer besonderen Regierung gegenüber bewacht und bewahrt werden, denn das spornt gerade dazu an, erhält alle wachsam, läßt die Eifersucht nicht einschlafen, so daß es denn, wie schon gesagt, in einer wirklichen Demokratie, wo es an einer solchen abgesonderten Regierung dem Volke gegenüber fehlt, also alle Eifersucht zwischen Staats- und Regierungs-Gewalt oder aller Widerstand der Einzelnen gegen die absolute Gewalt der Volksregierung unmöglich geworden ist, die Volksrechte und Freiheiten völlig schutzlos sind, die Majorität jeden Augenblick die Minorität nieder treten kann, diese Majorität aber zuletzt überall dahin geführt und gebracht wird, wohin einige gute Redner oder pfiffige Demagogen es wollen[20]).

20) Eine demokratische Republik wäre daher eine wahre Zwangs-Anstalt für die Deutschen, denn es ist ihnen vor Allem darum zu thun, so wenig als möglich regiert zu werden, einerlei ob dies durch Fürsten, Aristokraten, oder Demagogen geschehe; sie haben also gerade die Demokratie am meisten zu fliehen, denn die erste französische Revolution hat gezeigt, wie die an die Spitze gestellten und proclamirten Volks- oder Menschen-Rechte gerade durch die Republik mit Füßen getreten wurden und erst ein Napoleon ihnen wirkliche Geltung und Sicherheit verschaffte. Weder

§. 33.

Sind nun aber diese Redner und Demagogen in einer wirklichen Demokratie eines kleinen Frei-Staates doch immer nur etwas factisches und giebt es Mittel, sich gegen sie zu schützen[21]), so fällt dies bei der repräsentativen Demokratie als einer gesetzlich gewählten Aristokratie, welche aber dieselbe absolute Gewalt wie eine wirkliche Demokratie besitzt und Niemanden verantwortlich ist, und zwar so, daß auch jeder Einzelne diese Unverantworlichkeit genießt, ganz weg. Das wählende Volk ist also hier noch schutzloser als in der wirklichen Demokratie, denn es hat auch seine ganze Staats-Gewalt in die Hände dieser gewählten Aristokratie resignirt, so daß diese nun durch gar kein Gegen-Gewicht, keine Gewalt in Schranken gehalten wird, und doch eine vom Volke abgesonderte Regierung ist. Es bleiben dem Volke höchstens nach einer gewissen Zeit neue Wahlen übrig, wobei es sich aber wiederum eben so irren und fehlgreifen kann, wie bei den vorigen um so mehr nämlich, als das Volk bei uns unmöglich lauter so ausgezeichnete, kenntnißreiche Männer finden und wählen kann als zur Regierung eines großen Landes erforderlich sind, ganz abgesehen von den Wahl-Intriguen, wodurch die Wahlen völlig unfrei werden[22]). Untüchtige Volks-Re-

---

die freien Städte Deutschlands waren auch je dergleichen, noch hat die Schweiz deren je gehabt. Beide wurden stets aristokratisch regiert. Gerade so verhält es sich auch mit Nordamerika.

21) In Athen mußte jeder Antrag zu einem Gesetz erst durch einen großen Rath geprüft werden und man ging damit sehr vorsichtig zu Werke. Für den Fall, daß die Volksversammlung einen solchen zuletzt verwerfen könnte, mußte in einem andern griechischen Staate der Antragsteller ihn mit einem Strick um den Hals öffentlich vertheidigen.

22) Ohne Census für die Wähler würden sich übrigens die repräsentative Demokratie so gut wie die constitutionelle Monarchie und selbst der neue deutsche Bundesstaat ihr eigenes Grab graben, denn

präsentanten sind der Volks-Freiheit gefährlicher als ehrgeizige und herrschsüchtige, aber dann doch auch gebildete Repräsentanten und Demagogen, denn sie wissen nicht, wofür sie stimmen. Wo es sich dagegen blos um ein Abwehren, Ablehnen von Regierungs-Maaßregeln einer besondern Regierung gegenüber handelt, da genügt oft schon der blose Instinct, den auch der Geringste mitbringt.

§. 34.

Die repräsentative Demokratie, als eine auf Zeit gewählte Aristokratie, ist also zwar an sich nichts dinglich Unmögliches für die einzelnen Staaten Deutschlands sowohl wie auch für ganz Deutschland, freilich dabei vorausgesetzt, daß erst noch durch eine zweite blutige Revolution selbst die constitutionelle Monarchie beseitigt wäre, aber sie ist etwas dem, was die Deutschen eigentlich und allein wollen, gerade zu entgegen Stehendes oder Tretendes, das unglücklichste Mittel zum Zwecke; wozu denn nun noch kommt, daß, weil Jedermann sieht und fühlt, es werde eine solche repräsentative Demokratie unfehlbar zum Communismus hinführen, indem man sie ja eben mit Hülfe der besitz- und arbeitslosen Klasse und durch Vorspiegelung communistischer Gewinnste gewaltsam einführen will[23]), sie für

---

solche Wahlen müßten nothwendig ganz unfähige Leute in die Volkskammern bringen, gerade aber weil die Regierungen in unseren Tagen nicht mehr voraussagen können, welche und wie viel Gesetze sie vorlegen werden, und zwar weil die Kammern selbst dergleichen fordern können, können keine Instructionen den Deputirten mehr ertheilt werden und ist dem so, so ist die Repräsentation ohne Instruction ein nothwendiges Uebel und die Deputirten müssen sehr gebildete Leute sein. Ein Herr Dr. Menzzer erklärt sogar die Repräsentation für einen blosen Nothbehelf und kommt zu dem verzweifelten Vorschlage, alle Wahlen cessiren zu lassen und statt deren alle Gesetz-Vorschläge an die Ur-Wähler zur Abstimmung zu senden.

23) In der That ist auch die wirkliche Demokratie die einzige Regierungsform, unter der der Communismus möglich, denn er negirt

alle eigentlichen Staatsbürger, d. h. die noch etwas haben und steuern können, ein wahres furchterregendes Gespenst ist, was einen so großen Antheil an der gegenwärtigen völligen Stockung aller Erwerbsthätigkeit hat, die ehender nicht nachlassen wird bis diese Furcht beseitigt und die Auswanderung organisirt ist.

§. 35.

Daß endlich Deutschland durch die repräsentative Demokratie weder eine wahre Einheit nach Innen noch eine Macht nach Außen werden könne, ergiebt sich aus dem so eben Gesagten. Wovor sich jeder Besitzende so fürchtet, wie gesagt; ihm schon das Wort Republik einen Schrecken einjagd, was also gar kein Vertrauen, gar keine Sympathien auf Seiten derer, die allein den Staat bilden, hat, wie könnte dies zu einer wahren innern Einheit und zu einer moralischen und materiellen Gesammt-Macht führen, die dann erst auch nach Außen als solche wirksam werden könnte. Nicht die 40 Millionen Seelen oder die daraus zu nehmenden 800,000 Mann Truppen machen aus Deutschland eine Macht nach Außen, sondern das Vertrauen auf die Zukunft, die Rückkehr des Verkehrs, der Erwerbsthätigkeit, des Credits ꝛc. werden eine solche Gesammt-Macht nach Innen und Außen bilden. Jetzt sind wir wahrhaft arm und schwach und die Staaten sind es mehr als die bürgerlichen Gesellschaften, denn wenn diese nichts mehr verdienen, so können sie den

---

die Heiligkeit des Privat-Eigenthums, die wahre Demokratie erkennt aber ein völlig freies Privat-Eigenthum nicht an, sondern schaltet darüber für ihre Zwecke. Völker, die auf ihr Privat-Eigenthum nicht entsagen wollen, können daher auch nie für die Demokratie reif werden, einer so hohen Kultur-Entwickelung sie auch sonst fähig sind. Es ist dies eine unpassende Redeweise, denn man kann für etwas nicht reif werden, was man nicht will und wozu der Keim nicht in uns liegt. Hieran sieht man übrigens recht deutlich, wie aus dem bürgerlichen Rechte allererst das öffentliche, namentlich die Regierungsform hervorsproßt, diese aber auch auf jenes zurückwirkt.

Staaten nichts mehr steuern und borgen, das Heer kann nicht bezahlt, ein Krieg nicht geführt werden. Selbst Zwangs-Anlehen sind dann unmöglich. Dies ist übrigens der Grund, warum auch die andern Staaten Europas bald gar keinen guten Krieg mehr werden führen können, insoweit sie in derselben Lage der Verarmung sich befinden oder gerathen wie Deutschland. Frankreich giebt bereits einen Beleg dafür.

2) Kann ganz Deutschland in einen Staat mit einem constitutionell-monarchischen Oberhaupte dermalen und unter den gegenwärtigen Umständen umgewandelt werden?

§. 36.

Sonach scheint sich denn nun die constitutionelle Monarchie für ganz Deutschland am meisten zu empfehlen, denn 1) besteht sie schon seit März 1848 in allen deutschen Einzelstaaten, so daß die Volksrechte und Freiheiten oder die Staatsgewalt bereits anerkannt und durch verantwortliche volksthümliche Minister, so wie repräsentative Versammlungen gesichert und geschützt sind, und es scheint demnach, daß, mit Rücksicht auf die große Beschränkung der Regierungsgewalt, welcher die Fürsten dadurch schon unterworfen sind, sie, die Fürsten

2) nicht mehr darauf sonderlich eifersüchtig sein könnten oder dürften, einen Kaiser &c. zum Oberhaupte zu erhalten, an den ohnehin nicht die ganze Regierungsgewalt über Deutschland abgetreten werden soll, sondern blos so viel davon, als zur Einheit nach Innen und zur Macht nach Außen nöthig, denn es würden dadurch nicht sowohl die Fürsten von ihrer Regierungsgewalt noch etwas verlieren, als vielmehr die Kammern einen großen Theil der Staatsgewalt einbüßen und an das Reich abtreten, für die Fürsten käme die Beschränkung ihrer

Regierungsgewalt jetzt also blos von einer andern Seite her, nicht mehr von den Kammern, sondern vom Reiche. Es scheint außerdem, daß

3) Deutschland mit einem Kaiser an der Spitze nach Außen ein ganz anderes Ansehen genießen werde, als mit einer gewählten Aristokratie oder einem bloßen Bundesstaate, und endlich

4) daß damit nur etwas wieder, wenn auch modificirt, in das Leben trete, was Deutschland seit 1000 Jahren bereits gehabt.

Trotz dieser 4 gewichtigen Gründe scheint es aber dennoch nur so, als stehe der constitutionellen Monarchie für ganz Deutschland nichts im Wege, denn bei einer näheren Prüfung werden wir sehen, daß es nicht blos Scheingründe sind, sondern daß sich auch noch ein anderes Hinderniß entgegenstämmt, was zur Zeit des deutschen Reiches nicht existirte und jetzt für uns unüberwindlich ist, es sei denn, daß die Slaven rc. es beseitigten.

§. 37.

Vor Allem täusche man sich über die Sache selbst nicht, lasse sich durch bloße Worte und Namen nicht irre führen. Es handelt sich, wenn von einer constitutionellen Monarchie mit 2 Kammern für ganz Deutschland die Rede ist, der Sache nach darum, aus 38 Einzelstaaten einen zusammengesetzten Staat, ein Reich zu bilden, wie wir es eben §. 26 geschildert haben. Will man nun dieses, so muß man auch die Mittel wollen; es müßte also die ganze Staats- und Regierungsgewalt aller bisherigen Einzelstaaten an das Reich als Central-Staats- und Regierungsgewalt abgetreten werden, so daß Landschaften, Städten und Gemeinden blos die Rechtsprechung und Fortbildung des bürgerlichen Rechts gelassen würde, sie also blos als gesonderte bürgerliche Gesellschaften fortexistirten, aber aufhörten, noch besondere Staaten zu bilden. So fordert es die Natur der Sache, des Zweckes, die

dingliche Nothwendigkeit und alles zwitterartige (was hier darin bestehen würde, daß Deutschland, wenn die Einzel-Staaten als solche bleiben sollten und dennoch daraus ein Reich gebildet werden sollte, halb Reich und halb Bundesstaat wäre) hat keine Zukunft, keinen Halt in sich selbst, ist ein Selbstwiderspruch. Das deutsche Reich und der deutsche Bund sind beide an dieser Zwitterartigkeit gestorben, und es ist in dieser Hinsicht eine unpassende Benennung, daß man die provisorische Centralgewalt schon ohne Weiteres Reichsverwesung, Reichsministerium 2c. nennt. Es fragt sich also, da die dingliche Möglichkeit eines deutschen Reichs mit einem constitutionellen Monarchen allerdings nicht bezweifelt werden kann, sogleich

1) wollen, ganz abgesehen von den Fürstenhäusern, die Oestreicher, die Preußen, die Baiern, die Sachsen, die Hannoveraner, die Würtemberger 2c. aufhören, Staaten für sich zu bilden? Wollen sie ihre ganze Staatsgewalt an das Reich abtreten und sich zugleich der Regierungsgewalt desselben ganz unterwerfen? Wissen sie, was das heißt, wenn man tausend Jahre zu Hause sein eigener Herr gewesen ist, nun aufhören, dies zu sein? Wissen sie, welche große Beschränkung der Freiheit darin liegt, einer Centralgewalt unterworfen zu sein, welche über Völker ganz verschiedener Sitten, Gebräuche und Rechte[24]) regiert und diese nicht mehr zu beachten im Stande ist, ja sich mit Nothwendigkeit versucht fühlt, wenigstens das bürgerliche Recht vollständig gleich zu machen? Wollen die Deutschen, wie schon mehremale gesagt, nicht vorzugsweise blos eine Garantie für ihre Volksrechte und Freiheiten, so daß ihnen das Mittel dazu gleichgültig ist,

---

24) Deutschland ist nämlich von zwei Hauptzweigen des germanischen Völker-Stammes, dem fränkischen und sächsischen, bewohnt und die Grenze des Gulden- und Thalerfußes bezeichnet auch deren ursprüngliche Grenzen. Diese beiden Hauptzweige zerfallen aber wieder in so viele Unterabtheilungen als Sprachdialecte sind.

wenn es nur nicht geradezu das Gegentheil herbeiführt? Man lasse sich durch einzelne Rufer im Streite, besonders der Anhänger der Demokratie, nicht irre machen, wenn sie sagen, ein Jeder wolle jetzt erst ein Deutscher sein und dann erst Oestreicher, Preuße rc. Das ist eine leere Phrase, ein Widerspruch, im besten Falle ein Irrthum, vielmehr kann nur und will sonach Jeder erst ein Oestreicher rc. und dann ein Deutscher sein, gerade so, wie man erst einer Gemeinde angehören muß, ehe man Staatsbürger sein kann und darin liegt zugleich die Antwort auf unsere bisherigen Fragen. Sie wollen Staaten für sich bleiben, sie wollen namentlich ihre ganze particulare Staatsgewalt nicht abtreten, sich nicht unbedingt der ganzen Regierungsgewalt des Reichs unterwerfen, sie wollen Herren in ihrem Hause bleiben und ihre besonderen Sitten, Gebräuche und Rechte beibehalten, denn diese bilden ihr eigentlichstes Selbst. Nenne man dies deutsche Michelei, Particularismus, Zopf rc., es ist nun einmal so von jeher gewesen. Die Deutschen haben nie einen Staat, nicht einmal einen zusammengesetzten, gebildet; denn das s. g. deutsche Reich war nur ein zusammen erobertes Gebiet, schon seit dem 13. Jahrhundert blos noch ein Fürstenbund und wurde nicht vom Kaiser oder König, sondern vom Reichstage, so weit es den Vasallen gefiel, regiert, aber stets mit der ängstlichsten Beachtung und Schonung des particularen Rechtes rc., was man zwar dem Reiche zum Vorwurfe gemacht hat, weil man seine eigentliche Natur verkannte, gleichwohl aber zu seinem Ruhme gereicht, eben weil es die Deutschen nahm wie sie sind, ihre deutschen Freiheits-Ansichten respectirte, keinem unerreichbaren Ideale nachjagte [25]). Uebrigens war dem auch so in Frankreich

---

25) Auch die deutsche Zeitung (vom 20. Juli) warnt davor, dem deutschen Particularismus zu nahe zu treten, es könnte dies am Ende zu einem völligen Umschlage führen.

vor der Revolution, nur daß der König allein besaß, was in Deutschland Kaiser und Reichstag zusammen besaßen und daß **Paris** schon vor der Revolution der **geistige** Mittelpunkt Frankreichs war, so daß es auch eigentlich allein die 3 Revolutionen gemacht hat.

2) Beachte man und lasse sich wieder durch Phrasen wie die, es gebe keine historischen Regierungen in Deutschland mehr, nicht irre machen. Gehörten bis März 1848 die Länder den Fürsten, so gehören seitdem die Fürsten den Ländern, es hat sich höchstens die Erbfolge in eine Thronfolge umgewandelt; denn so oft auch in Deutschland die Fürsten und Unterthanen mit einander gehadert und processirt haben, ja seit März letztere ersteren unerhörte Dinge gesagt haben, so sind sie doch seit Jahrhunderten so zusammen gewachsen, daß sie nicht von einander lassen können, und wenn heute sämmtliche Fürstenhäuser abdankten und auswanderten, so würde man sie über kurz oder lang feierlich wieder einholen. (Ein Beispiel hat schon die Entfernung des österreichischen Kaisers gegeben. [26]) Wollen nun die Deutschen, gleich den Schweizern, noch einzelne **Staaten** bilden und was daraus weiter folgt (Nr. 1) und hängen sie noch an ihren Fürstenhäusern (Nr. 2), so wollen sie

3) consequenter Weise auch nicht, daß ihre Fürsten in bloße **Standesherren** und die einzelnen Länder in standesherrliche Gebiete oder Bezirke umgewandelt werden, was schlechterdings

---

26) Ja, gesetzt auch, es sollte behauptet und bewiesen werden können, durch die unglücklichen Theilungen und Vertheilungen der deutschen Länder (Revirements territoriaux) seit Anfang dieses Jahrhunderts sei jene Anhänglichkeit der Deutschen an ihre alten Fürstenhäuser ertödtet worden, beide seien sich dadurch fremd geworden, man kenne sich gegenseitig oft gar nicht, so vergesse man nicht, daß der Deutsche nicht von **seines Gleichen regiert** sein will und daß dies auch noch ein Hauptgrund mit gegen die **Demokratie** ist (s. §. 39 sowie das **Vorwort** zum **XVII.** Entwurf). —

nothwendig wäre, wenn der ganze oder doch der wichtigste Theil der Souveränetät an den Kaiser und die Kammern übergehen sollte, denn an dem Namen Kaiser, König ꝛc. klebt nun einmal unzertrennlich der Begriff der Souveränetät, so beschränkt sie auch sei und es können daneben andere Souveränetäten nicht mehr fortbestehen, während bei oder unter der Gewalt eines vollendeten Bundesstaates mit wechselnden Vororten und als Garantien der Volksrechte und Freiheiten dies zulässig ist, wie wir bald sehen werden.

Endlich und

4) ist es irrig, wenn man meint, ein Kaiser an der Spitze werde Deutschland ein größeres Ansehen nach Außen geben. Man sieht, vorzugsweise jetzt, nicht mehr auf Namen, sondern auf die Sache und die wirkliche Macht. Die Niederlande waren angesehen, weil sie mächtig waren, obwohl blos ein Raths-Pensionair an ihrer Spitze stand. Die Nord-Amerikaner bilden eine Macht und flößen deshalb Respect ein, obwohl nur ein schlichter Präsident an ihrer Spitze steht. Blos von dieser Seite aus betrachtet, könnte Deutschland sogar repräsentativ-demokratisch regiert werden, wenn es nur sonst erst eine Macht wäre [27]).

Also mit gänzlicher Beiseitestellung der fürstlichen oder dynastischen Hausinteressen, als existirten sie gar nicht mehr, zeigen sich die obigen Gründe für die Statthaftigkeit einer constitutionellen Monarchie für ganz Deutschland (§. 36) als illusorisch. Wir haben jene Interessen, welche subjectiv ohne Zweifel noch existiren, geflissentlich gar nicht in Rechnung gebracht,

---

27) Darin besteht hauptsächlich der Irrthum der demokratischen Parthei, daß sie glaubt, die Demokratie sei zugleich das rechte und einzige Mittel zur Bildung dieser Macht, während wir gesehen haben, daß sie gerade das Gegentheil herbeiführen würde, weil nun einmal $^{99}/_{100}$ der Deutschen die Republik nicht wollen können, so lange ihnen ihr Privat-Eigenthum noch lieb ist.

so gerecht dies hinsichtlich eines Theiles der noch schuldenfreien Domainen wäre (s. oben Einleitung, hat man doch den Standesherrn bei deren Mediatisirung die ganzen Domainen gelassen), damit sowohl die demokratische Partei wie auch die Anhänger des XVII. Entwurfs sich überzeugen mögen, daß es nicht diese Interessen sind oder deren Reaction ist, welche sich allein oder hauptsächlich ihren Forderungen im Geheim entgegen stellten, wenn man sie auch nicht nenne.

§. 38.

Gesetzt aber auch, die §. 37 aufgeführten Reagentien und Gründe, welche einer constitutionellen Monarchie für ganz Deutschland entgegentreten, würden gewaltsam beseitigt oder wären nicht so erheblich als von uns geschildert, so stellt sich noch ein anderes Hinderniß entgegen, dessen Beseitigung nicht von uns, wenigstens nicht allein von uns, abhängt.

Der an die Spitze Deutschlands zu stellende constitutionelle erbliche Monarch ist nämlich auf friedlichem Wege gar nicht zu haben und zwar aus folgenden Gründen:

§. 39.

1) und wie schon in der Einleitung gesagt, wählt man Kaiser und Könige nicht wie Deputirte und Minister, so daß durch die blose Wahl ein so Erwählter auch Autorität habe und Gehorsam finde. Die Welt ist kein leerer Bogen Papier, auf dem man am Schreibtische Constitutionen schreibt und Monarchen ein- und absetzt, sondern wo es eines Monarchen bedarf, da ist er auch schon vorhanden und gegeben in dem Dasein des reichsten, mächtigsten und angesehendsten Hauses, weil es schon von Haus aus eine Autorität ist und keines Gehaltes (keiner Civil-Liste) bedarf, denn ein bezahlter verantwortlicher, also einfach wieder absetzbarer Beamter wird und kann nie den Gehorsam finden, dessen ein unbezahlter

unverantwortlicher, also nicht einfach wieder absetzbarer Regent bedarf. Es zeugt also von großer Unkunde der Dinge, wenn man gemeint hat, der deutsche Kaiser könne aus einem der nachgebornen Prinzen der kleineren deutschen Fürstenhäuser gewählt werden. Sollten es die größeren und größten Fürstenhäuser geschehen lassen oder selbst thun, so würden sie es offenbar in derselben Absicht thun, in welcher man im 13. Jahrhundert einen kleinen Grafen der Schweiz, Rudolph von Habsburg, wählte, damit er eben nur eine Puppe, ein bloses Phantom von einem Kaiser sein sollte und sie, die Reichs-Vasallen, gewähren lasse. Rudolph von Habsburg mußte sich erst durch Heirathen und Sorge für seine Familie nach und nach Freunde und Ansehen verschaffen und als dies seiner Dynastie endlich gelungen war, waren die deutschen Fürsten genöthigt, fortan nur noch aus seinem Hause den Kaiser zu wählen, denn dieses nun mächtigste Haus würde jeden bekriegt haben, den man als Kaiser über es hätte stellen wollen. Gesetzt aber auch, sämmtliche deutsche Fürstenhäuser würden oder wären vorher erst mediatisirt, es wäre dies nur die Sache eines Federstriches, besonders hinsichtlich der großen Häuser, und man erhöbe nur eines der kleineren auf den Kaiser-Thron, so würde es aus dem angegebenen Grunde doch keine Autorität bei den Deutschen haben und das ist nun einmal in der ganzen Welt, nicht blos bei den Deutschen, die aristokratische Bedingung zu aller und jeder Regierung [28])

---

28) Napoleon bildete dadurch der Nation gegenüber eine Macht für sich allein, daß er sich erst eine ergebene Armee geschaffen hatte. Er gab sich selbst die sogenannte Civilliste, hatte aber eine Reserve von 3 — 500 Millionen in den Kellern der Tuilerien liegen. Louis Philipp hätte gar keine Civilliste annehmen sollen, er war reich genug. Es war ein großer Fehler, für seine Söhne um Appanagen zu betteln. Napoleon nannte man daher keinen Bürgerkönig und Niemand verhöhnte ihn als solchen. Nicht gerade weil ihn das Volk ge-

§. 40.

2) Warum ist nun jetzt, so wie auch schon 1815 zur Zeit des Wiener Congresses, ein reichstes, mächtigstes, und angesehendstes Fürstenhaus für den Kaiser-Thron nicht mehr zu haben? Weil deren jetzt zwei gleich reiche, mächtige und angesehene vorhanden sind, wovon keines sich dem andern für

---

wählt, d. h. anerkannt habe, nannte man Louis Philipp spöttisch so, sondern weil er eine Civilliste vom Volke bezog. Die ältere bourbonische Linie bezog zwar auch eine Civilliste, aber sie war durch die Bajonette der Alliirten auf den Thron gesetzt. Ja gerade ein ganz frei Erwählter, d. h. der überall gar nicht schon gegeben wäre, sondern den man sich nach bloser Willkühr ausgewählt hatte, würde der Spott seiner eigenen Wähler sein, man würde ihn wie einen blosen Beamten behandeln und jede seiner Handlungen bekritteln. So wie der Mensch die Götter, die er sich selbst gemacht hat, morgen wegwirft und andere dafür annimmt, so hat er auch keine Achtung vor den Regenten, die er sich auf gleiche Weise selbst gemacht hat. Er sieht sie nothwendig als blose Beamten an und behandelt sie darnach. Daher sollte man sich nicht mehr auf Friedrichs II. Phrase berufen, denn er selbst gerirte sich am allerwenigsten als bloser Beamter, sondern vielmehr als Herr und verstand unter jener Phrase blos das was wir oben §. 8 erwähnt haben, daß nämlich eine Regierung sich zum Volke verhält wie der Verstand zum Herzen verhalte ꝛc. In alle diesem liegt endlich auch die Erklärung dafür, warum ein Regent nothwendig unverantwortlich ist. Eine juristische Verantwortlichkeit und Anklagbarkeit der Minister im bisherigen Sinne findet nur Statt, wo ein vertragenes Verhältniß zwischen einem erblichen Fürsten und seinen Unterthanen besteht, nicht aber zwischen Volk und Regierung eines freien Staates; hier sind Fürst und Minister blos noch moralisch verantwortlich, denn das Regieren hat die genauste Aehnlichkeit mit der Kriegsführung. Es ist ein Handeln nach Umständen und Momenten, wobei man aber zu unterscheiden hat ein Handeln, wofür auch ein Oberfeldherr verantwortlich ist, wenn er z. B. gegen alle Regeln der Taktik und Strategie etwas thut und deshalb denn auch vor ein Kriegsgericht gestellt werden kann, und ein Handeln, dessentwegen er nicht verantwortlich ist, weil der Mensch irren kann und der Ausgang vom Glück und Unglück abhängt. Gegen Rechts- und Verfassungs-Verletzungen kann man klagen, nicht auch gegen politische Mißgriffe.

immer unterwerfen würde oder richtiger die Oestreicher keine preußischen und die Preußen keine östreichischen Unterthanen würden sein wollen. Denn, setzen wir auch die Eifersucht der beiden Häuser Habsburg-Lothringen und Hohenzollern einmal ganz bei Seite, ja thun wir als seien beide Häuser als solche keine Mächte mehr, so treten jetzt ganz und gar die Oestreicher und Preußen an ihre Stelle und wir haben es in der That jetzt mit diesen mehr als ihren Regenten-Häusern zu thun. Mit einer patriotischen Phrase: „Kein Oestreich, kein Preußen mehr, sondern ein Deutschland" vernichtet man solche alte Antipathien nicht und dann hat sie auch einen andern Sinn diese Phrase, sie bezieht sich auf die bis jetzt geschiedenen Länder-Interessen, die Spaltung Deutschlands zum Nachtheile seines Ansehens und seiner Macht nach Außen und dieser kann und soll abgehalten werden.

Nur dadurch also, daß

§. 41.

3) eines dieser Häuser oder dieser Länder oder eine dieser Mächte so geschwächt würde, daß sie als gleichsam besiegter Theil sich dem andern unterwerfen müßte, wäre ein mächtigstes oder doch angesehendstes Haus für den Kaiserthron zu haben; dies steht aber nicht in unserer Macht, wenn anders das neue deutsche Reich auf unblutigem Wege und ohne großen Verlust für seine eigene Macht ins Leben treten soll.

Die östreichische Macht kann nur durch den Abfall der Magyaren, Polen, Slavonier und Italiener so geschwächt werden, daß sie sich dem deutschen Reiche unter einem preußischen Kaiser unterwerfen müßte oder mit den Waffen dazu gezwungen werden könnte.

Die preußische Macht könnte nur durch den Abfall der Rhein-Provinzen oder deren Eroberung durch die Franzosen so geschwächt werden, daß sie sich dem deutschen Reiche unter

einem östreichischen Kaiser unterwerfen müßte oder mit den Waffen dazu gezwungen werden könnte. Zu beiden kann aber Deutschland nie mithelfen, weil es sich selbst dadurch schwächen würde [29]), und auf das höchste gefährdet sein würde und ist, wenn der Panslavismus in Ungarn, Gallizien, Slavonien, Croatien und Böhmen dadurch Fortgang hätte und dadurch Rußland am Ende an die Spitze aller Slaven gelangte, sei es auch nur als Hegemone, denn dann ist nämlich nicht blos das deutsche Oestreich ꝛc., sondern ganz Deutschland bedroht, der russisch-monarchische und der französisch-demokratische Absolutismus würden sich die Hand reichen und Deutschland theilen.

Ist nun aber

§. 42.

4) die Einheit und Macht ganz Deutschlands durch die Einigkeit bedingt und bringt die Wahl eines östreichischen oder preußischen Kaisers gerade die Uneinigkeit hervor, so daß sie nur durch einen innern Krieg mit Gewalt und sonach blos äußerlich zu beseitigen wäre, ein National-Krieg, der ganz Deutschland jedoch wiederum so schwächen würde, daß es abermals die Beute der Slaven und Franzosen wäre, so bleibt, wie die Dinge nun einmal stehen, nichts anderes übrig als Stiftung eines einigen, vollendeten, mächtigen deutschen Bundes-

29) Trennte sich Oestreich oder Preußen vom deutschen Bundesstaate, so hätte dieser so gut wie keine Armee, denn Oestreich und Preußen stellen fast allein die Kavallerie und Artillerie des ganzen Bundesheeres sowie das Belagerungsgeschütz. Mit bloser Infanterie führt man aber heutzutage keinen Krieg. Von 70,000 M. Kavallerie stellen Oestreich und Preußen allein 45,455 Mann und von 1000 Feld- und 250 Belagerungsgeschützen stellen Oestreich und Preußen allein 972 Feld- und 190 Belagerungsgeschütze. Dabei sei noch bemerkt, daß Preußen von seinen 8 Armee-Corps seither nur 3 zum deutschen Bunde stellte. Jetzt, wo es ganz dem deutschen Bunde beigetreten ist, gehören auch alle 8 Armee-Corps zu diesem, so daß jetzt die preußische Militärmacht viel größer ist als die östreichisch-deutsche.

staates oder Staaten-Staates, mächtig genug, um die Garantie der Volksrechte und Freiheiten in den Einzel-Staaten mit Nachdruck zu übernehmen und zu sichern, die ja, wie gesagt, doch eigentlich der letzte Zweck der März-Revolution ist und die Verfassung der nord-amerikanischen Union sowie des schweizerischen Bundesstaats kann uns dabei belehrend zur Seite stehen. Aus ihnen ist dasjenige zu entnehmen, was dem deutschen Bundesstaate seither gefehlt hat.

3) Deutschland ein wahrhaft einiger, vollendeter und somit mächtiger Bundesstaat, sowohl als Garant sämmtlicher constitutioneller Monarchien oder Volksrechte und Freiheiten nach Innen wie auch als Macht nach Außen.

§. 43.

Wir gedenken zu zeigen und zu beweisen, daß ein solcher Bundesstaat, wie ihn die Ueberschrift bezeichnet, alles das zu gewähren und zu bewirken vermag, was man vergebens mittelst der s. g. Republik oder eines deutschen Kaiserthums anstrebt, und es wird sich dabei zeigen, daß man sehr liberal, ein wahrer Volksfreund sein kann, ohne ein Democrat zu sein, so daß denn auch ein Gagern, Welker, ja selbst Stüve sich keineswegs untreu geworden sind, wenn sie jetzt der Demokratie entgegen treten und für Deutschland nur einen Bundes-Staat wollen; ja, haben denn die auf ihre Freiheit höchst eifersüchtigen Schweizer und Nordamerikaner nicht auch den Bundesstaat der einheitlichen demokratischen Republik vorgezogen, sind sie nicht ebenwohl höchst eifersüchtig auf die Souveränität der Einzel-Staaten? Ja wäre es nicht sogar für die Franzosen ein Glück, wenn auch sie einen Bundesstaat bildeten und dadurch sich der Herrschaft und jacobinischen Regierung der Stadt Paris entzögen? Hat nicht Lafayette sein ganzes Leben lang diesen Gedanken, diesen Plan gehegt, er, der doch gewiß ein ächter

Patriot war? Die Franzosen haben aber seit Ludwig XIV. fast alles provinzielle Selbstgefühl verloren und man müßte es ihnen jetzt erst wieder beibringen. Danken wir also dem Himmel, daß wir es noch haben und tilgen wir es nicht gewaltsam aus.

Vor Allem sei bemerkt und es ist dies keinesweges unerheblich, so sehr auch die demokratische Parthei den bisherigen deutschen Bund verächtlich zu machen gesucht hat und es gänzlich ablehnt, ihn, als etwas historisches noch anzuerkennen, wir sagen, daß der deutsche Bund, was auch schon vor dem 1. März 1848 über ihn gesagt und geschrieben worden sein mag, kein bloser Staatenbund, sondern ein Bundesstaat, ein Staaten-Staat, wenigstens ein Fürsten-Staat war. Er besaß nicht allein alles, was wir oben §. 27 als Kriterium und Bedingung eines Bundes- oder Staaten-Staates aufgeführt haben, sondern die Fürsten hatten sich in den Art. 12—19 der Bundesacte auch noch andere Verpflichtungen auferlegt, noch andere Garantien übernommen, die nicht wesentlich zum Bundesstaate gehören, sondern schon hinüber in den zusammengesetzten Staat oder das Reich spielen, nicht zu gedenken dessen, was er geworden oder gewesen wäre, wenn auf dem Wiener Congresse die östreichischen, preußischen und hannöverschen ersten Propositionen und Projecte nicht an dem Widerspruche Baierns und Würtembergs gescheitert, die großen Mächte wegen Polen und Sachsen nicht uneinig geworden und Napoleon nicht von Elba zurückgekommen wäre, nur daß freilich fast alles, was Art. 12 — 19 enthält, als eine fürstliche Concession dahin gestellt wurde, während es als ein Anerkenntniß und eine Garantie uralter deutscher Volksrechte hätte ausgesprochen und auch vollständig hätte gewährt werden sollen.

Der deutsche Bund besaß

1) Alle 4 Organismen, wie sie nur bei und von einem Bundesstaate irgend erwartet werden können und zwar

a. den analog staatsbürgerlichen hinsichtlich der

Stimmen-Berechtigung nach ungefährer Berücksichtigung der Größe der Staaten schon in Art. 4 — 8 der Bundes-Acte, mit Vorbehalt einer genaueren Stimmen-Vertheilung, die aber nie erfolgte. Dieser Organismus, insofern er zugleich den der Bundes-Versammlung bildete, enthielt auch, wenngleich auf eine noch etwas dunkle Weise, eine Trennung der Staats- und Regierungsgewalt. In Pleno war die Staatsgewalt der Bundesglieder zur blosen Annahme oder Verwerfung von Fundamental-Gesetzen &c. repräsentirt, dem engern Rathe wohnte die Regierungsgewalt bei;

b. einen vollkommenen Besteurungs-Organismus nach Maaßgabe der Seelenzahl und Stimmen-Berechtigung;

c. einen anfangs noch mangelhaften, nachher aber sehr verbesserten Justiz-Organismus, wobei sich die Errichtung eines permanenten Bundes-Gerichts stets vorbehalten wurde und endlich

d. einen Militär-Organismus, wie er nur irgend gewünscht werden kann und konnte, denn das Bundesheer war und ist kein blos verbündetes erst im Falle eines Kriegs zusammenstoßendes Heer, sondern ein organisches Ganzes, aus 10 Armee-Corps und einer Reserve-Infanterie-Division bestehend, bei dessen Formation man gar nicht nach dem Widerspruch und den Sonder-Interessen der Einzel-Staaten gefragt hatte, so daß man in Beziehung auf diesen Organismus sagen konnte und kann, er war und ist fast ganz so wie man ihn nur bei einem Reiche verlangen und erwarten könnte, denn auch die Ernennung der Corps-Chefs durch die einzelnen Staaten verlor ihre Bedeutung dadurch, daß sie im Kriege unter den Befehlen des Bundes-Oberfeldherrn standen und dieser sie suspendiren konnte.

Hiernächst besaß nun der deutsche Bund eine wirkliche Gewalt über seine Genossen dadurch, daß die Mehrheit der Stimmen in der Regel über alles entscheiden sollte und daß er die militärische Macht besaß, seinen Beschlüssen Gehorsam zu verschaffen.

Daß diese Gewalt sogar beim Bundestage in eine Regierungs- und Staatsgewalt zerfiel, sagten wir schon beim staatsbürgerlichen Organismus.

Zuletzt konnte man sagen, daß der Bund demokratisch regiert wurde, denn Regierende und Regierte waren eins; wie aber auch in der Demokratie sich factisch die öffentliche Gewalt in Regierungs- und Staatsgewalt scheidet und wie beide durch die Demagogen geleitet werden, so geschah dies hier durch die beiden Großmächte.

Was war es denn nun aber, was diesen wohl organisirten Bundesstaat mit einer Gewalt durch Stimmen-Mehrheit ꝛc. und der sich zum Garanten und Beschützer der Unabhängigkeit der Gerichte, (Art 12) der ständischen Verfassungen, (Art 13) der Staatsgläubiger und Pensionairs, (Art 15) der christlichen Glaubensfreiheit, (Art 16) der vollständigsten Abzugsfreiheit, der Preßfreiheit (Art 18) und endlich der freien Schiffahrt und des freien Verkehrs (Art 19) erklärt hatte, demohngeachet als einen bloßen Staaten- oder Fürsten-Bund erscheinen ließ, wodurch er alles Vertrauen der Nation verlor, diese ihn haßte und zuletzt gegen ihn in Empörung ausbrach? Im Allgemeinen die Gesinnung der Fürsten oder die Eifersucht auf ihre persönliche Souverainität, sowie die Mißachtung oder Verkennung der Staatsgewalt des Volkes, was sich denn im Einzelnen als Prinzip folgendermaßen kund gab:

1) wollten die kleineren Fürsten aus Furcht vor den beiden Großmächten den Bund schlechterdings nur als einen ver-

tragenen Staaten- oder Fürsten-Bund gelten lassen [30]), denn, war er dies, so konnten sie sich

2) um so leichter und mit um so größerem Rechte auf ihre Jura Singularum oder ihre Unabhängigkeit von der Bundes-Gewalt beziehen und bei jeder Gelegenheit gegen Mehrheits-Beschlüsse protestiren. Im äußersten Nothfalle stimmte man noch bei, um das Prinzip der Einstimmigkeit zu retten, d. h. sagen zu können, nicht die Majorität, sondern Einstimmigkeit habe entschieden.

3) Nur da, wo es das Interesse Aller erheischte oder die Großmächte etwas durchsetzen wollten, berief man sich auf die Geltung der Majorität der Stimmen und da sollte der Bund wieder als Bundesstaat helfen.

4) Fast sämmtliche Bestimmungen der Bundesacte von Art. 12 — 19 wurden theils als Beschränkungen der Souveränetät höchst einschränkend interpretirt, theils ganz unvollzogen gelassen, theils und endlich geradezu in das Gegentheil verwandelt, blos mit Ausnahme der Art. 12—15, wo sich der Bund in den ersten Jahren seines Bestehens sogar große Verdienste erwarb, so wie wir auch noch anderes nennen könnten, wo er sich verdient gemacht, z. B. wegen des Reichs-Kammer-Gerichts-Archivs, der Gläubiger der Reichs-Operationskasse ꝛc., wozu ihn die Bundesacte gar nicht verpflichtete, nur daß ihm dieß alles nicht mehr in Anrechnung gebracht wurde und wird, weil er sich im Ganzen die Interessen der Nation nach Innen und Außen nicht angelegen sein ließ, es geschehen ließ, daß der Zoll-Verein separat zu Stande kam. Woher es denn auch kam, daß er nach Außen gar nicht als eine europäische Macht erschien, was

---

30) Es sei bemerkt, daß der deutsche Bund weder in der Bundesacte noch in den spätern Wiener Conferenzacten noch in irgend einem Bundes-Beschluß bestimmt als Bundesstaat oder Staatenbund charakerisirt ist, und man daher, um seine eigentliche Natur zu erkennen, auf die Sache, auf seine Institutionen sehen muß.

freilich auch die europäischen Mächte nicht und daher ebenwohl nur einen deutschen Staaten-Bund wollten. Der Hauptfehler bei Stiftung des deutschen Bundes bestand endlich darin, daß 4 seiner Mitglieder zugleich europäische Mächte waren, somit getheilte Interessen hatten.

Nun, die Hauptsache ist bereits vorüber. Sämmtliche Ausnahmsgesetze sind zurückgenommen, die constitutionelle Monarchie ist in allen großen und kleinen Staaten anerkannt und in der Restauration begriffen, der Bundestag ist aufgelößt, an seine Stelle eine provisorische Central-Regierungsgewalt getreten und es ist jetzt wieder res integra, d. h. die Sachlage ist ungefähr wieder dahin zurückgekehrt, worin sie sich 1816 bei Eröffnung des Bundestages befand. Wir haben es insofern mit einem ausgeleerten Hause zu thun; das seither außerhalb gestandenene Volk schickt den Tapezierer hinein, um es neu, im Intreresse und für die Bedürfnisse des Volkes zu tapezieren und zu meubliren.

§. 44.

Nachdem wir nun gezeigt, daß uns die dingliche Nothwendigkeit auf einen blosen Bundesstaat hinweißt, so daß er, möge nun vorher noch geschehen was da wolle, zuletzt dennoch kraft dieser Nothwendigkeit Platz greifen wird. Nachdem wir ferner gesehen, daß es sogar einem Fürsten-Staate, geschweige denn also einem Staaten-Staate gar nicht widerspricht, sondern damit vollkommen vereinbar ist, daß er sich zugleich zum Garanten der Volksrechte und Freiheiten in den Einzel-Staaten erkläre und es endlich von großer Erheblichkeit ist, eine Revolution so viel als möglich blos als eine Reform des Bisherigen, nämlich als Fortbau auf historischem Boden erscheinen zu lassen, (§. 13. Namentlich thaten dies auch die Engländer. Sie behaupten noch jetzt, es habe gar keine Unterbrechung der Thronfolge aus dem Hause ihrer sächsischen

Könige Statt gefunden!) um so mehr, als es sich dermalen wirklich nur um die Wiederherstellung alter historischer Volks-Ur-Rechte handelt, deren Garantie ein ebenwohl historischer Bundes-Staat übernehmen soll, jedoch so, daß er vorher erst von seinen fundamentalen Mängeln befreit und volksthümlicher gestaltet werde, so ergiebt sich das, was in die neue Bundes-Acte aufzunehmen sei, fast ganz von selbst. Wobei wir es aber gleich hier aussprechen wollen: diese neue Bundesacte darf nicht als ein Vertrag unter den Staaten angesehen werden, sondern, weil sie auf einer Nothwendigkeit beruht, so ist sie als Gesetz aufzurichten, d. h. Majora genügen schon dazu, wie dies auch eigentlich schon beim bisherigen deutschen Bunde der Fall war, trotz dem, daß er am Schluß ein Vertrag genannt wurde, denn Würtemberg und Baden wurden gezwungen, *ihm* beizutreten. Womit natürlich nicht gesagt ist, daß die National-Versammlung ganz allein die neue Bundesacte zu beschließen habe, sondern es bedarf, um der neuen Verfassung rechtlichen Bestand zu verschaffen, dazu auch der Majorität der Regierungen. Die Magna Charta von England wurde 19 mal umzustürzen versucht, weil sie dem König Johann abgenöthigt worden war.

Grundzüge der neuen Bundesacte.

§. 45.

1) Der deutsche Bundesstaat besteht fortan blos aus deutschen Staaten, die weder staatlich noch privatfürstenrechtlich mit einem anderen europäischen Staate in Verbindung stehen.

Der König der Niederlande ist entweder zu nöthigen, daß er für Luxemburg eine Secundo-Genitur errichte, so daß es einen eigenen Fürsten erhält, oder Deutschland verzichte lieber ganz auf dieses Zwitter-Misch-Land und Volk, was weder deutsch noch belgisch, weder französisch noch holländisch ist,

oder endlich, man gebe es zu Preußen und entlasse dafür Limburg gänzlich aus dem deutschen Nexus.

Der König von Dänemark kann fortan nicht mehr Genosse des deutschen Bundes sein. Er muß genöthigt werden, Holstein und Lauenburg entweder sogleich an den nächst nächst gerufenen oldenburgischen Agnaten abzutreten oder einstweilen einen Stellvertreter einzusetzen [31]).

Da oder so lange es vorerst nicht den Anschein hat, daß Oestreich und Preußen das ganze alte Polenreich zum Schutze des Westens wieder herstellen dürften, so bleibt Preußen wegen des Großherzogthums Posen, was es schon 1815 widerwillig annahm, dermalen nichts anderes übrig, als der polnischen Hälfte desselben folgende Alternative zu stellen: entweder sich Preußen ganz zu unterwerfen und mit der deutschen Hälfte (gerade wie Böhmen) sich dem deutschen Bundesstaate anzuschließen oder Preußen werde die polnische Hälfte frei geben, auf die Gefahr hin, daß sie eine Beute Rußlands werde. Die Wahl der Polen dürfte wohl nicht schwanken können.

Reißen sich die fremden Nationen von der habsburgischen Monarchie vollends los, so bleibt ohnehin nur das deutsche Oestreich und Böhmen für den deutschen Bundesstaat übrig. Wo nicht, so errichte der Kaiser, wie für Ungarn, Gallizien, Illyrien und Italien, so auch für seine deutschen Lande ein eigenes Fürstenhaus. Das Haus hat Prinzen genug dazu. Die bisherige Monarchie oder Haus- und Gesammtmacht besteht

31) Der König von Preußen und der König von Dänemark wußten 1815, daß sie in Pommern und Lauenburg deutsche Bundesländer tauschten. Der König von Dänemark konnte daher als solcher Lauenburg nicht für Dänemark erwerben, sondern blos als deutscher Herzog von Holstein-Schleswig, obwohl Schweden allerdings ihm Pommern als Entschädigung für Norwegen gab. Siehe übrigens Note 3. Der Bundestag hat auch bereits darnach gehandelt, indem er für Lauenburg eine eigene Regierung ernannt hat.

schon jetzt nicht mehr und wird auch durch eine bloße Personal-Union nicht wieder hergestellt [32]).

2) Der Zweck des neuen Bundesstaates ist: innigste Verbindung aller deutschen Staaten zu einer Gesammt-Macht nach Innen und Außen, besonders zum Schutze und zur Bewahrung der constitutionellen Monarchie in allen Staaten, absonderlich aber der deutschen Volksrechte und Freiheiten.

3) Sämmtliche deutsche Staaten genießen zwar den gleichen Schutz des Bundes, haben aber nicht gleiche Stimmberechtigung, sowohl im Senate wie in der Volkskammer, sondern diese bemißt sich lediglich nach der Seelenzahl der einzelnen Staaten und ihren danach auch berechnet werdenden Steuer-Beiträgen und militärischen Contingenten.

4) Die Staatsgewalt des Bundesstaates wird in zwei Kammern vertreten und geübt:

a. dem Senate und

b. der Volkskammer.

Den Senat beschicken die Landes-Regierungen, und zwar so, daß er überhaupt nur halb so viel Deputirte enthält, als das Volk zur Volkskammer sendet. Regierungen von Staaten die noch keine 100,000 Seelen haben, wählen mit andern zusammen ein Senats-Mitglied.

Die Volkskammer wird frei vom Volke gewählt, auf je 50,000 Seelen ein Deputirter. Ohne Rücksicht auf die Grenzen der deutschen Einzelstaaten (weil nämlich sehr viele noch keine 50,000 Seelen haben) wird Deutschland zu diesem Zwecke in 800 Wahlbezirke eingetheilt. Ein jeder derselben hat seinen bestimmten Wahl-Ort, wo zur bestimmten Zeit,

---

32) Wer einen besseren Rath zu geben weiß, der gebe ihn. Was die Gewalt geschaffen, kann auch die Gewalt nur wieder lösen. Der gemischte Wiener Reichstag kann und wird keine haltbare Constitution für Deutsche, Slaven, Illyrier ꝛc. zu Stande bringen.

alle 6 Jahre im October, von sämmtlichen Wahlberechtigten (deren ungefähr 10,000 sein werden) direkt ein Deputirter gewählt wird [33]. Für die nächste erste Wahl ernennt der Reichsverweser die Wahl-Commissaire, später geschieht es durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Senats und der Volkskammer.

Die aktive und passive Wahlberechtigung ist überall in allen Staaten gleich, jedoch nur selbstständige, dem Staate direkt eine Steuer entrichtende und das Staatsbürger-Recht genießende Männer sind aktiv wahlberechtigt. Die Gerechtigkeit erfordert aber, daß die steuernden Staatsbürger in Klassen (Centurien) zum Zweck der Wahlen gebracht werden, oder, wenn umgekehrt auch die geringste direkte Steuer zur Wahl berechtigen soll, alsdann der höher Steuernde auch nach Verhältniß mehr Stimmen hat. Sollten 400 und 800 Deputirte zu theuer zu stehen kommen, so reducire man sie auf 200 und 400, was jedoch aus anderen Rücksichten wieder seine großen Bedenklichkeiten hätte, namentlich weil dann die 400 Wahlbezirke zu groß werden würden.

Die passive Wahlfähigkeit ist lediglich und blos an das Alter von 36 Jahren, die Unbescholtenheit, die Befähigung zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts und den Besitz gewisser unentbehrlicher Elementarkenntnisse, z. B. nur Lesen, Schreiben und Rechnen gebunden, so daß damit allen Talentvollen aber Unbegüterten eine große, jedoch unvermeidliche Concession gemacht ist, denn wo sollte man sonst noch tüchtige Repräsentanten hernehmen, Leute, die sich wenigstens der Schnupftücher statt der Finger bedienen [34].

---

33) Wo das Volk noch nicht reif und vorbereitet ist zu directen Wahlen, müssen einstweilen noch indirekte Wahlen Platz greifen. Da es aber in Zukunft nicht an tüchtigen Bewerbern fehlen wird, so wird diese Ausnahme später unnöthig sein.

34) Bei dieser Gelegenheit noch ein Wort über das Zweikammer-

In beidern Kammern entscheidet in allen Angelegenheiten ohne Ausnahme die einfache Majorität.

Jede Kammer wählt sich ihren Präsidenten selbst und prüft die Wahlen ihrer Mitglieder rc.

Jede Kammer kann auf Vorlegung nöthiger Gesetzvorschläge antragen. Sind beide einig, so muß die Regierung darauf eingehen, wenigstens ihre Gründe genau angeben, warum sie das vorgeschlagene Gesetz nicht an der Zeit rc. hält. Finden die Kammern diese Gründe nicht genügend, so machen sie das Gesetz fertig und es hat auch ohne die Zustimmung der Regierung Gesetzes Kraft [35].

System. Ein Herr v. Bülow schlägt vor, man solle die erste Kammer aus der Aristokratie des Talentes und der Tugend bilden. Dies ist in der Idee ganz gut, in der Wirklichkeit scheitert aber alles an dem Umstande, daß Talente, Kenntnisse und Tugenden so äußerst selten bei uns mit der erforderlichen öconomischen Unabhängigkeit zusammen fallen. Der Reiche studirt meist nur zu seiner Ausbildung, nicht um des Brodes willen und das reicht nicht aus. Der Arme nur des Brodes willen und dies macht ihn völlig abhängig. Ohne öconomische Unabhängigkeit ist es aber mit aller Aristokratie nichts und das ist unser Unglück. Der letzte Grund also, warum bei uns die Freiheit stets in Gefahr sein wird, ist, daß es uns an einer wahren Aristokratie täglich mehr und mehr fehlt, die sich ausschließlich dem Volks-Interesse widmen könnte, einerlei welche Regierungsform gelten mag. Das Zweikammer-System kann übrigens in unsern Tagen, wo es kein schuldenfreies großes Grund-Eigenthum mehr giebt, nur noch bezwecken, das Sprichwort auch politisch zu realisiren: „Eile mit Weile“ die zweite Kammer vertritt die Eile und die erste die Weile. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man es auch in Nordamerika eingeführt. (Sieh' übrigens bereits §. 24). Für Deutschland ist außerdem der Senat zugleich das einzige Mittel, die Revolution mit dem Rechte zu versöhnen.

35) Diese Bestimmung ist keine Nachahmung der nordamerikanischen Verfassung, sondern hat ihren Grund darin, daß der Senat sowohl wie die Volkskammer die souverain bleibenden Staaten Deutschlands vertritt und was beide wollen, das muß für gut und zweckmäßig gehalten werden.

Die Kammern versammeln sich ohne besondere Einberufung jährlich am 1. December in der Hauptstadt der zeitigen Bundesregierung zur Regulirung des Budgets, der Rechnungs Abnahme, der Entgegennahme der Botschaften der Bundesregierung, der Discussion der ihnen vorgelegten Gesetze ꝛc. Sie entscheiden, auf den Vorschlag der Regierung, über die Dauer ihrer Sitzungen.

Nur die Mitglieder der Volkskammer beziehen aus der Bundeskasse Diäten, je nach den Preisen des jeweiligen Versammlungsortes.

Da die Mitglieder des Senats voraussichtlich meist aus besoldeten Staatsdienern, großen Gutsbesitzern, sonach auch Standesherrn bestehen werden, so sind erstere als solche schon entschädigt oder erhalten von ihren Wählern die nöthigen Zulagen und letztere bedürfen keiner Diäten.

Die zeitige Bundesregierung hat für die nöthigen Localitäten unentgeldlich zu sorgen.

5) Die Staatsgewalt des Bundesstaates wird ferner ausgeübt durch ein permanentes Bundes-Gericht. Die Volkskammer schlägt dem Senate zu diesem Zwecke 100 qualificirte, als Juristen geprüfte Personen, wo möglich aus allen Staaten Deutschlands, vor, woraus der Senat 50 auszuwählen hat, und diese bilden das oberste permanente Gericht für ganz Deutschland. Die Bundesregierung ernennt den Präsidenten. Competenz und Prozeß-Ordnung regelt ein besonderes Gesetz. Der permanente Sitz des Bundes-Gerichtes ist noch zu ermitteln [36]).

---

36) Ob man, nach dem Beispiele der nordamerikanischen Union, auch noch niedere Instanzen der Bundes-Gerichtsbarkeit errichten solle, damit es auch für Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten ꝛc. mehrere Instanzen gebe, wäre zu erwägen. Ebenso, ob vielleicht nunmehr die Ober-Appellations-Gerichte der einzelnen Staaten wieder eingehen könnten und das Bundes-Gericht, wie früher das Reichskammer-

6) Die Regierungs-Gewalt kommt den drei angesehensten Staatsregierungen Deutschlands (nach der Analogie der drei Vororte der Schweiz) zu, nämlich Oestreich, Preußen und Baiern, und zwar übernimmt zuerst Oestreich auf zwei Jahre die Regierung, dann geht sie auf Preußen über und zuletzt auf Baiern und so von vorn [37]).

Die jeweilige Bundesregierung hat folgende Competenz, zu welchem Behufe die Einzelstaaten auf ihre betreffende Gewalt gänzlich zu Gunsten des Bundesstaates entsagen:

a. Sie sorgt vor Allem für die Entwerfung und Führung der Staatsbürgerlisten und Feststellung der Stimmberechtigung in den 800 oder 400 Wahlbezirken für die Wahlen der Volkskammer (s. oben Nr. 4). Auch sorgt sie für die Ergänzungswahlen, wenn Deputirte austreten, mit Tode abgehen oder nicht zugelassen werden.

b. Sie schreibt die von beiden Kammern bewilligten Steuer-Simplen aus. 40,000 fl. bilden ein Simplum und jeder Wahlbezirk zahlt entweder 50 oder 100 fl. dazu. Sie empfängt auch alle anderen Geld-Zuflüsse, als Ueberschüsse von polizeilichen Anstalten, welche ihrer alleinigen Leitung fortan überwiesen sind, namentlich die Grenz-

---

Gericht, wieder für alle deutschen Länder die dritte Instanz bildete. Ehe und bevor jedoch das Civil- und Strafrecht aller Staaten noch nicht hinreichend homologisirt wäre, würde das Gericht weit stärker besetzt werden müssen. Das Personal der bisherigen O. A. Gerichte eignete sich vorzugsweise zum Bundes-Gerichte und es würde damit sehr viel erspart, denn Ersparnisse müssen in den Einzelstaaten gemacht werden, um dem Bundesstaate steuern zu können.

37) Bei 3 Vororten wird auch die ganze Civilliste sowie der sonstige Kostenaufwand für einen Kaiser erspart. Sie werden sich mit der Ehre begnügen. Blos die Ministerien und Gesandtschaften werden aus der Bundeskasse bezahlt, dagegen fallen in den Einzelstaaten die Gehalte der Ministerien des Auswärtigen und der Gesandten mit diesen weg. Für das blose Provisorium eines Reichs-Verwesers konnte natürlich von einem solchen Wechsel noch keine Rede sein.

Zölle, Chaussee-Gelder, Schiffahrts-Abgaben, Postüberschüsse 2c. und legt darüber den Kammern das zweijährige Budget vor, so wie Rechnung ab.

c. Sie ernennt den Präsidenten des permanenten Bundes-Gerichtes auf 2 Jahre aus den 50 Assessoren, so wie auch das übrige Dienstpersonal des Gerichts, dieses jedoch auf Lebenszeit, und sorgt beim Abgange eines Beisitzers des Gerichtes für die baldmöglichste Wiederbesetzung durch die Kammern, so jedoch, daß sie die Bestallung ausfertigt.

d. Sie allein überwacht den ganzen Bundes-Militär-Organismus wie dies seither durch den Bundestag geschah. Derselbe bleibt im Ganzen genommen der Bisherige und die allenfallsige weitere Volksbewaffnung schließt sich dem regulairen Heere blos als Reserve an [38]). Die Militär-Dienstpflicht ist in allen Einzelstaaten eben so allgemein und gleich wie das Wahlrecht. Ein allgemeines Conscriptionsgesetz setzt jedoch, wegen der Unmöglichkeit, den Militärdienst eben so zu vertheilen wie die Steuern, das Nähere fest. Die Regierung verfügt allein über die militärische Macht zum Schutz der Bundesgewalt, der Urtheile des Bundesgerichts und anderer Executions-Maaßregeln, so jedoch, daß auch die Einzelstaaten ihre Kontingente zum Schutze ihrer Gewalt verwenden können. Sie ernennt endlich mit Zustimmung der Kammern den Oberfeldherrn im Falle eines Krieges.

e. In Beziehung auf die eigentliche Polizeigewalt, d. h. Regierung der allgemeinen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft hinsichtlich des Erwerbs und Verkehrs 2c. treten die Einzelstaaten folgende Regierungsrechte an die

---

38) Wie dies zu bewerkstelligen s. T. V. J. Schrift 1848 Nr. 24 S. 361.

Bundesregierung ab, so daß letztere die erforderlichen Bundesgesetze deshalb zu veranlassen und dann danach zu regieren hat:

aa. das ganze Zollwesen dem Auslande gegenüber als Schutzanstalt für die deutsche Industrie, also mit Ausschluß der Verbrauchssteuer, welche demnächst in der Einkommensteuer aufgeht;

bb. die Schließung von Handels-Verträgen mit dem Auslande, sonach auch die Ernennung der Consuln;

cc. das ganze Münz-Wesen, so daß es nur noch einen Gulden- und Thalerfuß giebt, wie ihn der Münz-Verein eingeführt. Das Gepräge der Einzelnstaaten bleibt beibehalten, jedoch mit dem Zusatz: Bundes-Münze;

dd. das Maaß- und Gewichts-Wesen; Herstellung möglichster Einheit, jedoch ohne sich vom Bisherigen zu weit zu entfernen;

ee. das ganze Straßenwesen, einschließlich der Schifffahrt auf den Flüssen und dem Meere;

ff. das gesammte Postwesen;

gg. die Entscheidung über streitige Heimaths-Berechtigungen, verweigerte Aufnahme eines deutschen Auswanderers in einen anderen deutschen Staat, gestützt auf ein deshalb zu machendes allgemeines Gesetz (s. jedoch Nr. 7 a);

hh. die Uebernahme und Leitung der Organisation der Auswanderung nach nicht deutschen Ländern;

ii. die allmälige Gründung einer deutschen Kriegs-Marine, wenn sich zuvor die geeigneten Winter-Häfen dazu gefunden haben werden, denn sonst bauten wir für die uns feindlichen Seemächte.

f. Die Bundesregierung vertritt fortan ganz allein Deutschland nach Außen. Sie allein hat von nun an das aktive

und passive Gesandtschaftsrecht, und allein das Recht Krieg und Frieden, so wie andere, ganz Deutschland interessirende Verträge zu schließen. Kriegserklärungen und Friedensverträge, so wie die gedachten Verträge mit dem Auslande bedürfen jedoch der Genehmigung beider Kammern.

g. Die Bundesregierung ernennt die erforderlichen Minister, welche den Kammern verantwortlich sind und casu quo auf deren Verlangen entlassen werden müssen.

7) Der deutsche Bund übernimmt endlich die Gewähr und den Schutz der constitutionellen Monarchie und folgender deutschen Volks-Rechte und Freiheiten in allen Einzelstaaten:

a. In allen deutschen Staaten (natürlich mit Ausnahme der 4 freien Städte) ist und bleibt die constitutionelle Monarchie dergestalt eingeführt, daß ohne Zustimmung des Bundesstaates keine andere Verfassung und Regierungsform oder auch bloße Modificationen derselben in einem oder dem anderen Staate aufgerichtet werden können, indem es zugleich eine wesentliche Bedingung für den Bestand des neuen Bundesstaates ist, daß alle seine Genossen nur nach einerlei Principien regiert werden. Da schon in dem Begriffe der constitutionellen Monarchie liegt, daß dem Volke das Steuer-Bewilligungs-Recht, die Zustimmung zu den Gesetzen 2c. zusteht, so bedarf es hier keiner spezielleren Aufzählung dieser Rechte. Auch kommt es den Einzelstaaten allein zu, zu bestimmen, an welche Bedingungen das concrete Staatsbürger-Recht gebunden sei. Ihnen steht es auch allein zu, zu bestimmen, welche Bedingungen ein Zuzügler zu erfüllen hat. Nur der freie Abzug, nicht der Zuzug läßt sich allgemein feststellen, so lange jede Gemeinde und jeder Staat für seine Armen allein zu sorgen

hat. Nur die demokratische Parthei kann auf freien Zuzug bestehen. Wenn dem in Amerika anders ist, so hat dies seinen Grund darin, daß dort die menschliche Arbeit noch sehr gesucht ist und man für wenige Dollars ein Gutsbesitzer werden kann.

b. Der Bundesstaat und für ihn die zeitige Bundesregierung hat daher sofort und ex officio einzuschreiten, wenn diese Regierungsform etwa gewaltsam von Seiten des Fürsten oder des Volkes eines Staates abgeschafft werden wollte. Es bedarf dazu keines vorgängigen Anrufes des Fürsten oder des Volkes an den Bundesstaat.

c. Sämmtliche Volksrechte und Freiheiten, wie sie weiter unten genannt sind, bilden ipso jure Theile einer jeden particularen Verfassung, wenn sie auch nicht ausdrücklich darin genannt sein sollten und zwar gehören darin:

aa. die Sprech- und Preßfreiheit, jedoch geregelt durch ein allgemeines Bundesgesetz gegen Preßvergehen und ihre Aburtheilung durch Geschworne;

bb. das Petitionsrecht;

cc. das freie Versammlungs- und Berathungsrecht, geregelt durch ein Bundesgesetz gegen Berathungen über fortan hochverrätherische Tendenzen, z. B. zur Einführung der socialen Demokratie, d. h. des Communismus 2c.[39]);

---

39) Philosophische Betrachtungen über die beste Regierungsform, die Beschränkung des Privat-Grundeigenthums, die Vortheile der Association 2c. haben mit solchen Tendenzen und desfallsigen Berathungen nichts gemein, die Presse mag sich darüber frei ergehen. Soll aber die allgemeine Furcht vor dem Communismus beseitigt und wieder Vertrauen in die Zukunft erweckt werden, so dürfen keine communistischen Versammlungen mehr gehalten werden. Jede einzelne Versammlung der Art bringt der Arbeit einen neuen Dolchstoß.

dd. die christliche Religions- und Glaubensfreiheit, geregelt durch ein Bundesgesetz namentlich darüber, ob, wenn die Majorität einer Gemeinde zu einem andern christlichen Bekenntnisse übergeht, sie Theilung des Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögens verlangen kann, wie weit fortan die Kirchenhoheit des Staates geht rc. Nicht-Christen können nur die bürgerlichen, nicht auch die politischen Rechte erlangen und genießen. Wer gar keine Religion mehr hat, ist auch der bürgerlichen Rechte nicht mehr fähig;

ee. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civil-Gerichte, soweit dies bei dem dermaligen bürgerlichen Rechte und dem Processe irgend einen Nutzen verspricht, also wenigstens eine Beschleunigung der Processe dadurch erzielt wird. (§. 5.) Vollziehbarkeit aller gerichtlichen Urtheile im ganzen Gebiete des deutschen Bundesstaates;

ff. öffentliche Geschwornen-Gerichte für peinliche Strafsachen und Preßvergehen;

gg. die Rechtsprechung über Polizei-Vergehen geht an die ordentlichen Civil-Gerichte über;

hh. möglichste Selbstständigkeit der Städte und Gemeinden bei der Wahl ihrer Ortsvorstände, Gemeinderäthe, Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Orts-Polizei so wie aller übrigen rein localen Angelegenheiten, so daß hier, wenn man es so nennen will, das demokratische Princip so viel als möglich zur Geltung komme. Ein Bundesgesetz als Gemeinde-Ordnung für alle deutsche Städte und Gemeinden ist zur Zeit noch unmöglich. Jede Gemeinde darf eine Bürgerwehr errichten, diese darf

aber nur auf Verlangen des Ortsvorstandes von den Waffen Gebrauch machen [40]);

ii. sollte der Bundesstaat auch das Unterrichtswesen, als eine Volkssache, in seinen Schutz nehmen, so hätte er vor Allem auf die Entfernung der Universitäten aus den großen Residenzen Wien, Berlin und München hinzuwirken; denn die Studien und Musen erfordern Absonderung, Ruhe und Freiheit, Professoren und Studenten bedürfen ihrer. Die Zahl der eigentlichen Universitäten (Studia generalia) müßte sodann auch auf 3 bis 4 für ganz Deutschland reducirt werden, so daß jedes Land nur Spezialschulen und Seminarien behielte. Die großen Universitäten des Mittelalters wirkten ganz anders und lebendiger auf die allgemeine gleichmäßige wissenschaftliche Bildung, als die vielen kleineren Universitäten seit dem 15. Jahrhundert und nachdem sich die Wissenschaft statt des lebendigen mündlichen Vortrags vor Tausenden von Zuhörern der Buchdruckerkunst bediente. Nicht blos in den Bibliotheken, sondern vor Allem in den Köpfen soll die Wissenschaft sich erhalten und fortpflanzen. Jene 4 Universitäten wären dann auch ipso facto Academien der Wissenschaften. Dem Osten und Westen, dem Norden und Süden Deutschlands wäre damit Rechnung getragen und dem Provinzialismus nichts präjudicirt. Die schon längst üblichen Gelehrten-Versammlungen fänden damit feste Mittel- und Sammelpunkte, statt daß sie jetzt wandern.

---

40) Hiermit dürfte denn auch alles dasjenige garantirt sein, was Viele die breiteste demokratische Grundlage einer constitutionellen Monarchie nennen, obwohl es weiter nichts als Civil- und staatsbürgerliche Rechte sind.

4) Was muß in social-bürgerlicher Hinsicht oder wegen des Pauperismus und des arbeits- und verdienstlos gewordenen Proletariats, jetzt noch gesteigert durch die allgemeine Furcht vor der Demokratie und dem Communismus, so schleunigst als möglich geschehen, um selbst einen bloßen Bundesstaat, wie so eben geschildert, möglich zu machen?

§. 46.

Wir haben bereits in der Einleitung gesagt, daß, wenn nicht vor allem anderen der innere Krebsschaden geheilt oder operirt wird, woran schon seit Jahren die bürgerliche Gesellschaft leidet, nämlich dem weiteren Umsichfressen des Pauperismus begegnet und für die eigentlichen arbeits- und verdienstlosen Proletarier schleunigst ein anderes Unterkommen ermittelt wird, es auf Sand bauen heißt, wenn man sich nur und bloß mit der politischen Reorganisation der einzelnen Staaten und ganz Deutschlands beschäftigt, denn was ist denn der Staat und der Bundesstaat ohne eine gesunde bürgerliche Gesellschaft? eine leere Schaale ohne Kern, ein ohnmächtiges Wesen, das gar nichts vermag, wenn die Quelle alles Reichthums, aller Steuerkraft der bürgerlichen Gesellschaft, die Arbeit, versiegt. Nun ist jener Krebsschaden zwar schon seit Jahren im Wachsen, die März-Revolution hat ihn aber plötzlich ungeheuer vergrößert und die Furcht vor der Demokratie und dem Communismus erweitert ihn täglich, indem dadurch nun auch die seitherigen Arbeitgeber arm und schwach geworden sind, also jetzt die Nachfrage nach der Arbeit auf ihr Minimum herabgesunken, das Angebot aber auf sein Maximum gestiegen ist, das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot also gänzlich zum Nachtheil der Arbeiter aufgehoben ist, so daß, sagen wir, schleunigst und vor Allem Andern, die Ursachen beseitigt werden müssen, die diese

Störung hervorgebracht haben und noch täglich in geometrischer Progression hervorbringen.

Die einzigen Mittel dazu sind nun folgende:

1) Die Nationalversammlung zu Frankfurt hat vor Allem kategorisch zu erklären, daß sie die repräsentative Demokratie oder Republik für ganz Deutschland nicht will. Durch den Krieg gegen die badischen Republikaner und durch den oben §. 30 allegirten Beschluß rc. hat sie dies zwar schon kund gegeben, zur völligen Beruhigung für die Zukunft genügt dies aber noch nicht, man will und muß Gewißheit haben [41]).

2) In Folge dessen hat sie in Gemeinschaft mit der Bundesregierung sofort alle und jede communistischen Tendenzen für Hochverrath an der bürgerlichen Gesellschaft zu erklären und die Einzelstaaten zu ermuthigen, sie mit bewaffneter Hand zu bekämpfen und zu bestrafen. Der ganze Gewerbs- und Arbeiterstand ist bei diesem Gesetze mehr interessirt als die Arbeitgeber, denn, wie gesagt, jene Tendenzen verschlimmern seinen Zustand in geometrischer Progression.

Ist damit der Steigerung des Uebels, aber auch nur dieser, vorgebeugt, so ist nun auch sofort

3) das Uebel selbst zu beseitigen.

Es ist absurd und widersinnig, mittelst enormer Geldsummen Seitens des Staates Bauten und Arbeiten zu unternehmen oder Arbeitsstätten zu errichten, die der Staat dermalen nicht nöthig hat oder wofür es dermalen keine zahlungsfähigen

---

41) Liegt ein solcher ausdrücklicher Beschluß vor und weiß alsdann die Majorität selbst klar, was sie will, so können alsdann auch die Debatten über die Grundrechte rc. sehr abgekürzt werden, denn die äußerste Linke faßt mit Scharfsinn jedes Wort, jeden einzelnen Satz vom demokratischen Standpunkte aus auf, und sucht ihn im Interesse der Demokratie zu formuliren um ihn später noch für diese zu benutzen. Diese demokratischen Tendenz-Amendements würden dann gar nicht weiter discutirt werden und man käme dann vom Platze.

Käufer oder Consumenten giebt, so das jene Summen ein bloses Almosen sind (wie die Pariser Arbeitsstätten bewiesen haben) welches die ohnehin schon verarmte bürgerliche Gesellschaft nicht zu zahlen im Stande ist, und, wenn sie es könnte, nur ein Nothmittel für wenige Wochen wäre und womit diejenigen Geldmittel verschleudert urd vergeudet sein würden, deren man so dringend zu dem alleinigen Radical-Mittel (§. 47) bedarf[42].

Der Pauperismus und das arbeits- und verdienstlose Proletariat ist das allmälige Product unkluger Ackertheilung, widersinniger Gewerbsfreiheit oder Uebersetzung der Gewerbe durch zu viele Meister, der Verdrängung menschlicher Arbeit und Kräfte durch Maschinen-Fabriken und Maschinen-Fahr-Anstalten (Eisenbahnen), sonach keineswegs ein Product der Uebervölkerung, sondern einer gewaltsamen unter dem Scheine der Freiheit und des Rechts erfolgten Arbeitsverdrängung oder Vernichtung, so daß nun freilich die Zahl der Arbeiter zu groß erscheint, es aber nur dadurch geworden ist, daß man ihnen die Arbeit unter den Händen weggenommen oder sich dieselbe durch die schrankenlose Gewerbsfreiheit zu sehr vertheilt hat und nun keiner genug zum Leben hat.

Da nun aber alle diese Fehler nicht mit einem Schlage

---

42) Hat Herr Dr. Jakoby aus Königsberg wohl überlegt, was er sagt, wenn er meint und schreibt: „Das preußische Ministerium solle aus eigner Machtvollkommenheit provisorisch Gesetze zum Schutz der Arbeit erlassen und die Pflichten, welche das Recht des Besitzes auferlegen, feststellen, es solle das Geld dazu durch ein Einkommensteuer aufbringen, indem jedenfalls den Besitzlosen Arbeit und genügender Lohn verschafft werden müsse, alle Arbeitsunlustigen aber an die bedrohte russische Grenze geschickt werden müßten." Hat er sich gefragt, ob jetzt auch Käufer für die Produkte jener Arbeiter zu haben sein und ob sich jene Arbeitsunlustigen wohl an die russische Grenze führen lassen würden? Will er sogar den Regierungen zumuthen, daß sie den Communismus organisiren sollen?

rückwärts wieder beseitigt werden können, sondern dies nur eben so allmälig geschehen kann, wie das Uebel allmälig entstanden ist, Pauperismus und Verdienstlosigkeit aber einmal da sind, so ist das nächste und vorerst einzige Mittel, diesen der Verzweiflung nahe gebrachteu armen Menschen ein Unterkommen und eine Versorgnng zu verschaffen und damit zugleich die natürliche Entstehungsursache communistischer Gedanken und Tendenzen zu beseitigen, die Organisation und Leitung der Auswanderung nach Nordamerika durch die Bundesregierung unter dem Beistande der National-Versammlung, um so mehr als jetzt sogar reiche und angesehene Familien sich aus Europa weg sehnen, diese also das Werk sehr fördern und erleichtern können und werden. Ja, ohne diese vorgängige Organisation der Auswanderung der nun einmal kein Auskommen mehr habenden Menschen sind auch alle andern Maaßregeln die nach ihr noch zu ergreifen sind, entweder unausführbar oder etwas halbes, sie setzen sie mit Nothwendigkeit voraus [43]).

Was heißt dies nun und wie ist sie auszuführen?

§. 47.

Die deutsche Bundesregierung hat vor Allem und

1) Commissarien oder Agenten an die nordamerikanische Centralregierung abzusenden, um von dieser

a. climatisch für Deutsche geeignete ganze Landstriche von sog. Congreß-Land zu erkaufen, so daß sie natürlich den Kaufpreis einstweilen schuldig bleibt;

b. sie zu vermögen, daß sie gesetzlich oder sonst verspreche,

43) Die Franzosen haben sie bereits gewaltsam als Deportation eintreten lassen müssen, dies können wir jedoch nicht und brauchen es auch nicht. Auch die deutsche Vierteljahrschrift 1848 Nr. 43 S. 118 fordert eine wohlgeleitete großartig ausgedehnte Emigration als das wirksamste Vorbereitungsmittel zu Abstellung des Pauperismus.

alle unter den Auswanderern noch hier in Deutschland geschlossenen Dienst- und sonstigen Contracte in Amerika aufrecht zu erhalten, so daß sie daselbst gerichtlich einklagbar sind;

c. daß sie gestatte, bis zur völligen geordneten Niederlassung der Ausgewanderten, zu deren Schutz Agenten oder Consuln bei ihr zu accreditiren;

d. daß die schon in Deutschland wo möglich zu förmlichen Gemeinden mit Vorständen zu organisirenden Auswanderer auch dort sofort als solche anerkannt werden.

Hat man dies alles erlangt und kennt vor Allem die Kaufsumme für das Congreß-Land, die Ueberfahrtsgelder, die Reisekosten zu Land und sonstigen ersten Einrichtungskosten, so sind nun

2) und zwar jetzt gewiß mit großem Erfolg die nöthigen Aufforderungen an alle zur Auswanderung Genöthigten dahin zu erlassen, sich persönlich oder besser schriftlich durch ihre Ortsvorstände bei den in und für ganz Deutschland zu ernennenden Bundes-Commissarien zu melden unter genauer Angabe

a. ihres Standes oder Gewerbes

b. ihrer Weiber und Kinder

c. ihrer Gesundheit und

d. ihres Vermögens oder daß sie ganz arm sind.

3) Hat man auf diese Weise nun auch eine genaue Uebersicht der Zahl der Auswanderer erlangt, besonders aber ermittelt, wie groß das baare Gesammt-Geld-Vermögen aller Angemeldeten ist und sein wird, wenn man ihnen, wie geschehen muß, falls sie im Augenblicke keine zulässigen und redlichen Käufer finden, von Staats- oder besser Gemeindewegen ihre Immobilien abkauft[44]), so ist

---

44) Dieses Land ist vorzugsweise zur Wiederherstellung von Bauerngütern bis zum Minimum von 25—40 Ackern zu verwenden, indem man es einstweilen pachtweise den geeigneten kleinern Bauern überläßt, bis sie es bezahlen können.

a. zuzusehen, ob diese Summe zum Ankauf des Landes, zur Seeüberfahrt, zu den Landreisekosten und zur ersten Einrichtung und Verköstigung für ein Jahr hinreicht. Ist dies nicht der Fall, so sind Collecten zur Deckung des Fehlenden auszuschreiben mit der Ermahnung oder Verwarnung, daß man gerade von den Reichen, Banquiers, Maschinen-Fabrikanten und Direktionen rentirender Eisenbahnen, auch großer Oeconomen, welche den kleinen Bauernstand ausgekauft haben, ansehnliche Beiträge erwarte, widrigenfalls eine zwangsweise Besteurung unvermeidlich sei.

b. Die eigentlichen ganz vermögenslosen, handarbeitenden Proletarier müssen sich contractlich verpflichten, für die freie Ueberfahrt 2c. den vermögenden Colonisten wenigstens ein Jahr gegen Kost und Kleidung zu dienen. Nach dieser Zeit erhalten auch sie Land und Beihülfe von der ganzen neuen Gemeinde zur Errichtung eines eigenen Haushaltes (siehe Nr. 4).

Ist auch dieses alles geordnet und haben sich nun zuverlässig aus allen Classen, Ständen, Gewerben und Beschäftigungen mehrere Gesellschaften zusammen gefunden, und die Landsmanschaften werden dabei gewiß das beste Anziehungs- und Bindemittel sein, so sind dieselben

4) schon hier in Deutschland zu Gemeinden zu organisiren und zu constituiren, sie wählen sich bereits für die Dauer der Reise und ersten Niederlassnng ihren Vorstand, ihre Richter und Rechnungsführer und gehen so, alles unter der obersten Leitung des Bundes, als geordnete Colonien über das Meer. Das Weitere haben die sub 1 c. gedachten Agenten zu besorgen.

Ist der angekaufte Landstrich zur Zeit zu groß für die wirklich Auswandernden, so wird er nicht ganz vertheilt nach Verhältniß des eingeschossenen baaren Geldes der Einzelnen,

sondern der Rest dient dazu, die eigentlichen Proletarier damit auszustatten (Nr. 3 b). Die erste Anrodung oder Urbarmachung von Congeßland sowie die Erbauung der Wohnungen erfordert gemeinsame angestrengte Arbeit und kann doch kaum in einem Jahre so viel urbar machen als zum Lebensunterhalt Aller für das nächste Jahr nöthig ist. Hier ist der sittliche Communismus an seinem Platze. Erst das mit gemeinsamer Anstrengung urbar gemachte Land kommt daher zur Vertheilung.

§. 48.

Ist nun aber auch die Auswanderung des Ueberschusses der arbeitenden Klassen die conditio sine qua non, um dem zurückbleibenden Reste wieder hinreichende Arbeit und besseren Lohn zu verschaffen, weil nun Angebot und Nachfrage wieder in das Gleichgewicht gebracht sind (so daß also nur die Hälfte, ja wohl nur ⅓ auszuwandern braucht), so wie überhaupt, um die weiteren Maaßregeln, dem Pauperismus Einhalt zu thun ꝛc., möglich und ausführbar zu machen, so sind doch noch zwei andere Maaßregeln sofort und gleichzeitig zu ergreifen, denn noch ehe der Ueberschuß auswandert und die ganze Operation der Colonisation zu Ende gebracht wird, wozu wenigstens ein Jahr nöthig ist, muß der Rest wissen, ob und wo er wieder hinreichende, bleibende und gesicherte Arbeit findet. Diese beiden Maaßregeln, als Noth-Maaßregeln, werden hart und verletzend erscheinen, treffen aber doch wieder nur die, welche die menschliche Händearbeit durch Naturkräfte oder Maschinen verdrängt haben und wollen sie ihre Etablisements vor gänzlichem Untergang sichern, so müssen sie diese Opfer bringen.

Die erste dieser Maaßregeln betrifft die Einstellung des Frachtgüter-Transports mittelst der Eisenbahnen. Ganz abgesehen davon, daß auch durch den Personen-Transport das Gewerbe der Hauderer auf den bezüglichen

Bahnstrecken vernichtet ist, so werden und sind doch vorzugsweise durch den Frachtgüter-Transport nicht blos sämmtliche Fuhrleute, sondern auch sämmtliche Gastwirthe, Wagner, Schmiede, Vorspänner und noch andere Neben-Gewerbe verdienst- und brodlos. Zwei Gründe sind es hauptsächlich, wodurch man diesen Güter-Transport durch die Eisenbahnen rechtfertigen will, einmal, daß der Kaufmann die bedürfenden Waaren weit schneller als durch Fuhrleute beziehe und dann, daß ohne ihn die Eisenbahnen sich nicht rentiren würden. Der erste Grund ist ganz unerheblich und fällt weg, wenn die Herren Kaufleute ihre Bestellungen frühzeitig genug machen, bei dem andern aber handelt es sich aber gerade darum, daß dem Absolutismus des Kapitals gesteuert werden muß, wenn er die Arbeit nicht gänzlich despotisiren soll. Die Actionärs haben außerdem kein Recht auf hohe Dividenden, sondern mögen sich mit kleinen begnügen, wo und wenn es gilt, eine Ursache des allgemeinen Pauperismus und des Communismus zu beseitigen, Menschen wieder Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Außerdem verspüren sie schon jetzt, welchen Einfluß Pauperismus und Communismus auf die Frequenz der Eisenbahnen haben und daß sie auch keine Frachtgüter mehr zu transportiren haben werden, wenn die allgemeine Lähmung des Verkehrs noch länger dauert[45]).

§. 49.

Die zweite Maaßregel betrifft die Sicherstellung der bei

---

45) Beiläufig bemerkt, hat die neuste Zeit gelehrt, daß die Eisenbahnen ein Mittel sind, wodurch es einer blosen Emeute möglich gemacht ist, den ganzen Verkehr einer Stadt mit dem übrigen Lande mit einem Schlage zum Stillstande zu bringen. Es bedarf nur des Aufbrechens von ein Paar Schienen. Eine Million Menschen läßt sich dadurch gleichsam zu Gefangenen machen, indem alsdann gar kein Fuhrwerk mehr außer der Eisenbahn existirt.

den in Thätigkeit gesetzten Eisenbahnen angestellten Diener, sowie der Arbeiter in den Maschinen-Fabriken.

Die Unternehmer der fertigen Eisenbahnen haben sich contractlich zu verpflichten, alle ihre Diener lebenslänglich zu behalten oder, wenn unfähig geworden, zu pensioniren.

Dasselbe haben die Maschinen-Fabrikanten hinsichtlich ihrer Arbeiter zu thun und außerdem ist der Arbeitslohn, die Arbeitszeit und das Alter der aufzunehmenden Arbeiter gesetzlich festzustellen, weil hier Accord-Arbeit meist unmöglich ist. Sollte mancher Maschinen-Fabrikant lieber sein Geschäft ganz aufgeben, als sich diesen Bedingungen unterwerfen wollen, so wissen die Arbeiter jetzt, daß ihnen die Auswanderung anderwärts ein und zwar ein besseres Loos bietet als hier an der Maschine.

§. 50.

Wegen der nun noch weiter zu ergreifenden Maaßregeln zur allmäligen Beseitigung des Pauperismus des Bauern- und Gewerbsstandes und daß er nicht wieder kehren könne, verweisen wir auf die Note 2 allegirte Schrift, die denn ebenwohl auch wegen des §. 46—49 Gesagten schon das Weitere enthält, und bemerken zum Schluß noch, daß die schmerzlichen Erfahrungen der beiden Jahre 1847 und 1848 uns über die Geheimnisse des bürgerlichen Verkehrs oder der sog. National-Oeconomie eine bessere Belehrung gebracht haben als alle vorher geschriebenen Bücher darüber; gerade so wie die Physiologie ohne die Pathologie noch weit zurück sein würde.

Nachtrag.

Zu §. 37 ist noch zu bemerken, daß Deutschland auch deshalb noch nur einen Bundesstaat bilden kann, weil seine Glieder jetzt keine einfachen, sondern schon zusammengesetzte Staaten oder Reiche sind, aus denen also nicht abermals ein Reich gebildet werden kann.

Folgende in gleichem Verlage erschienenen Schriften sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Was haben die deutschen Bundesstaaten gegenwärtig zu thun? Ein deutsches Wort (I.) aus dem Jahre 1831. 1 Bog. . . . . Preis 2 Sgr.

Die deutsche Nationalsache im Kampfe mit democratischen und aristocratischen Theorien und in ihrer Stellung zum König- und Fürstenthum. Ein deutsches Wort (II.) aus dem Jahre 1831. 1/2 Bog. Preis 1 Sgr.

Ueber die wahre Stellung der Staatsgewalt zur öffentlichen Meinung. Ein deutsches Wort (III.) aus dem Jahre 1838. 1/2 Bog. . . . . . . Preis 1 Sgr.

Vorläufige Gedanken über Deutschlands künftige Nationalvertretung von Dr. Ch. Fr. Elvers, Kurf. Hess. Oberappellationsrath (April 1848). 1 Bog. Preis 2 Sgr.

Deutsche Bundesansichten, aus einer früheren Zeit auf die Verhältnisse der neuesten übertragen, der Versammlung zu Frankfurt a. M. gewidmet. (März 1848) 1 Bog. Preis 2 Sgr.

Jordan und Dingelstedt. Zeitstimmen aus Hessen 1840 — 1848 broschirt. . . . . Preis 5 Sgr.

Vorschläge zur Verbesserung der Stellung des **Anwaltstandes.** Eine Denkschrift vieler Anwälte zu Kassel, von L. Alsberg, Obergerichtsanwalt zu Cassel. 4 1/2 Bogen 8. broschirt. . . . . Preis 7 1/2 Sgr.

Die Dringlichkeit zeitgemäßer Reformen im vaterländischen Heere, Fingerzeige von Maximilian v. Ditfurth. 1 1/4 Bog. broschirt. . . Preis 4 Sgr.

Auf die seit 1. Juli d. J. erscheinende **„Kurhessische Volkszeitung“** von Henkel nehmen ebenfalls alle Buchhandlungen, wie alle Postämter Bestellungen an. Preis pro Quartal 15 Sgr., wöchentlich 2 Nummern à 1 Bogen.

Folgende in gleichem Verlage erschienenen Schriften sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Was haben die deutschen Bundesstaaten gegenwärtig zu thun? Ein deutsches Wort (I.) aus dem Jahre 1831. 1 Bog. . . . . Preis 2 Sgr.

Die deutsche Nationalsache im Kampfe mit demokratischen und aristocratischen Theorien und in ihrer Stellung zum Königs- und Fürstenthum. Ein deutsches Wort (II.) aus dem Jahre 1831. ½ Bog. Preis 1 Sgr.

Ueber die wahre Stellung der Staatsgewalt zur öffentlichen Meinung. Ein deutsches Wort (III.) aus dem Jahre 1838. ½ Bog. . . . . Preis 1 Sgr.

Vorläufige Gedanken über Deutschlands künftige Nationalvertretung von Dr. Ch. Fr. Elvers, Kurf. Hess. Oberappellationsrath (April 1848). 1 Bog. Preis 2 Sgr.

Deutsche Bundesansichten, aus einer früheren Zeit auf die Verhältnisse der neuesten übertragen, der Versammlung zu Frankfurt a. M. gewidmet. (März 1848) 1 Bog. Preis 2 Sgr.

Jordan und Dingelstedt. Zeitstimmen aus Hessen 1840—1848 broschirt. . . . . Preis 5 Sgr.

Vorschläge zur Verbesserung der Stellung des Anwaltstandes. Eine Denkschrift vieler Anwälte zu Kassel, von L. Allsberg, Obergerichtsanwalt zu Cassel. 4½ Bogen 8. broschirt. . . . . Preis 7½ Sgr.

Die Dringlichkeit zeitgemäßer Reformen im vaterländischen Heere, Fingerzeige von Maximilian v. Ditfurth. 1¼ Bog. broschirt. . . Preis 4 Sgr.

Auf die seit 1. Juli d. J. erscheinende „**Kurhessische Volkszeitung**" von Henkel nehmen ebenfalls alle Buchhandlungen, wie alle Postämter Bestellungen an. Preis pro Quartal 15 Sgr., wöchentlich 2 Nummern à 1 Bogen.

Knode

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollgraff, Karl Friedrich,

Deutschland, eine repräsentative Demokratie, eine constitutionelle Monarchie oder ein blos vollendeter, die Volksrechte und Freiheiten garantirender Bundesstaat? ein Versuch zum Verständniß und zur Lösung der schwierigen Frage hauptsächlich mittelst Aufklärung über das wahre Verhä ltniß zwischen Staat und Regierung, Staatsgewalt und Regierungs-Gewalt

Cassel 1848

J.publ.g. 858 ff
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562296-8